

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die große kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2016

Philipp Artz, Dr. Christine Binz, Thorsten Drescher, Nicole Schwamb

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die große kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2016

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

Philipp Artz	06131/240 41-27	philipp.artz@ism-mz.de
Dr. Christine Binz	06131/240 41-21	christine.binz@ism-mz.de
Thorsten Drescher	06131/240 41-18	thorsten.drescher@ism-mz.de

Impressum

Philipp Artz, Dr. Christine Binz, Thorsten Drescher, Nicole Schwamb

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für die große kreisangehörige Stadt Mayen

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren
für das Jahr 2016

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

Mainz 2017

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	5
2	DATENKONZEPT UND METHODISCHES VORGEHEN	12
3	ENTWICKLUNG AUSGEWÄHLTER LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN RHEINLAND-PFALZ	15
3.1	ZENTRALE BEFUNDE UND ENTWICKLUNGEN IN RHEINLAND-PFALZ.....	16
3.1.1	<i>Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz</i>	16
3.1.2	<i>Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz</i>	20
3.1.3	<i>Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern</i>	23
3.1.4	<i>Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz</i>	27
3.1.5	<i>Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ...</i>	31
3.2	FOKUS PFLEGEKINDERHILFE: QUANTITATIVER AUSBAU UND FACHLICHE HERAUSFORDERUNGEN.....	32
4	PROFIL FÜR DIE GROßE KREISANGEHÖRIGE STADT MAYEN	37
4.1	SOZIOSTRUKTURELLE BELASTUNGSFAKTOREN	37
4.2	DEMOGRAFISCHE TRENDS – BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEVÖLKERUNGSPROGNOSE	42
4.3	HILFEN ZUR ERZIEHUNG	52
4.3.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung</i>	53
4.3.2	<i>Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung</i>	63
4.3.3	<i>Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung</i>	78
4.3.4	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung</i>	82
4.4	EINGLIEDERUNGSHILFE GEM. § 35A SGB VIII.....	85
4.4.1	<i>Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung</i>	86
4.4.2	<i>Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen</i>	87
4.4.3	<i>Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen</i>	88
4.4.4	<i>Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35 SGB VIII</i>	89
4.5	BERATUNGEN NACH §§ 16, 17, 18, 28 UND 41 SGB VIII	90
4.6	ANGEBOTE IM BEREICH DER KINDERTAGESBETREUUNG	95
4.7	JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT UND ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ.....	101
4.8	INOBTUNAHMEN UND SORGERECHTSENTZÜGE	105
4.9	JUGENDSTRAFVERFAHREN	109
4.9.1	<i>Vorgänge im Jugendstrafverfahren</i>	109
4.9.2	<i>Personalausstattung und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe</i>	111
4.10	PERSONALAUSSTATTUNG UND FALLBELASTUNG IN DEN SOZIALEN DIENSTEN	113
4.11	PERSONALAUSSTATTUNG UND FALLBELASTUNG IN DER WIRTSCHAFTLICHEN JUGENDHILFE	118
4.12	EXKURS UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER	120
5	ZUSAMMENFASSUNG	124
6	DATENÜBERSICHT KREISANGEHÖRIGE STADT MAYEN	129
7	LITERATUR	130
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	132

1 Vorbemerkung

Wie in fast allen Bundesländern stehen auch in Rheinland-Pfalz die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) unter einem erhöhten Legitimationsdruck. Alljährlich steigende Fallzahlen und Ausgaben erfordern tragfähige Erklärungen und fundierte Planungsstrategien. Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für das Land und die Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 15. Berichtsjahr und wird gemeinsam vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz und 40 Jugendämtern aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie aus 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

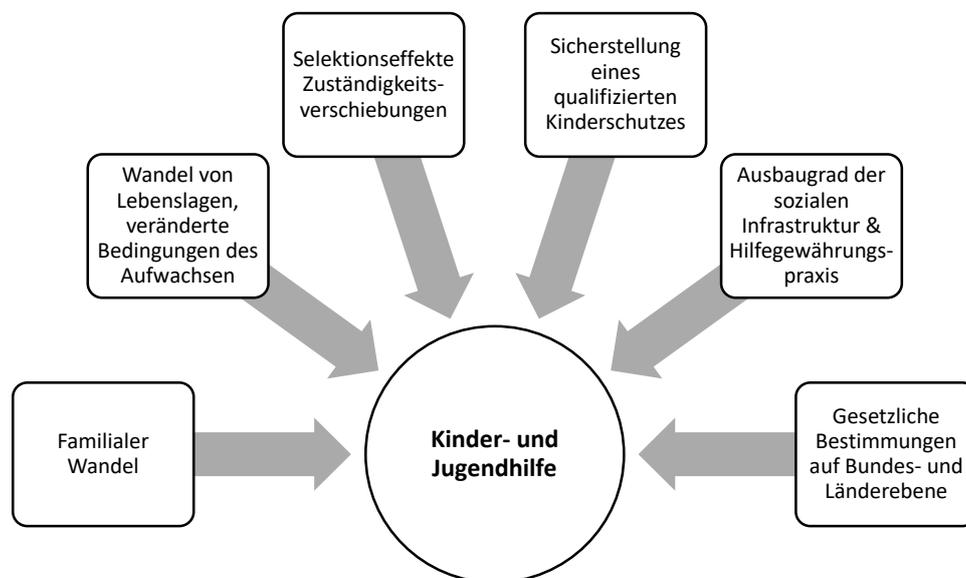
Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung und den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamtsprofile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten.

Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass im Rahmen des vorliegenden Profils keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vorgenommen wird. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies noch lange keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zu. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Einflussfaktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus.

Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden:

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist im „5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ gegeben, der im September 2016 erschienen ist.

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmenden Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017a). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund 54 % der Familien, die im Jahr 2015 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017a). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichten, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Insti-

tutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe fungiert zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Die Kinderschutzdebatte – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Etwa 1 % aller Minderjährigen waren im Jahr 2015 Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung in Folge einer Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII. In mehr als zwei Drittel der Fälle (70,7 %), in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde entweder eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennbar. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge (vgl. Statistisches Bundesamt 2016). Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Ausgaben.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfestellungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.).

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls

Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

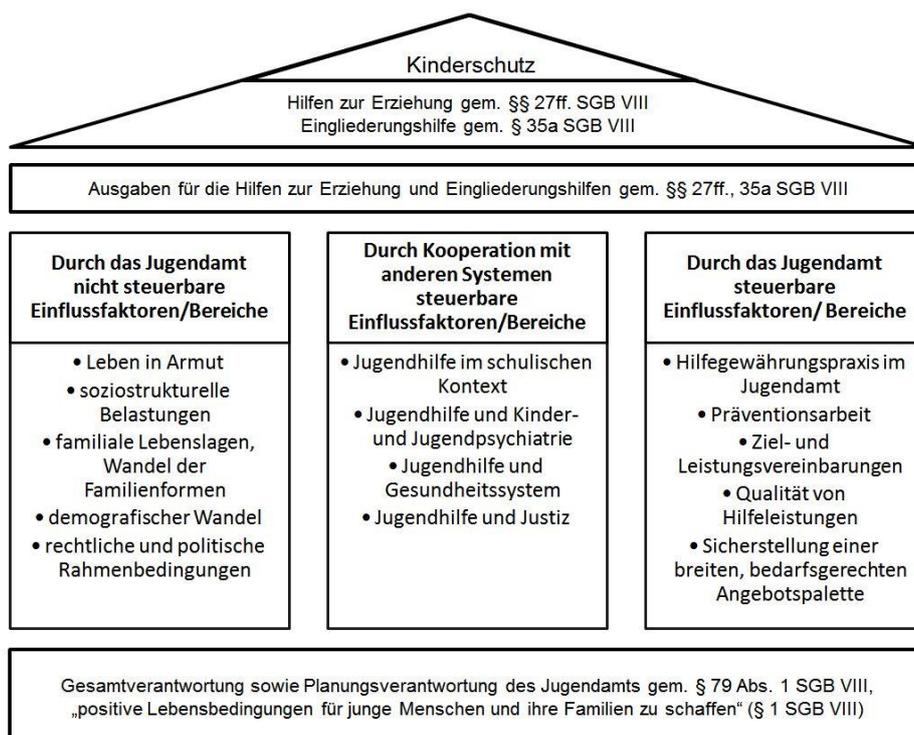
Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013: 307).

Die beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die über 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Maykus/Schone 2010). In den Paragraphen 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe – wie bereits beschrieben – immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken



Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biografien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar: Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen – wie beispielsweise die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz – führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im „Dickicht“ von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Die Ausführungen verdeutlichen: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Ausgaben im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfegewährungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbe-

mühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Kindertagesstättenbereich nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für die fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Hierzu bedarf es einerseits einer großen Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien, aber auch den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis angemessen weiterentwickeln zu können.

Woher stammen die Daten?

Seit dem Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden im Rahmen der Datenerfassung nicht nur die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben, sondern auch mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung in den Sozialen Diensten der Jugendämter
- Personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Vorhandene Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i.V. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe
- Bruttoausgaben der Jugendämter

Hinzu kommen Informationen zu Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII. Diese Daten stammen aus einer seit dem Jahr 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen.

Des Weiteren werden soziostrukturelle und demografische Daten in den Blick genommen, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden. Die hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise bis zum Jahr 2025 stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter wurden daher bei der Berechnung der Eckwerte im Datenprofil 2013 die Bevölkerungszahlen des Jahres 2012 verwendet. Es wurde einstimmig entschieden, dass auch für die folgenden Erhebungsjahre jeweils die Bevölkerungszahlen des Vorjahres verwendet werden sollen. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2016 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2015 berechnet.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind im Jahr 2012 zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

- Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertagesstätten (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Aufwendungen

Aufgrund der enormen Dynamik im Bereich der Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2012 erstmals die Erfassung dieser Hilfen an Schulen und Kindertagesstätten sowie die entsprechenden Aufwendungen für diese Hilfen in die Erhebung aufgenommen.

- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer sowie die zugehörigen Aufwendungen

Im Zuge der aktuellen Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) wurden im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Damit wird die integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 die Entwicklungen in diesem Bereich abbilden können. Das vorliegende Jugendamtsprofil enthält deshalb, wie bereits im Vorjahr, ein Kapitel mit ausgewählten Daten zu den Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/ in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder/ Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Da seit dem Erhebungsjahr 2015 die Daten zu den erzieherischen Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer separat erhoben werden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten – bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" – ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen Entwicklung gewährleistet werden. In den folgenden Erhebungsjahren gilt es die Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Fluchtbewegungen genau im Auge zu behalten und vor diesen Hintergründen zu prüfen, ob diese Darstellung der Daten weiterhin beibehalten werden soll oder ob eine veränderte Darstellung notwendig erscheint.

Da in 10 Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländer beziehen, werden in diesem Abschnitt "4.9 Jugendstrafverfahren" abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und die Fallbelastung inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten stark verfälscht.

Beachte: Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten, sind bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer" sowie "4.9 Jugendstrafverfahren", ohne die Fallzahlen, Dauern und Aufwendungen der Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt werden, ausgewiesen!

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten:

Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Weiterhin werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Durchschnittswerten der Stadtjugendämter. Durch die Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte zwischen 2015 und 2016 bzw. zwischen 2002 und 2016¹ bietet sich zudem die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs.

Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der im Profil dargestellten Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch einen Anstieg bzw. Rückgang der Bevölkerung unter 21 Jahren prozentual stärkere bzw. geringere Veränderungen ergeben können als bei der Betrachtung der Fallzahlen.

Weitergehende Vergleichsmöglichkeiten bietet die Z-Transformation: Dieses Verfahren ist notwendig, um unterschiedlich verteilte Eckwerte, Indikatoren oder Indices miteinander vergleichen zu können, indem die unterschiedlichen Wertebereiche aufeinander abgestimmt – also standardisiert – werden. Im Vergleich mit anderen Verfahren der Standardisierung bietet die Z-Transformation den Vorteil eines genau definierbaren Durchschnittswertes, was die Einordnung eines Jugendamtes in eine Gruppe von Jugendämtern erleichtert. Die Besonderheit der Z-Transformation besteht darin, dass der Mittelwert einer solchermaßen transformierten Variablen immer den Wert „0“ aufweist und theoretisch nach oben oder unten einen unbegrenzten Wertebereich aufweist. Je größer die Abweichung vom Wert „0“, desto stärker ist auch die Abweichung vom Mittelwert. Da in die Berechnung einer z-standardisierten Variable der Erwartungswert (ugs. Mittelwert) und die dazugehörige Standardabweichung eingehen, liegen erfahrungsgemäß

- 68 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -1 und +1
- 95 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -2 und +2
- und 99,7 Prozent aller Ausprägungen einer Variablen im Bereich zwischen -3 und +3.

Vor diesem Hintergrund lassen sich z-transformierte Eckwerte, Indikatoren oder Indices folgendermaßen interpretieren:

- Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
- Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
- Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

Die Z-Transformation wird in diesem Profil für ausgewählte Eck- und Anteilswerte durchgeführt. Die Transformation erfolgt immer getrennt für die 24 Landkreise und die 17 großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz.

¹ Die Zahlen aus 2002 waren nicht in allen Rubriken verfügbar, weil einzelne Items im Jahr 2002 entweder noch nicht oder in anderer Form erhoben wurden, so dass ein linearer Vergleich nicht möglich war.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mittlerweile im 15. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projekts möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. In dem vorliegenden Profil wird für die einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen ein Großteil dieser Daten aufbereitet. Im Rahmen des Projektes wird damit allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

Bevor die jugendamtsspezifischen Daten vorgestellt werden, sollen an dieser Stelle noch einmal zentrale Entwicklungslinien der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt werden. Datengrundlage sind die erhobenen Daten für gesamt Rheinland-Pfalz in ihrer zeitlichen Entwicklung. Ein besonderer Fokus soll in diesem Kapitel zudem auf der Entwicklung der Pflegekinderhilfe im Zeitverlauf liegen.

Der Wandel und die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII eine breite Palette an **familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten** zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partnerin ins Boot geholt wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise **Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit**, fast zu einer „**biographischen Selbstverständlichkeit**“ geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute ein unabdingbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Dieser strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich als Inklusionshilfen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule zu. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer müssen neue Konzepte entwickelt werden. Kindertagesstätten werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich weiter zu einem zentralen Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften - und familienfreundlicher Kommunen. Kaum eine bedeutende gesellschaftspolitische Herausforderung wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung

der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen oder die Verbesserung der Bildungsbedingungen - lassen sich ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten.

Unter dem Strich weist diese Entwicklung auf eine weitere „Normalisierung“ hin, die dazu führt, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen ist und ein zentrales Feld der Kommunalpolitik darstellt. Diese Normalisierung und eng damit verbunden die Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung kann ein verantwortungsvoller und gezielter Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln im sozialen Bereich sichergestellt und gleichzeitig gewährleistet werden, dass Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien vorhalten.

3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Die Herausforderungen, die sich für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Steuerungs- und Planungsaufgaben ergeben, sind vielfältig. Grundlage einer jeden Planung und einer daraus abgeleiteten fachlichen Steuerung ist dabei eine solide Berichterstattung der quantitativen Entwicklungen in den jeweiligen Kommunen. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Kernbefunde aus dem Erhebungsjahr 2016 dargestellt. Die Darstellung dieser zentralen Befunde bildet den Rahmen, um die jugendamtsspezifischen Daten der einzelnen Kommunen (vgl. Kapitel 4) in den Landesvergleich einzuordnen und Abweichungen bzw. Parallelen vor dem Hintergrund regionaler Spezifika zu verorten.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit den vorherigen Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Ausgaben in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Aufwendungen für diese Hilfen verwiesen.

3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

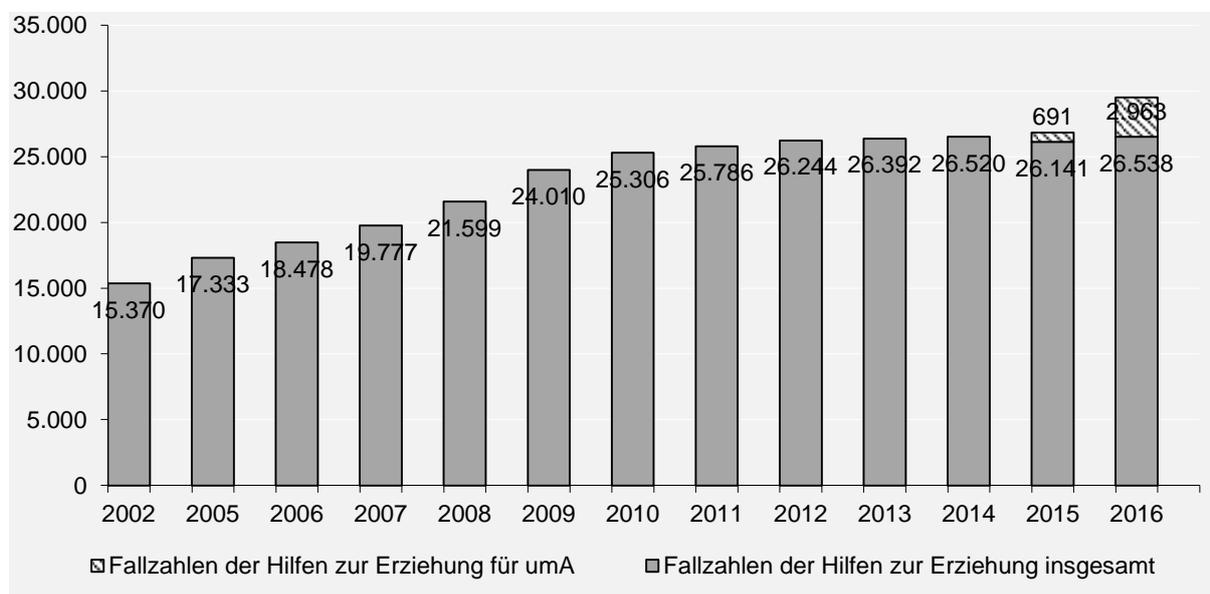
Fallzahlen bleiben konstant auf hohem Niveau: Landesweiter Anstieg seit dem Vorjahr um knapp 400 Hilfen

Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz **26.538 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Damit ist nach der starken Expansionsphase zwischen den Jahren 2002 und 2011 weiterhin ein deutlich schwächerer Fallzahlenanstieg zu beobachten. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2015 sind die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen um 397 Hilfen bzw. 1,5 % angestiegen. Der leichte Rückgang der Inanspruchnahme der Hilfen, der zwischen den Jahren 2014 und 2015 zu verzeichnen war, bleibt damit zunächst einmalig.

Neben den 26.538 dargestellten Hilfen wurden im Jahr 2016 darüber hinaus weitere **2.963 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für **unbegleitete minderjährige Ausländer** gewährt. Diese Hilfen haben damit im Vergleich zum Vorjahr mit einem Anstieg von 2.272 Hilfen ein deutliches Plus zu verzeichnen. Werden alle gewährten erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz zusammengenommen, so entfallen rund 11,2 % auf die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer. Bei diesen Hilfen handelt es sich naheliegender Weise hauptsächlich um Unterbringungen über Tag und Nacht gem. § 34 SGB VIII, da die unbegleiteten minderjährigen Ausländer Weise auf familienersetzende Hilfen angewiesen sind. Rund

77 % aller Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden als diese Hilfeform gewährt.

Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016 (Fallzahlen der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen) und Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Rund 3 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten erneut eine Hilfe zur Erziehung

Werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2016 landesweit ein Wert von 33,7 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 junger Menschen im Alter von unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Anders ausgedrückt haben rund 3 % der rheinland-pfälzischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Bedingt durch den demografischen Wandel und die damit einhergehende Verkleinerung der relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen seit dem Jahr 2002 stärker gestiegen als die Fallzahlen und hat sich in diesem Zeitraum von knapp 17 auf rund 34 Hilfen verdoppelt. Im Jahresvergleich 2015/2016 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen annähernd unverändert geblieben. Zwar sind die Fallzahlen im gleichen Zeitraum um knapp 1,5 % gestiegen, allerdings hat auch die Bevölkerung unter 21 Jahren einen leichten Zuwachs zu verzeichnen (plus 1,5 %), sodass der Eckwert trotz gestiegener Fallzahlen konstant geblieben ist.

Städte haben im Vergleich zu den Landkreisen eine höhere Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Der beschriebene Fallzahlenanstieg um 1,5 % im Bereich der Hilfen zur Erziehung im gesamten Bundesland konstituiert sich aus den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie die der Landkreise. Wie bereits in den Vorjahren fallen die **Fallzahlentwicklungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Fallzahlenanstieg von bis zu 26,4 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig Fallzahlrückgänge um bis zu 12,4 % zu verzeichnen haben.

Auch bezogen auf die für die Hilfen zur Erziehung relevante Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zeigen sich in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz erhebliche Disparitäten. Während der

landesweite Eckwert bei rund 34 erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige liegt, hat das Jugendamt mit dem höchsten Eckwert rund 75 Hilfen, das Jugendamt mit dem niedrigsten Eckwert knapp 18 Hilfen zu verzeichnen. Hierbei zeigen sich vor allem **erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen**: Die Landkreise haben im Durchschnitt im Jahr 2016 einen Eckwert von rund 29, während die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 57 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich darüber liegen.

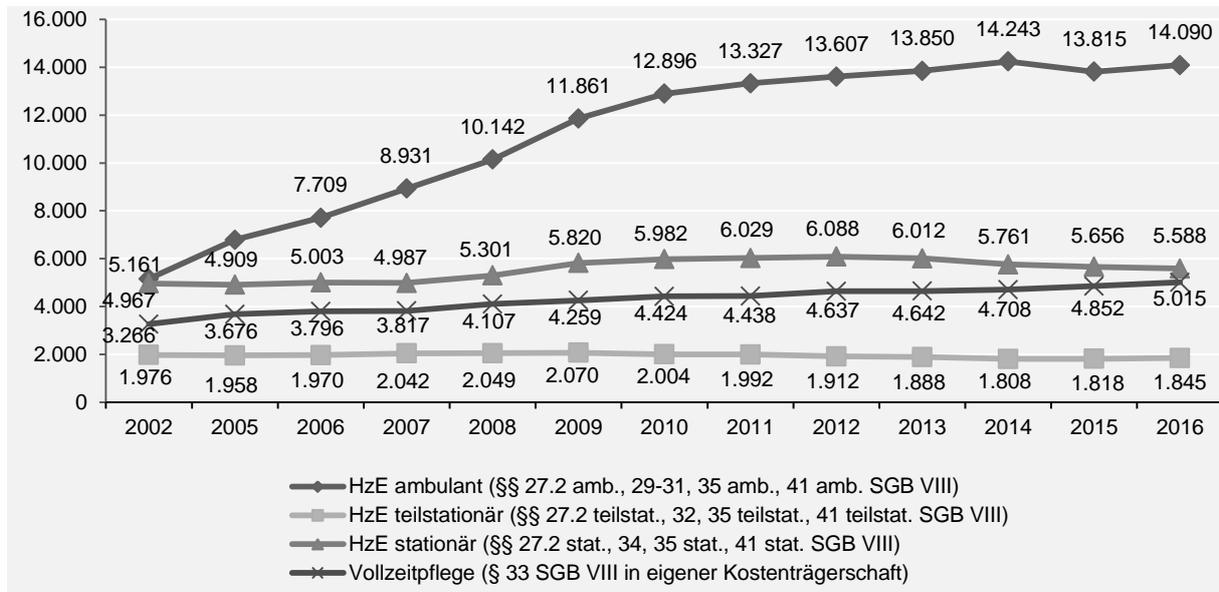
Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich mit den kreisfreien Städten deutlich stärker ausfällt, dies allerdings ausgehend von einem unterschiedlichen Ausgangsniveau. Im Verlauf der Erhebungsjahre 2002 bis 2016 sind die **Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen** mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung **sukzessive kleiner geworden**. Fiel der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2002 mit rund 26 Hilfen noch doppelt so hoch aus wie der Eckwert der Landkreise mit rund 13 Hilfen, liegt der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2016 mit knapp 43 um das 1,5-fache über dem Wert der Landkreise (29).

In diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 33f.). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen kann damit auf die strukturellen Unterschiede dieser im Hinblick auf soziostrukturelle Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 4.1) zurückgeführt werden. Gleichzeitig geben die regionalen Disparitäten jedoch auch Hinweise auf Unterschiede in der Organisation der Jugendämter (z. B. Personalressourcen, Spezialisierungen), dem fachlich-konzeptionellen Verständnis von Hilfen sowie der Gewährungspraxis in den Jugendämtern. Diesbezüglich besteht laut dem Monitor Hilfen zur Erziehung (2016: 34) „offensichtlich kein übergreifendes Verständnis zwischen den Jugendämtern in Deutschland“.

Der Wandel des Ausbaus hin zu ambulanten Hilfen setzt sich – wenn auch weniger stark – fort

Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) hat sich deren Fallzahl seit 2002 um rund 8.929 Hilfen, entsprechend rund 173 %, erhöht. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere oder keine Fallzahlanstiege. Im Jahr 2016 werden in Rheinland-Pfalz **14.090 Hilfen im ambulanten Bereich** durchgeführt; im Jahr 2002 waren es noch 5.161 Hilfen. Der Vorjahresvergleich in Rheinland-Pfalz zeigt zwischen den Jahren 2015 und 2016 einen Anstieg der ambulanten Hilfen um 275 Hilfen bzw. 2,0 %.

Die vorliegenden Daten zeigen, dass auf die gestiegene Nachfrage erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 4). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt **familienunterstützende Hilfen** vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang des Bedarfs von jungen Menschen und deren Familien, die stärker an den lebensweltlichen Bezugssystemen orientiert ist.

Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016 (absolute Fallzahlen, ohne umA)

Neben den ambulanten Hilfen wurde in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz auch der Bereich der **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)** ausgebaut. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahmequote in diesem Bereich zu beobachten. Wurden im Jahr 2002 3.266 Hilfen gem. § 33 SGB VIII gewährt, waren es im Jahr 2016 insgesamt **5.015 Hilfen**. Damit sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege um über das 1,5-fache angestiegen (plus 54 %). Im Jahresvergleich 2015/2016 haben die Hilfen gem. § 33 SGB VIII mit einem Plus von 3,4 % prozentual den höchsten Fallzahlenanstieg aller Hilfesegmente zu verzeichnen.

Während die ambulanten Hilfen und die Vollzeitpflege weiter ansteigen, zeigen sich im Bereich der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) seit dem Erhebungsjahr 2013 Rückgänge bei den Fallzahlen. Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt **5.588 stationäre Hilfen gewährt**, was im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um 68 Hilfen bzw. 1,2 % entspricht. Der Bereich der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) ist in der langfristigen Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das einzige Hilfesegment, das einen Rückgang der Fallzahlen von 1.976 Hilfen im Jahr 2002 auf **1.845 teilstationäre Hilfen** im Jahr 2016 zu verzeichnen hat. Dies entspricht einer prozentualen Verringerung der Fallzahlen um rund 6,6 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahme der teilstationären Hilfen leicht um 27 Hilfen und damit um 1,5 % angestiegen.

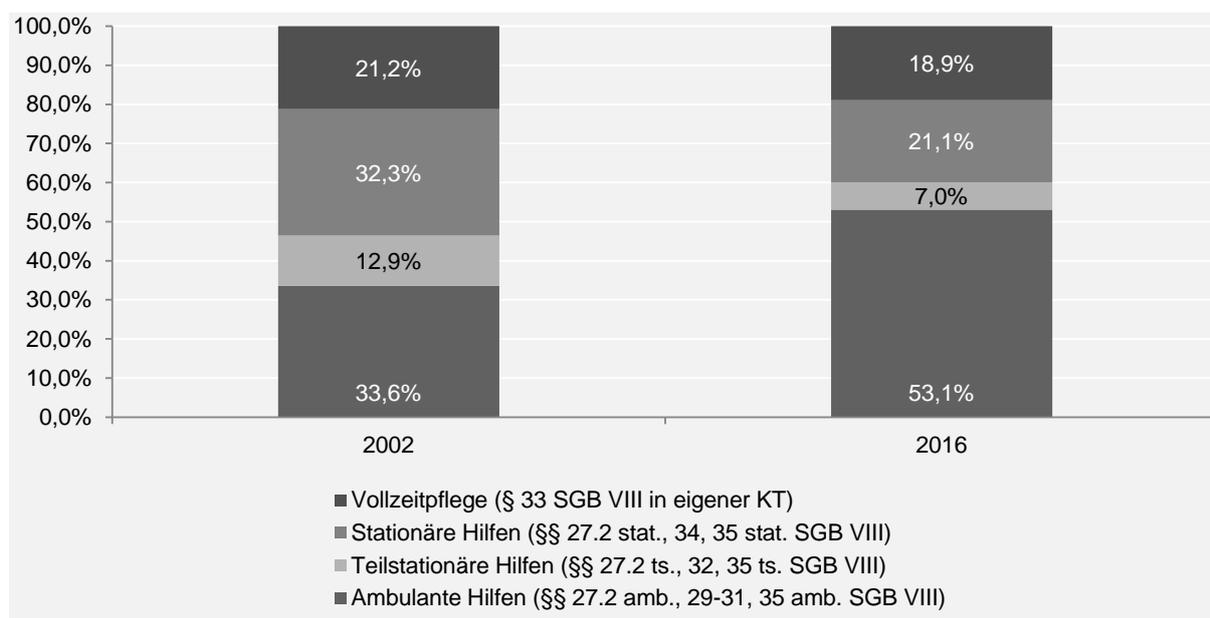
Über die Hälfte der Hilfen werden im ambulanten Bereich gewährt

Auch im Jahr 2016 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene Paradigmenwechsel. Gewährt werden zunehmend familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen.

In der langfristigen Entwicklung zeigt sich, dass sich durch die Expansion im ambulanten Bereich auch die anteilige Verteilung im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung deutlich verändert hat. Während im Jahr 2002 noch jeweils rund ein Drittel der Hilfen im ambulanten und stationären Bereich gewährt wurden, sind es im Jahr 2016 **über die Hälfte der Hilfen (53,1%)**, die als **ambulante Maßnahme** durchge-

führt werden und lediglich **in jedem fünften Fall** erfolgt die Unterbringung in einer **stationären Einrichtung** (21,1 %). Werden die ambulanten und teilstationären Hilfen zusammengefasst, so werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 60 % aller erzieherischen Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges gewährt. In rund **19 %** der Fälle wird das Kind/ der Jugendliche in einer **geeigneten Pflegefamilie** untergebracht.

Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2016 (Angaben in Prozent)



3.1.2 Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

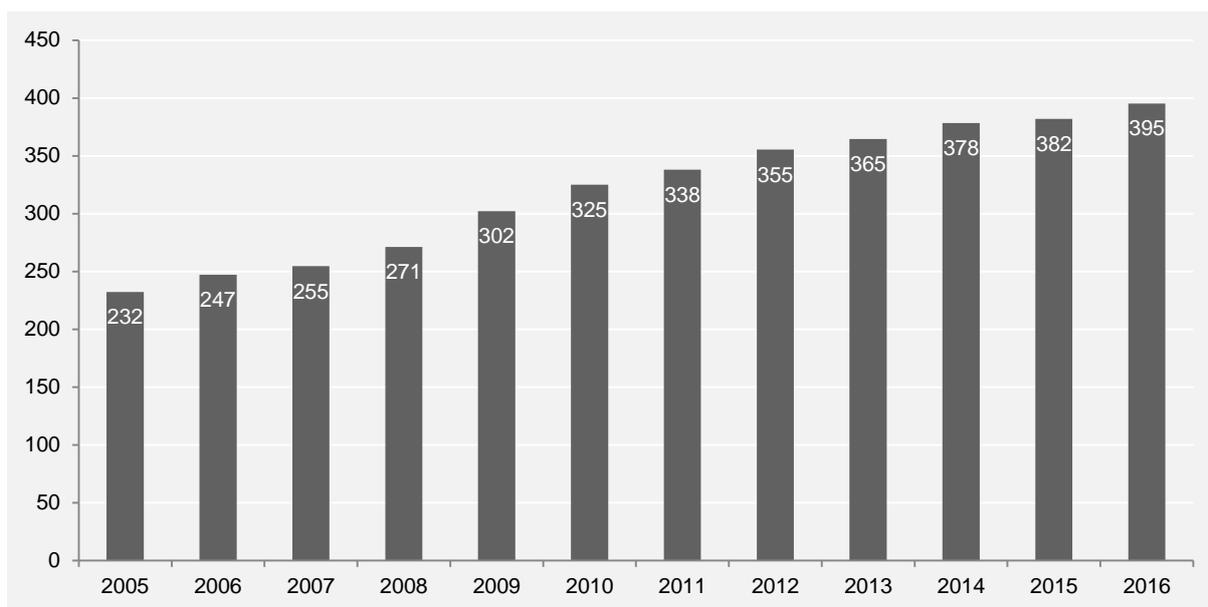
Das Ausgabenvolumen der Hilfen zur Erziehung steigt weiter an: Landesweit werden rund 395 Millionen Euro für diesen Bereich aufgewendet

Für eine fachlich gut abgestimmte Steuerung und Planung im Jugendamt sind neben Fallzahlveränderungen und der Personalausstattung die Entwicklungen der Aufwendungen für die gewährten Leistungen entscheidend. Im Jahr 2015 wurden **bundesweit rund 40,7 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe** ausgegeben. Rund 65 % dieser Aufwendungen entfallen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung, der damit ausgabenmäßig das größte Leistungssegment der Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Weitere 21 % und damit knapp **8,7 Milliarden Euro** setzen sich aus dem Bereich der **Hilfen zur Erziehung** (einschließlich der Erziehungsberatung) zusammen. Die Aufwendungen für erzieherische Hilfen haben damit bundesweit in den letzten 15 Jahren einen Anstieg um rund 83 % zu verzeichnen. Mittlerweile werden in der gesamten Bundesrepublik rund 543 Euro pro Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren in erzieherische Hilfen investiert (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017b). Diese Größenordnung verweist auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Monitor Hilfen zur Erziehung (2016: 35) verweist mit Blick auf die enorm gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahrzehnten darauf, dass sich die Hilfen zur Erziehung zunehmend zwischen Fragen der Qualitätsentwicklung, der fachlichen Herausforderungen und Handlungsaufträgen auf der einen Seite sowie einem enormen Kostendruck und damit fiskalischen Her-

ausforderungen auf der anderen Seite bewegen und stellt darin ein „strukturelles Dilemma“ fest.

Wird der Blick auf die Entwicklungen in **Rheinland-Pfalz** gerichtet, so zeigt sich, dass im Jahr 2016 rund **395 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII ausgegeben wurden.² Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2005 zeigt sich damit ein Anstieg der Aufwendungen um rund 163 Millionen Euro bzw. etwa 70 %. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen landesweit um rund 13 Millionen Euro und damit um 3,5 % angestiegen (Abbildung 6). Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung sind damit im Vergleich zu den Fallzahlen prozentual etwas stärker angestiegen. Hier war im Vorjahresvergleich eine Steigerung der Fallzahlen um 1,5 % gegeben.

Abbildung 6 Entwicklung der Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2016 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)



Rund 70 % der Aufwendungen für erzieherische Hilfen entfallen auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien

Wird der Blick darauf gerichtet, wie sich die 395 Millionen Euro, die für den Bereich der Hilfen zur Erziehung landesweit ausgegeben werden, auf die unterschiedlichen Hilfesegmente verteilen, so zeigt sich, dass rund 275,6 Millionen Euro für die Unterbringung junger Menschen in einer stationären Einrichtung (§ 34 SGB VIII) bzw. einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) aufgewendet wurden. Dies entspricht einem Anteil von 69,7 % der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen. Der Großteil der Ausgaben fällt dabei mit rund 211,9 Millionen Euro im Bereich der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII. Die **stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII** machen somit **über die Hälfte aller Aufwendungen** aus (53,6 %), während auf den Bereich der **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) **16,1 %** und damit 63,7 Millionen Euro entfallen. Die stationären Hilfen sind damit im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung der mit Abstand größte Einzelposten.

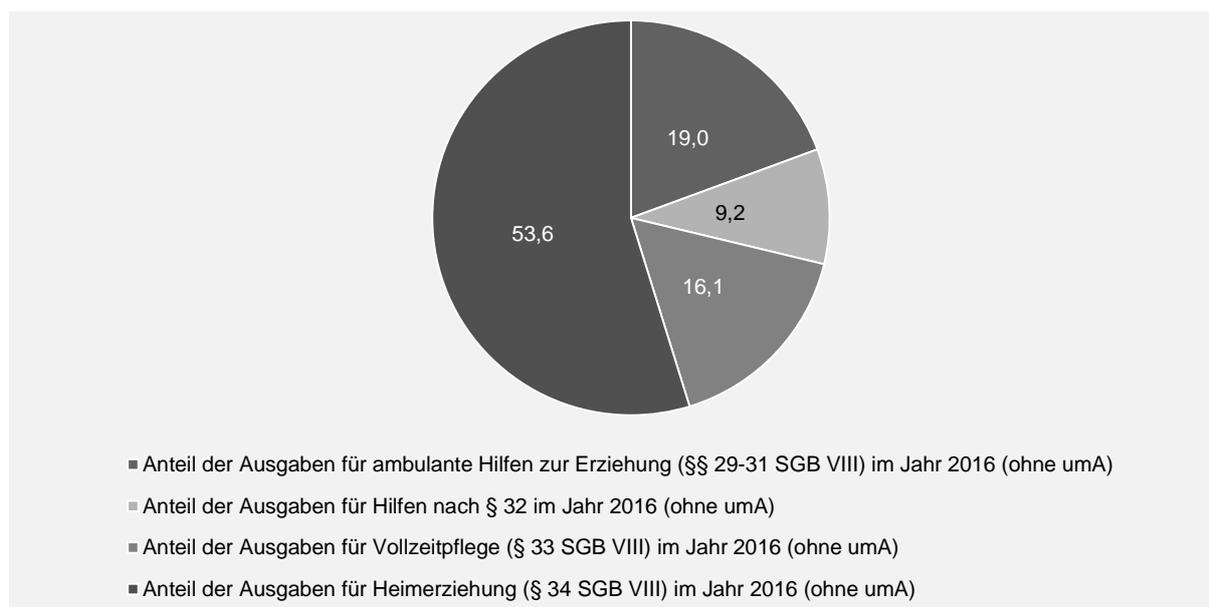
Im Vergleich dazu werden im Bereich der **ambulanten Hilfen** (§§ 29-31 SGB VIII) etwa 74,9 Millionen Euro ausgegeben, was einem Anteil von rund **19 %** entspricht. Auf den Bereich der **teilstationären Hilfen** (§ 32 SGB VIII) entfallen - entsprechend der deutlich niedrigeren Fallzahlen - 36,4 Millionen Euro und damit

² Die Aufwendungen sind an dieser Stelle - analog der Fallzahlen - ohne die Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer dargestellt.

9,2 % der Gesamtausgaben für erzieherische Hilfen.³

Wird an dieser Stelle der Vergleich zur anteiligen Verteilung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten gezogen, fällt auf, dass während über die Hälfte der erzieherischen Hilfen im ambulanten Bereich gewährt wird, lediglich rund 19 % der Gesamtausgaben auf diese Hilfen entfallen. Im Gegensatz dazu wird zwar nur jede fünfte Hilfe im stationären Bereich gewährt, allerdings machen diese Hilfen über die Hälfte der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung aus. Damit wird die besondere Bedeutung der stationären Hilfen auf die Höhe der Gesamtausgaben in den einzelnen Kommunen deutlich.

Abbildung 7 Anteil der Ausgaben für die einzelnen Hilfesegmente an allen Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in 2016 (Angaben in Prozent)



Rheinland-pfälzische Jugendämter investieren rund 500 Euro je jungem Mensch in die Gewährung von Hilfen zur Erziehung

Werden die Aufwendungen im Bereich der **erzieherischen Hilfen** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) auf die relevante Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren bezogen, so ergeben sich landesweit Pro-Kopf-Ausgaben von rund **502 Euro**. Die langfristige Entwicklung in Rheinland-Pfalz zeigt, dass die Pro-Kopf-Ausgaben damit seit Beginn der Erhebung im Jahr 2005 um rund 240 Euro und somit um rund 92 % angestiegen sind. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich - wie schon bei der Darstellung der Eckwerte erzieherischer Hilfen - **kaum eine Veränderung der Ausgaben** je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren. Auch hier führt der leichte Zuwachs der Bevölkerung trotz steigender Gesamtausgaben dazu, dass die Pro-Kopf-Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung annähernd unverändert bleiben.

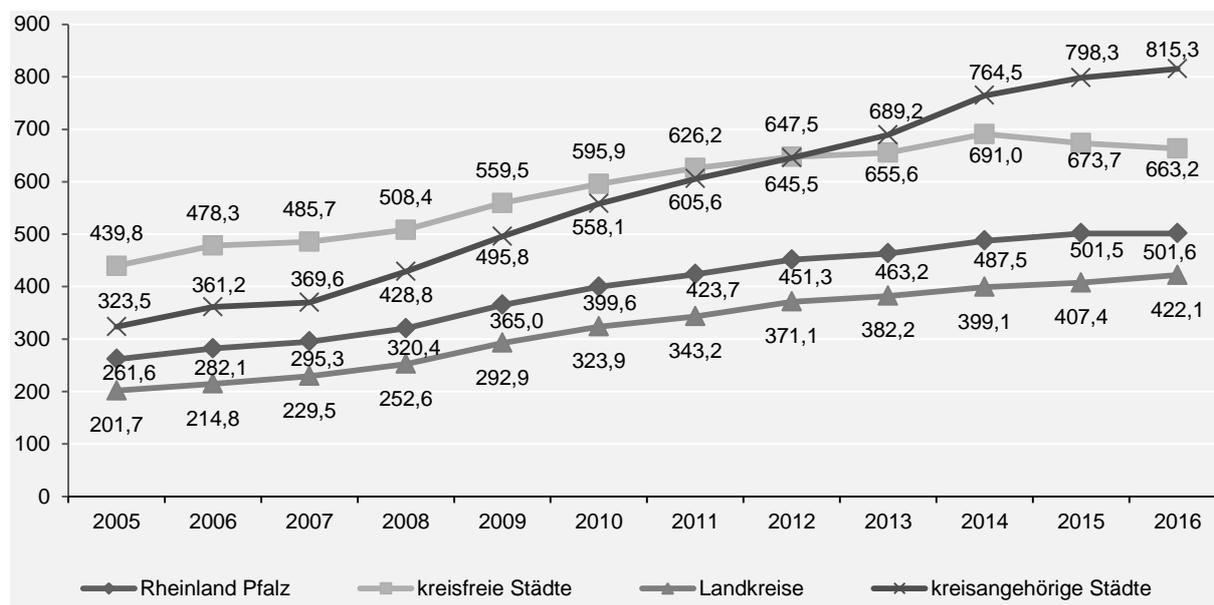
Analog zu den beobachteten interkommunalen Unterschieden bezüglich der Inanspruchnahmerquote erzieherischer Hilfen zeigen sich auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben erhebliche **Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen**. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit rund 815 bzw. 663 Euro pro Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Ausgaben auf als die Landkreise mit rund 422 Euro (vgl. Abbildung 8). In der langfristigen

³ Die Anteile der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente ergeben in der Summe nicht 100 %, da in die Berechnung der Anteile die Ausgaben für die Hilfen nach § 35 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII und § 27 Abs. 2 (amb., teilstat., stat.) SGB VIII nicht mit einberechnet wurden.

Entwicklung seit dem Jahr 2005 haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen mehr als verdoppelt; In den kreisangehörigen Städten liegen die Ausgaben pro jungem Mensch unter 21 Jahren im Jahr 2016 um das 2,5-fache über dem Ausgangswert im Jahr 2005. In den kreisfreien Städten, welche im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, ist im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um das 1,5-fache zu beobachten, der damit deutlich niedriger ausfällt als in den rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städten und Landkreisen.

Des Weiteren lässt die beschriebene Konstanz der Pro-Kopf-Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr nicht automatisch auf die Entwicklung in den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken schließen. Wie bereits in den Vorjahren fällt die **Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Ausgaben von bis zu 20,1 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig einen Rückgang der Ausgaben je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren um bis zu 18,3 % zu verzeichnen haben. Insbesondere im Durchschnitt der Landkreise in Rheinland-Pfalz sind die Pro-Kopf-Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (plus 3,6 %). Auch die kreisangehörigen Städte weisen einen Zuwachs um rund 2,1 % auf, während in den kreisfreien Städten durchschnittlich ein Rückgang um 1,6 % zu beobachten ist.

Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2016 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)



3.1.3 Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Niedrigster Ausbau der Personalressourcen in den Jugendämtern seit Beginn der Erhebung

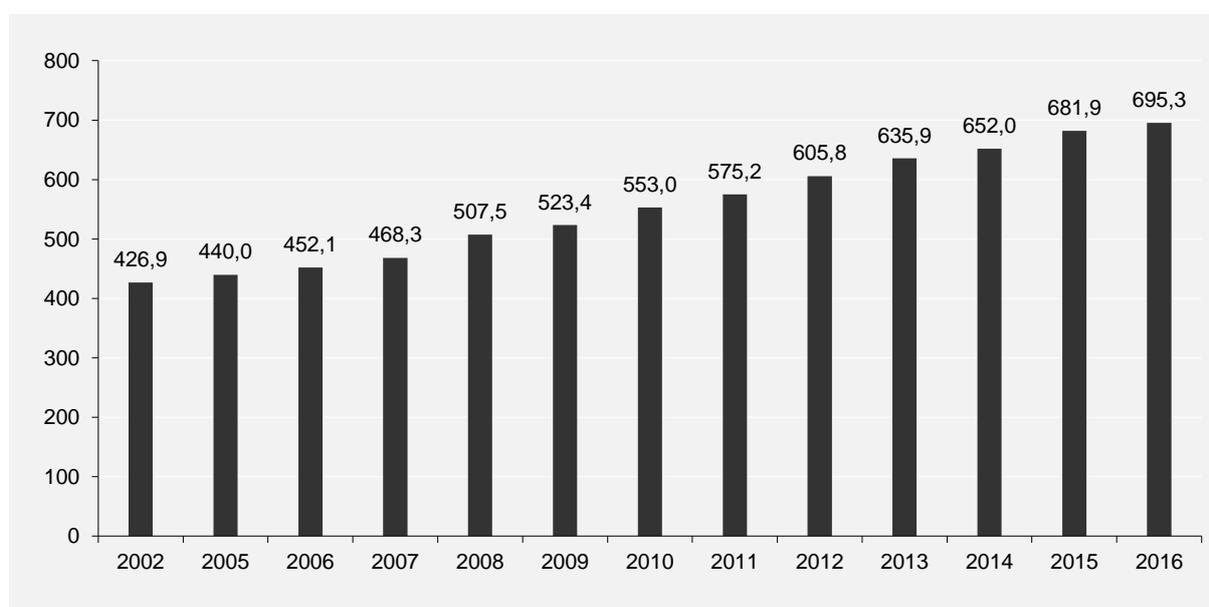
Das Jugendamt hat sich mittlerweile zu einer bedeutsamen Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt in besonderer Weise eine **fachplanerische**

Gestaltungsaufgabe zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Der **Allgemeine Soziale Dienst** des Jugendamts stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Im Jahr 2016 gibt es in Rheinland-Pfalz rund 695 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Berücksichtigt wurden hierbei alle Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung und Heimkinderdienst des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen. Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigt sich ein **kontinuierlicher Ausbau der Personalressourcen** in den Jugendämtern um rund 63 %. Durchschnittlich sind die Personalstellen in Rheinland-Pfalz in den letzten zehn Jahren bis 2015 jährlich um 4,4 % ausgebaut worden. Mit einem Anstieg von rund 2 % im Vergleich zum Jahr 2015 hat der Anstieg der Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 an Dynamik verloren. Es setzt sich zwar der Trend des Personalausbaus fort, allerdings ist die geringste Zunahme seit Beginn der integrierten Berichterstattung im Jahr 2002 zu beobachten. Absolut haben die 41 Jugendamtsbezirke in Rheinland-Pfalz die Sozialen Dienste um insgesamt rund 13 Vollzeitstellen im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 erweitert (Abbildung 9).

Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016



Setzt man die Personalstellen in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen, ergeben sich für Rheinland-Pfalz 0,88 Personalstellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren im Jahr 2016. Der Eckwert zeigt sich damit unverändert im Vergleich zum Vorjahr (ohne Abbildung). Auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen zeigen sich nur marginale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Der **leichte Ausbau der Personalressourcen** im Zusammenspiel mit einem **leichten Bevölkerungszuwachs** ist der Grund für die **Stabilität der jeweiligen Eckwerte**. In den kreisfreien Städten kommen 1,20 Vollzeitäquivalente in den Sozialen Diensten auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren, was einem Plus von 42,9 % seit 2002 entspricht. Weil die kreisangehörigen Städte und Landkreise ein niedrigeres Ausgangsniveau an Personalstellen im Jahr 2002 hatten als die kreisfreien Städte, weisen sie vergleichsweise hohe Wachstumsraten auf. In den kreisangehörigen Städten liegt der Eckwert im Jahr 2016 bei 1,29 und damit um 114 % höher als im ersten Berichtsjahr. Die Landkreise zeigen mit einem Eckwert von 0,74 ein Plus von rund 118 %.

Stabile Fallbelastung bei gleichzeitigem Anstieg von Personalstellen und Hilfen zur Erziehung

Abbildung 10 verdeutlicht, dass seit dem Jahr 2009 die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten zu einer stetigen Reduzierung der Fallbelastung geführt haben. Die Entwicklung zum Jahr 2016 zeigt zwar keine Trendwende, dennoch bleibt die Fallbelastung erstmals seit 2009 annähernd stabil.

Abbildung 10 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, Entwicklung der Fallzahl der Hilfen zur Erziehung und Entwicklung des Fallbelastungsindicators (Fälle pro Vollzeitäquivalent) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016 (2002=100 %, Angaben in %)



Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in den Sozialen Diensten hatte durchschnittlich 38,2 Fälle (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 zu betreuen. Die durchschnittliche Fallbelastung liegt in den kreisangehörigen Städten mit 44,0 Hilfen pro Vollzeitäquivalent am höchsten und wird gefolgt von den Landkreisen mit 38,9 Hilfen und den kreisfreien Städten mit 35,8. Die Fallbelastung änderte sich im rheinland-pfälzischen Durchschnitt um minus 0,4 % im Vergleich zum Vorjahr, während die kreisfreien Städte ein leichtes Plus von 1,5 % und die Landkreise ein leichtes Minus von 1,5 % aufweisen. Für die kreisangehörigen Städte lässt sich keine Veränderung feststellen.

Es zeigen sich dabei zum Teil große Unterschiede zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften. Die niedrigste Fallbelastung in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten liegt bei 28,7 Hilfen pro Vollzeit-äquivalent, während die höchste mit 53,6 fast doppelt so hoch ist. Die Spannweite bei den Landkreisen erweist sich als deutlich größer: Die niedrigste Ausprägung ist 19,9, während der höchste Wert mit 66,0 mehr als das Dreifache einnimmt. Auch die Veränderungen für einzelne Kommunen sind dynamischer als der 2015/2016 stabile Wert zunächst annehmen lässt. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sind eine maximale Abnahme von minus 19,0 % und ein Zuwachs von bis zu plus 8,4 % beobachtbar. Auch hier zeigt sich, die Spannweite der Veränderungen ist im Vergleich zum Vorjahr bei den Landkreisen größer als bei den kreisfreien und kreisangehörigen Städten. Am stärksten nimmt die Fallbelastung hier um 14,6 % ab und erreicht eine Zunahme von bis zu 29,5 %.

Beachte: Bei der Interpretation der Fallbelastung ist stets zu berücksichtigen, dass hier nur ein Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in die Berechnung mit einbezogen wird. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass die Quantität der Fälle wenig aussagekräftig im Hinblick auf das tatsächliche Arbeitsvolumen ist. Je nach Komplexität des Einzelfalls variiert der Aufwand, der notwendig ist, um abzuklären welche Probleme und Ressourcen die Familie hat, welche Hilfskonstrukte sinnvoll sind, in welcher Intensität eine Hilfe angemessen ist und welche einzelnen Schritte hierzu notwendig sind.

Auf ein Vollzeitstellenäquivalent entfallen in den Sozialen Diensten rund 51 Fälle

Um die Arbeit in den Sozialen Diensten besser abbilden zu können, wurde im Erhebungsjahr 2016 erstmals eine Fallbelastung berechnet, die neben den bisher ausgewiesenen Hilfen zur Erziehung auch die Hilfen nach § 35a SGB VIII sowie die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII umfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen der Berechnung ist die dargestellte Fallbelastung nicht mit der Fallbelastung aus den Profilen in den Vorjahren, die nur die Hilfen zur Erziehung berücksichtigte, vergleichbar.

Damit ein Vergleich mit dem Vorjahr trotzdem möglich ist, wurde für das Jahr 2015 rückwirkend die Fallbelastung bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen und die Inobhutnahmen berechnet (s. Kapitel 4.10).

Tabelle 1 Fallzahlen aus den Bereichen §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII sowie § 42 SGB VIII (ohne umA) je Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz

	Fallzahl absolut	Fallzahl pro Vollzeitstellenäquivalent
Rheinland-Pfalz	35.373	50,9
Niedrigster/höchster Wert eines Jugendamtes	-	27,3 / 86,5

Erweitert man die Betrachtung der Fallbelastung über die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) um die Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), so wurden im Jahr 2016 in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern 35.373 Hilfen in diesen Bereichen gewährt. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt kommen rund 51 der o.g. Hilfen auf ein Vollzeitstellenäquivalent.

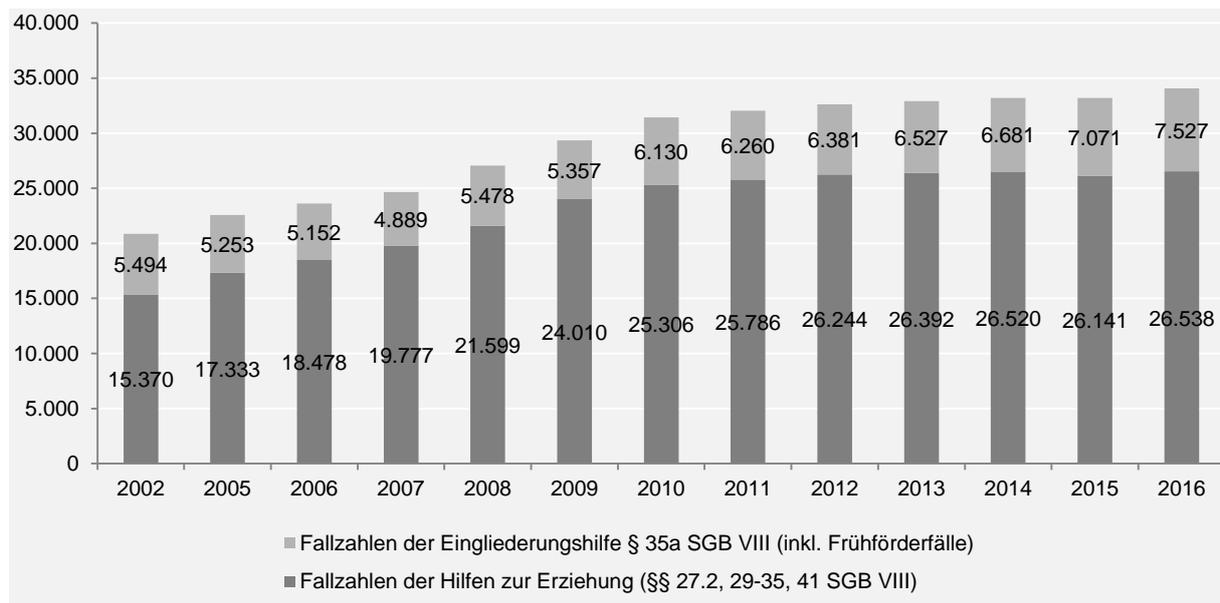
3.1.4 Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Höchste Fallzahlsteigerung seit 2010 im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle im Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz 34.065 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) sowie Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII gewährt. Von diesen Hilfen nehmen die **Eingliederungshilfen** mit **7.527** gewährten Hilfen im Jahr 2016 einen Anteil von knapp über einem Fünftel ein. Von diesen Eingliederungshilfen sind 2.630 Frühförderfälle (34,9 %).

Ein Blick auf die langfristige Entwicklung der Hilfen seit dem Jahr 2002 zeigt, dass nach einem leichten Rückgang der Fallzahlen zwischen den Jahren 2005 bis 2007 fast durchgängig ein Fallzahlenanstieg der Eingliederungshilfen zu beobachten ist. Beträgt die Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle) im Jahr 2002 noch 5.494, ist bis zum Jahr 2016 eine Steigerung von 37,0 % auf 7.527 festzustellen. Damit setzt sich der Wachstumstrend seit 2009 fort und die Fallzahl erreicht einen neuen Höchstwert. Mit einer Steigerungsrate von 6,5 % im Vergleich zu 2015 ist im aktuellen Jahresvergleich das größte Wachstum in Rheinland-Pfalz seit 2010 festzustellen (Abbildung 11).

Abbildung 11 Entwicklung der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) sowie der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (absolute Fallzahlen / ohne umA)



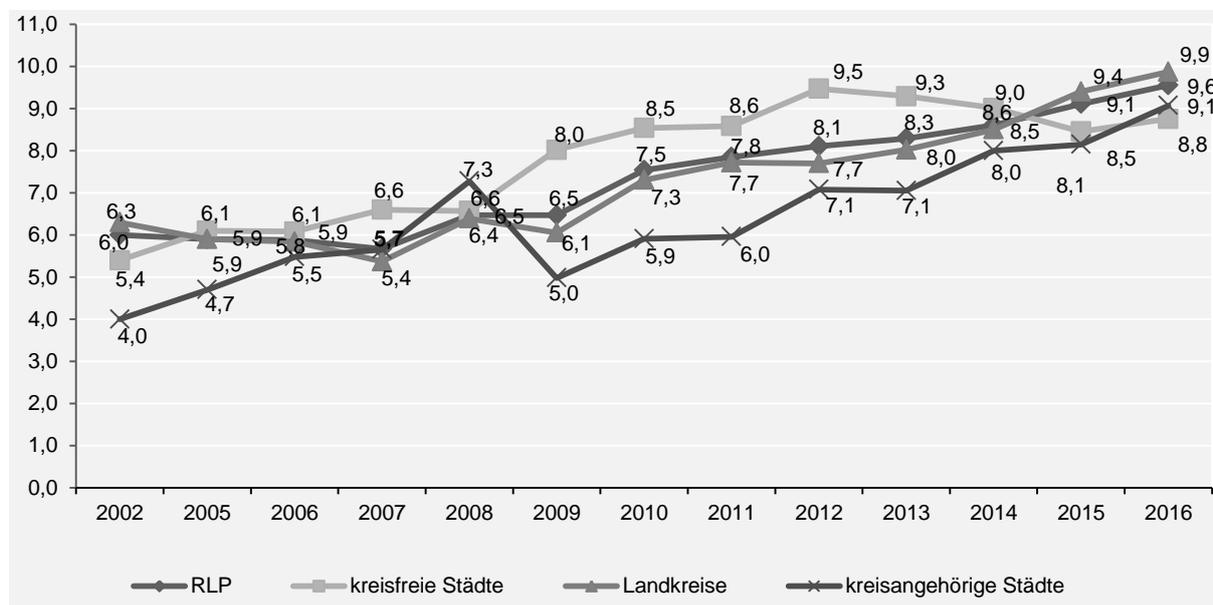
Die Fallzahlzunahme der Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle) ist in den Jahren 2014 bis 2016 hauptsächlich durch einen Anstieg der Frühförderfälle erklärbar. Deren Anzahl stieg von 2.025 im Jahr 2014 um rund 30 % auf 2.630 im Jahr 2016 an. Im gleichen Zeitraum ist bei den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII ohne Frühförderfälle von 4.656 ein vergleichsweise geringer Anstieg von 5,2 % auf 4.897 zu beobachten (ohne Abbildung).

Auch 2016 erhalten rund 1 % der unter 21-jährigen eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Auf die Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen bezogen, zeigt sich, dass die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) auch relativ gesehen an Bedeutung gewinnen. Der letztjährige Befund, dass rund 1 % der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz eine Eingliederungshilfe erhalten, bestätigt sich auch im Jahr 2016. Mittlerweile werden rund 9,6 der genannten Hilfen pro 1.000 der unter 21-Jährigen gewährt, was einem leichten Plus von 4,9 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Seit Beginn der Integrierten Berichterstattung im Jahr 2002 hat sich der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt um rund 60 % erhöht (Abbildung 12).

Auch bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII zeigen sich hohe interkommunale Disparitäten bei der Praxis von Hilfestellung und Inanspruchnahme innerhalb der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke: Die Spannweite reicht dabei im Jahr 2016 von 2,7 Hilfen je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren in einem Landkreis bis hin zu 18,4 Hilfen ebenfalls in einem anderen Landkreis. Diese große interkommunale Spannweite lässt sich zum Teil auch auf Abgrenzungsschwierigkeiten der Eingliederungshilfe zu den erzieherischen Hilfen zurückführen. Zudem können bestimmte Verweisungs- oder Vermittlungspraktiken (z. B. durch Schulen, Ärzte, Anbieter) einen Einfluss auf die Hilfenachfrage haben.

Abbildung 12 Entwicklung der Eckwerte Eingliederungshilfe (Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 der unter 21-Jährigen)



Etwa ein Fünftel der Hilfen nach § 35a SGB VIII werden als Integrationshilfen an Kindertagesstätten und Schulen gewährt

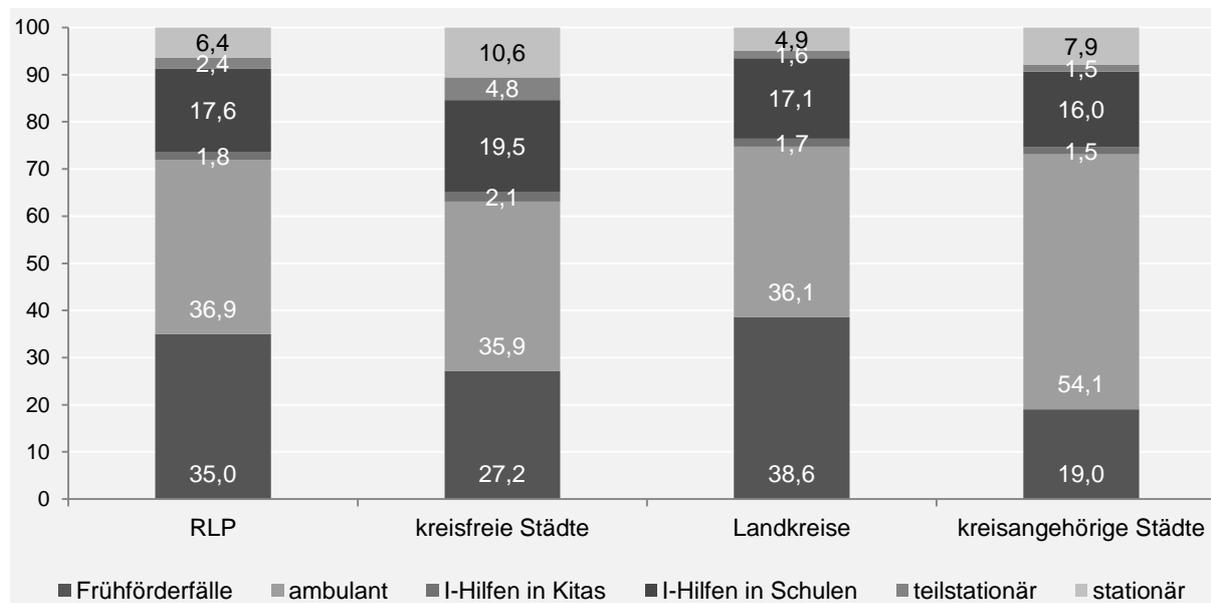
Den größten Anteil an allen Hilfen gem. § 35a SGB VIII nehmen mit 36,9 % ambulante Hilfen ein, gefolgt von Frühförderfällen mit 35,0 % und Integrationshilfen am Ort Schule mit 17,6 %. Die anderen Arten der Eingliederungshilfen, stationäre (6,4 %), teilstationäre (2,4 %) oder integrative Hilfen in der Kita (1,8 %), nehmen vergleichsweise geringe Anteile ein (Abbildung 13).

Durch die seit dem Erhebungsjahr 2012 zusätzlich durchgeführte Erhebung der Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten wird deutlich, dass diese Hilfen unter anderem zu den Fallzahl- und Kostenanstiegen im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII beitragen. Im Jahr 2016 wurden von den insgesamt 7.527 gewährten Eingliederungshilfen **1.294 als Integrationshilfen an Schulen und 132 in Kindertagesstätten** durchgeführt. Sind im Jahr 2012 noch 959 Integrationshilfen in Schule und Kita ge-

währt worden, so steigt deren Anzahl bis zum Jahr 2016 um rund 49 % auf 1.426. Ein Großteil des Anstiegs lässt sich durch die Entwicklung der Integrationshilfen an Schulen erklären.

Eingliederungshilfen zeigen hinsichtlich der unterschiedlichen Gebietskörperschaften strukturelle Unterschiede in Rheinland-Pfalz. Ambulante Eingliederungshilfen (ohne Integrationshilfen an Schulen und Kitas) weisen im Jahr 2016 in den kreisangehörigen Städten einen Anteil von 54,1 % auf, während die Anteile in den kreisfreien Städten und Landkreisen 35,9 %, bzw. 36,1 % betragen. Auch bei den Integrationshilfen am Ort Schule zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Aggregaten. Während die kreisangehörigen Städte hier mit 16,0 % den niedrigsten durchschnittlichen Anteil aufweisen, liegt er in den kreisfreien Städten bei 19,5 % und den Landkreisen bei 17,1%. Eine weitere Differenzierung der Gebietskörperschaften zeigt sich bei den stationären Eingliederungshilfen. Hier weisen die Landkreise mit 4,9 % den niedrigsten Anteil auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 7,9 %. Die kreisangehörigen Städte haben hingegen mit 10,6 % einen fast doppelt so hohen Wert wie die Landkreise (Abbildung 13).

Abbildung 13 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 (Angaben in Prozent)⁴



Der Anteil der Eingliederungshilfen, die als Integrationshilfen in Schulen oder Kindertagesstätten gewährt werden, ist von 14,7 % im Jahr 2012 auf insgesamt 19,4 % im Jahr 2016 gestiegen. Dabei hat sich jedoch die strukturelle Verteilung innerhalb der Integrationshilfen noch einmal verändert. Im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind in der jüngsten Vergangenheit insbesondere die Integrationshilfen in Schulen in den Fokus der Aufmerksamkeit geraten. Diese haben im Jahr 2016 im Landesdurchschnitt einen Anteil von 17,6 % an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII. Im Jahr 2016 liegt der Anteil der Integrationshilfen in Kitas bei 1,8 % aller gewährten Eingliederungshilfen.

Ausgaben für Eingliederungshilfen erstmals über 60 Millionen Euro

Mit dem beschriebenen Anstieg der Fallzahlen geht auch eine Steigerung der Aufwendungen im Bereich

⁴ Bei den dargestellten Ergebnissen fehlt ein Landkreis, für den eine Ausweisung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nicht gesondert erfolgen konnte.

der Hilfen gem. § 35a SGB VIII einher. Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 60,9 Millionen Euro für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive der Frühförderfälle) aufgewendet. Das sind 4,4 Millionen mehr als noch im Jahr 2015 und somit ein Anstieg der Aufwendungen um 7,7 %. Die Fallzahlen sind im gleichen Zeitraum um 6,5 % gestiegen.

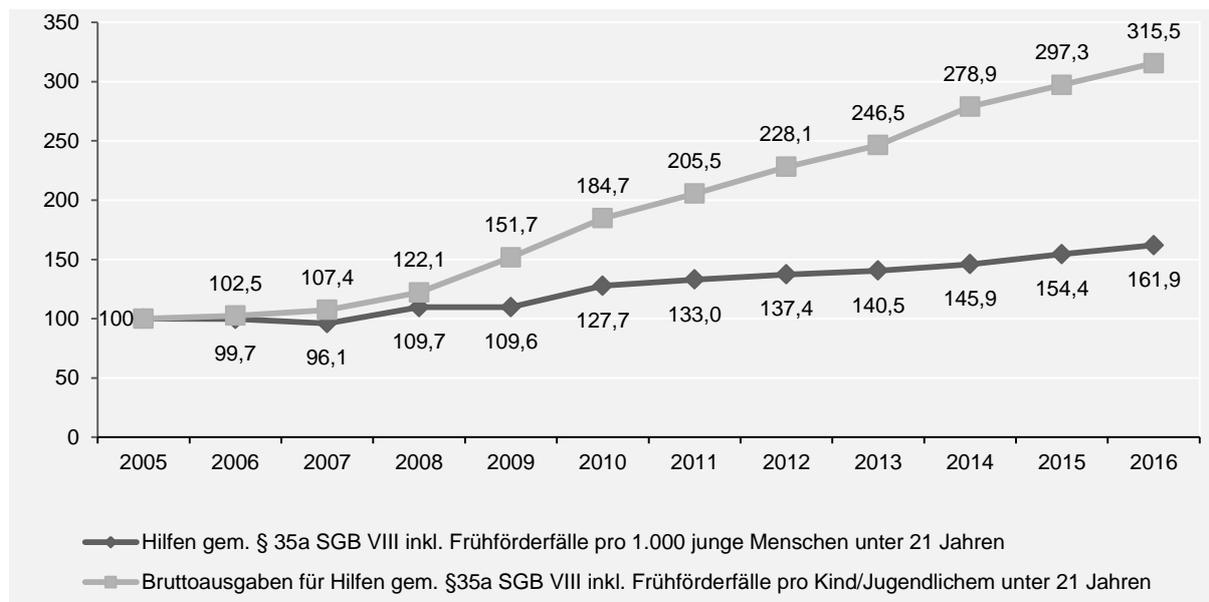
Betrachtet man die Ausgaben für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gemeinsam mit den Aufwendungen für den Bereich § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle), so ergibt sich für das Jahr 2016 ein Gesamtausgabenvolumen von 456 Millionen Euro, was einem Zuwachs von 4 % seit 2015 entspricht.

Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen sinken in den Städten und steigen in den Landkreisen

Bei einem Ausgabenvolumen von rund 61 Millionen Euro für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2016 und 788.049 junge Menschen unter 21-Jahren, die am 31.12.2015 in Rheinland-Pfalz lebten, ergeben sich durchschnittliche **Pro-Kopf-Ausgaben von rund 77 Euro**. Dies entspricht einer Steigerung von 6,1 % im Vergleich zu 2015. Damit setzt sich der Ausbautrend weiterhin fort, auch wenn die Steigerung von 2015 zu 2016 niedriger ausfällt als von 2014 zu 2015.

Die kreisfreien Städte haben mit rund 102 Euro höhere durchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben als die Landkreise mit rund 69 Euro und die kreisangehörigen Städte mit rund 62 Euro. Insgesamt stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben im rheinland-pfälzischen Durchschnitt, wobei sich für die einzelnen Aggregate Unterschiede zeigen. Bei den Landkreisen stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt um 11,0 %. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ist hingegen ein Minus von 1 %, bzw. sogar 7,0 % beobachtbar.

Abbildung 14 Entwicklung des Eckwerts für Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und der Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2016 (Angaben in Prozent; 2005=100 %)

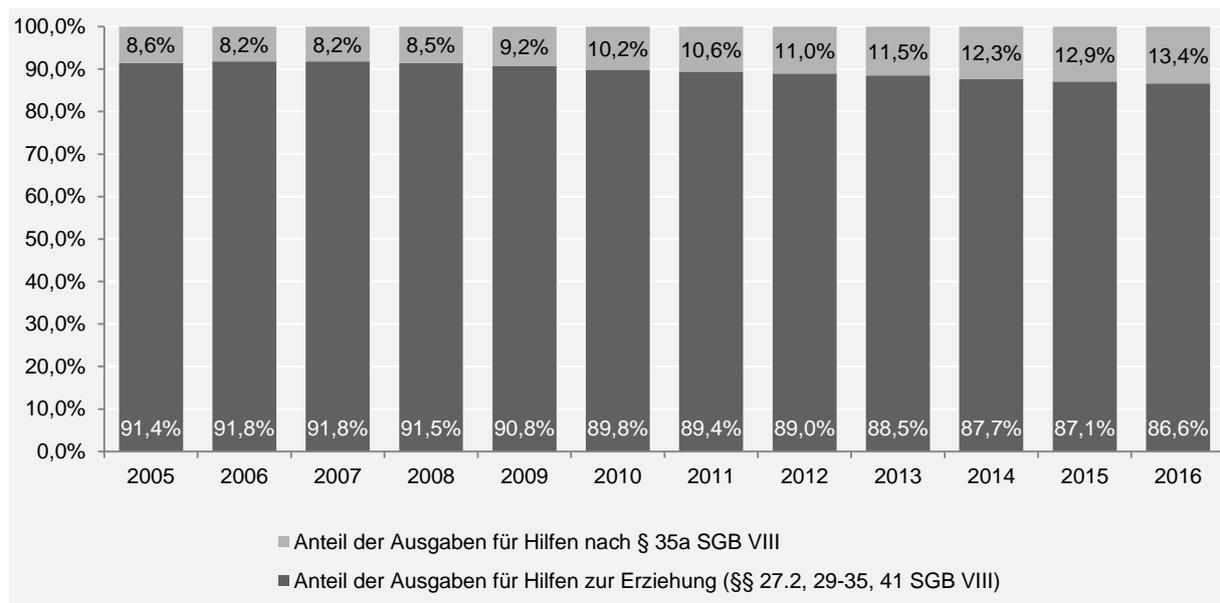


Ein Blick auf die langfristige Entwicklung zeigt, dass seit dem Jahr 2005 die Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stärker angestiegen sind als die zugrundeliegenden Eckwerte. Abbildung 14 verdeutlicht, dass, während die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII in den letzten zehn Jahren um rund 216 % gestiegen sind, die Eckwerte im gleichen Zeitraum "nur" um 62 % angestiegen sind.

Der Anteil der Aufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII nimmt kontinuierlich zu

Der Anstieg der Ausgaben für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den letzten Jahren führt auch zu einer Verschiebung der Relation der Ausgaben für Eingliederungshilfen und der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Spektrum der einzelfallbezogenen Unterstützungsformen. Im Jahr 2005 lag der Anteil der Ausgaben für Maßnahmen nach § 35a SGB VIII an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen bei 8,6 % und ist bis zum Jahr 2016 auf 13,4 % gestiegen (Abbildung 15).

Abbildung 15 Relation der Ausgaben von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII, inkl. Frühförderfälle) und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz von 2005 bis 2016 (Angaben in Prozent)



Mit dieser beobachteten Entwicklung zeigt sich, dass die Ausgabensteigerung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII höher ist als die Kostenzunahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), die im gleichen Zeitraum zwar ebenfalls expandiert, dennoch gegenüber den Eingliederungshilfen an Anteil verloren hat.

3.1.5 Steuerung und Planung als Zukunftsaufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Die bisher dargestellten Ergebnisse zeigen, dass auch in diesem Berichtsjahr die rheinland-pfälzische Jugendhilfe eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien geleistet hat. Es sind 26.538 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und 7.527 Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) gewährt worden, darüber hinaus noch 2.963 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer, ein Großteil davon in Form von Unterbringungen gem. § 34 SGB VIII. Niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung wurde durch Beratungen in Jugendämtern sichergestellt. Von diesen wurden im Jahr 2016 insgesamt 24.930 durchgeführt. Das Angebotsspektrum erweitern die Erziehungs-, Ehe-, Familie

und Lebensberatungsstellen, die 23.153 Beratungen gem. §§ 16, 17, 28, 41, SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) anboten.

Auf die Anzahl der jungen Menschen relativiert, bedeutet dies, dass rund 34 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 durch eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) unterstützt wurden. Zusätzlich wurden 9,6 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) pro 1.000 der unter 21-Jährigen § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) gewährt. Die formlosen Beratungen in den Jugendämtern erreichten durchschnittlich 32 von 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Die Beratungen gem. §§ 16, 17, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) konnten von 1.000 unter 21-Jährigen rund 29 erreichen.

Als eine wichtige Entwicklung der Jugendhilfe in den letzten Jahren wurde hier auch der Zuwachs von Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) besprochen. Von 2005 zu 2016 stieg deren Anzahl um 36 % und nähert sich zusehends der Anzahl der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) an. Der Fallzahlenanstieg geht einher mit neuen fachlichen Herausforderungen hinsichtlich der Diversität und Vielfalt von Pflegeformen, Beteiligungs- und Beschwerdeformen sowie Elternbeteiligung. Nicht nur in diesem Bereich ist die Jugendhilfe gefragt, ihren Blick für aktuelle Entwicklungen zu schärfen.

Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen, stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden können. Hier gilt es die Jugendämter zu „strategischen Zentren“ weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt somit die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht bezeichnet die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Er konstatiert, dass örtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch künftig in der Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung zu erfüllen sind und nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden sollten. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Im Folgenden wird die Pflegekinderhilfe als ein zentrales Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe detaillierter betrachtet. Dabei werden die zeitliche Entwicklung und regionale Spezifika aufgegriffen.

3.2 Fokus Pflegekinderhilfe: quantitativer Ausbau und fachliche Herausforderungen

Die Pflegekinderhilfe ist – neben der Heimerziehung – eines der traditionsreichen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Hintergrund zu den prägenden Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung langsam und kontinuierlich etabliert und stabilisiert sowie weiter an Bedeutung gewonnen.

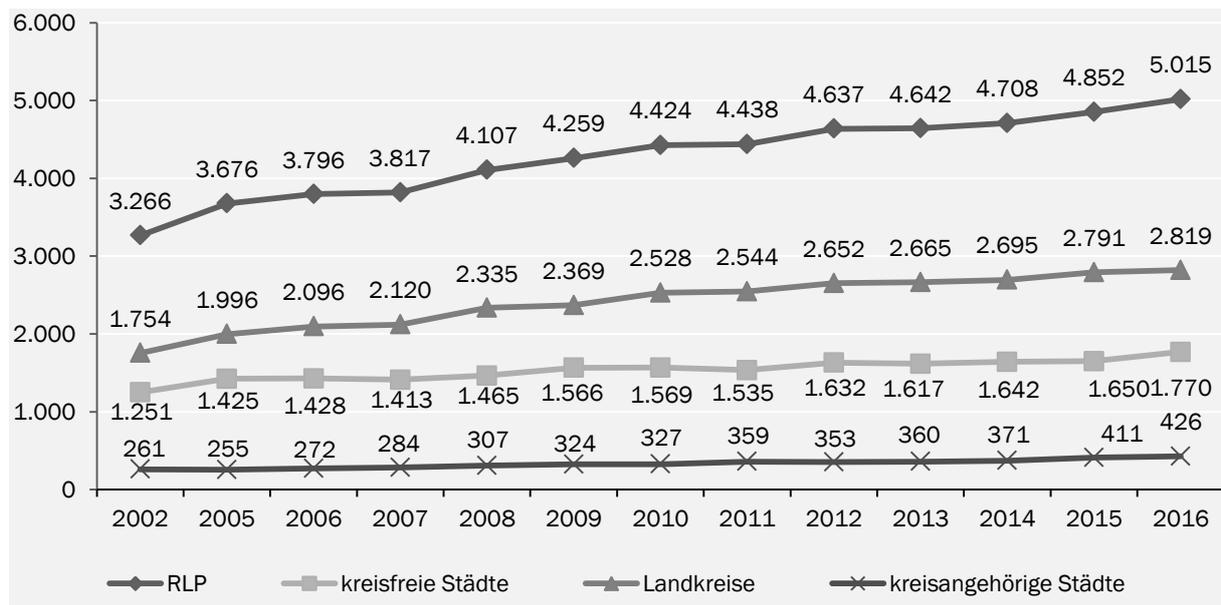
Zwar zeigt der Blick auf die Fallzahlen zwischen den Jahren 1995 und 2005 im Bereich der Vollzeitpflege in Deutschland, dass sich diese nicht wesentlich verändert haben. Wurden im Jahr 1995 bundesweit 58.405 Hilfen gem. § 33 SGB VIII gewährt, so waren es zehn Jahre später 59.407 und damit rund 1.000 Hilfen

mehr. Wird der Blick jedoch auf die folgenden zehn Jahre zwischen 2005 und 2015 gerichtet, so ist ein deutlicher **Fallzahlenanstieg** in diesem Bereich um 26.809 Hilfen auf 86.216 Unterbringungen in Pflegefamilien im Jahr 2015 zu beobachten. Damit sind die Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege allein in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik um rund 45 % angestiegen (vgl. BMFSFJ 2013: 488; Statistisches Bundesamt 2017).

Entwicklung der Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz

Wie oben dargelegt zeigt sich in der Bundesrepublik Deutschland seit 2005 ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII. Auch in Rheinland-Pfalz lässt sich diese Entwicklung nachvollziehen. Gab es im Jahr **2005** noch **3.676 Vollzeitpflegen**, sind es im Jahr **2016** insgesamt **5.015** und damit rund 36 % mehr. Diese Entwicklung gilt es allerdings im Kontext des allgemeinen Ausbaus der Hilfen zur Erziehung zu betrachten. So stieg die Anzahl der insgesamt gewährten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) von 2005 zu 2016 um 53,1 %, die Anzahl der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-31, 35, 41 SGB VIII) um 64,1 % und die Anzahl der Fremdunterbringungen ohne Vollzeitpflege (§§ 27 Abs. 2, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) im selben Zeitraum um 13,8 %. Neben der Ambulantisierung der Hilfen zur Erziehung lässt sich in Rheinland-Pfalz also auch ein eindeutiger Trend zur Vollzeitpflege innerhalb der letzten elf Jahre identifizieren (Abbildung 16).

Abbildung 16 Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016



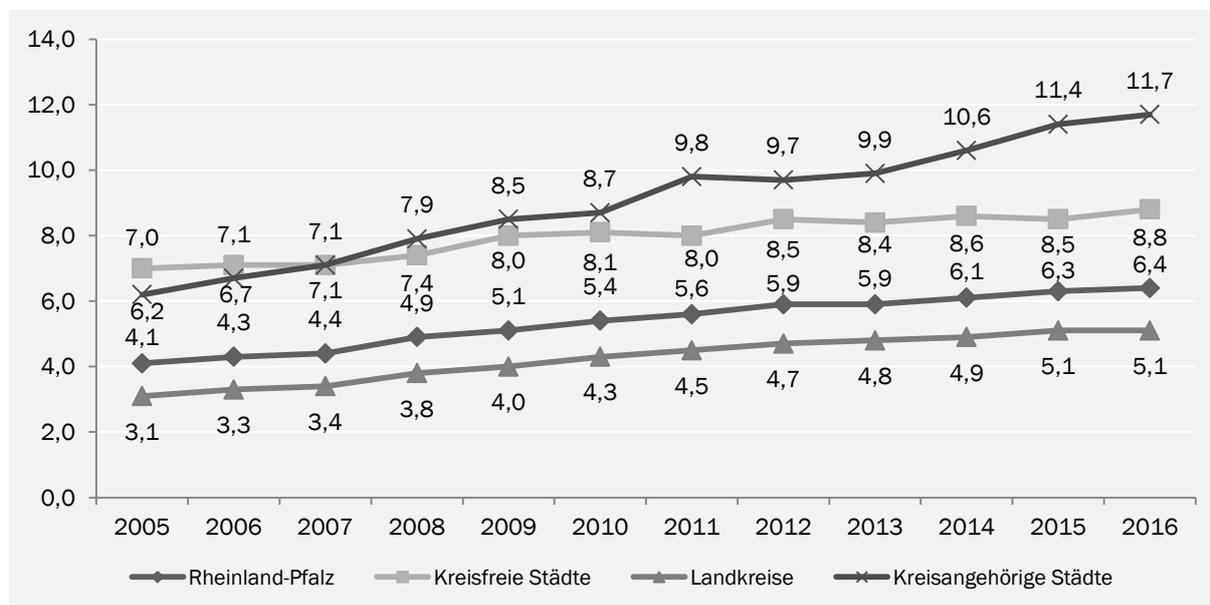
Regionale Unterschiede bei der Gewährung von Vollzeitpflegen

Im Folgenden soll die Frage beantwortet werden, inwiefern es in Rheinland-Pfalz strukturelle Unterschiede zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen bei der Gewährung von Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) gibt. Zunächst ist festzustellen, dass **in allen Arten von Gebietskörperschaften die Vollzeitpflege im Jahr 2016 zum Teil deutlich häufiger gewährt wurde als im Jahr 2005**. Für die Landkreise lässt sich in diesem Zeitraum ein Zuwachs von 41,2 % von 1.996 auf 2.819 Vollzeitpflegen beobachten. Mit 1.425 Hilfen gem. § 33 SGB VIII auf einem niedrigeren Niveau gestartet, ist ein Anstieg von 24,2 % auf 1.770 in den kreisfreien Städten feststellbar. Den höchsten Anstieg weisen die kreisangehörigen Städte

mit einem Plus von 67,1 % auf. Allerdings handelt es sich hierbei um vergleichsweise geringe Fallzahlen (vgl. Abbildung 17). Von den 1.339 zwischen 2005 und 2016 in Rheinland-Pfalz hinzugekommenen Vollzeitpflegen entfallen 61,5 % (823) auf die Landkreise, 25,8 % (345) auf die kreisfreien Städte und 12,8 % (171) auf die kreisangehörigen Städte. Damit lässt sich ein Großteil der oben beschriebenen Entwicklung auf den starken Fallzahlenanstieg in den Flächenlandkreisen zurückführen.

Liegt diese unterschiedliche Entwicklung von kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen an unterschiedlichen Ausgangsniveaus und entsprechenden „Nachholeffekten“? Im Jahr 2005 wurden rund 4,1 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII) pro 1.000 der unter 21-Jährigen gewährt. Bis zum Jahr 2016 hat sich der Eckwert auf 6,4 erhöht. Die Eckwerte von kreisangehörigen und kreisfreien Städten unterscheiden sich im Jahr 2005 dabei nur leicht mit 7,0 bzw. 6,2. Die Landkreise hingegen haben den niedrigsten Eckwert mit 3,1 Vollzeitpflegen pro 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Im Jahr 2016 hat sich der Eckwert im rheinland-pfälzischen Durchschnitt auf 6,4 erhöht. Die kreisangehörigen Städte haben aktuell mit 11,7 den höchsten durchschnittlichen Eckwert, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 8,8 und den Landkreisen mit 5,1.

Abbildung 17 Entwicklung des Eckwerts Vollzeitpflege (Anzahl der Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren von 2005 bis 2016 nach Gebietskörperschaft)



Es erscheint als folgerichtig bei den Landkreisen und deren starken Fallzahlenanstieg im Bereich Vollzeitpflege zwischen 2005 und 2016 von einem „Nachholeffekt“ zur Entwicklung in den Städten zu sprechen. Bei den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten zeigen sich trotz ähnlicher Ausgangswerte deutlich unterschiedliche Entwicklungen. Bis zum Jahr 2010 bewegt sich der Eckwert Vollzeitpflege in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten auf ähnlichem Niveau, wobei auch hier schon eine steilere Steigung beim Eckwert der kreisangehörigen Städte zu beobachten ist. Während sich ab dem Jahr 2011 nur noch ein leichter Anstieg des Eckwerts bei den kreisfreien Städten zu abzeichnet, setzt sich die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten fort.

Zunehmende Annäherung der Vollzeitpflege und der Heimerziehung

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sowie Heimerziehung und betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII) sind die zentra-

len Formen der familienersetzenden Hilfen zur Erziehung. Deswegen werden diese beiden Hilfearten im Folgenden miteinander in ihrer Entwicklung in Rheinland-Pfalz seit 2005 verglichen. In Abbildung 18 wird die Entwicklung der Eckwerte beider Hilfearten (Anzahl der jeweiligen Hilfe pro 1.000 unter 21-Jährige) dargestellt, wobei der Eckwert im Jahr 2005 die Grundlage des Vergleiches ist. Von 2005 bis ins Jahr 2012 entwickeln sich die Eckwerte Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sowie Heimerziehung und betreutes Wohnen (§ 34 SGB VIII) ähnlich und weisen eine Steigerung von ungefähr 40 % auf. Während dann zum Jahr 2013 der Eckwert Vollzeitpflege im Vergleich zu 2012 konstant bleibt, sinkt der Eckwert Heimerziehung erstmals seit 2005 leicht. Ab 2014 setzt der Eckwert Vollzeitpflege den bisherigen Steigerungstrend fort, bis ins derzeitige Berichtsjahr 2016 und liegt mittlerweile 56,1 % über dem Ausgangswert von 2005. Der Eckwert Heimerziehung ist nach dem konstanten Anstieg bis ins Jahr 2012 in den letzten Berichtsjahren kontinuierlich gesunken. Der Rückgang ist dabei vergleichsweise konstant, sodass die Annäherung an den Ausgangswert von 2005 nicht auf einzelne Entwicklungsschritte zurückzuführen ist. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert Heimerziehung „lediglich“ um 29,3 % über dem beobachteten Wert im Jahr 2005, während er im Jahr 2012 an seinem Höchstpunkt um 40,7 % darüber lag.

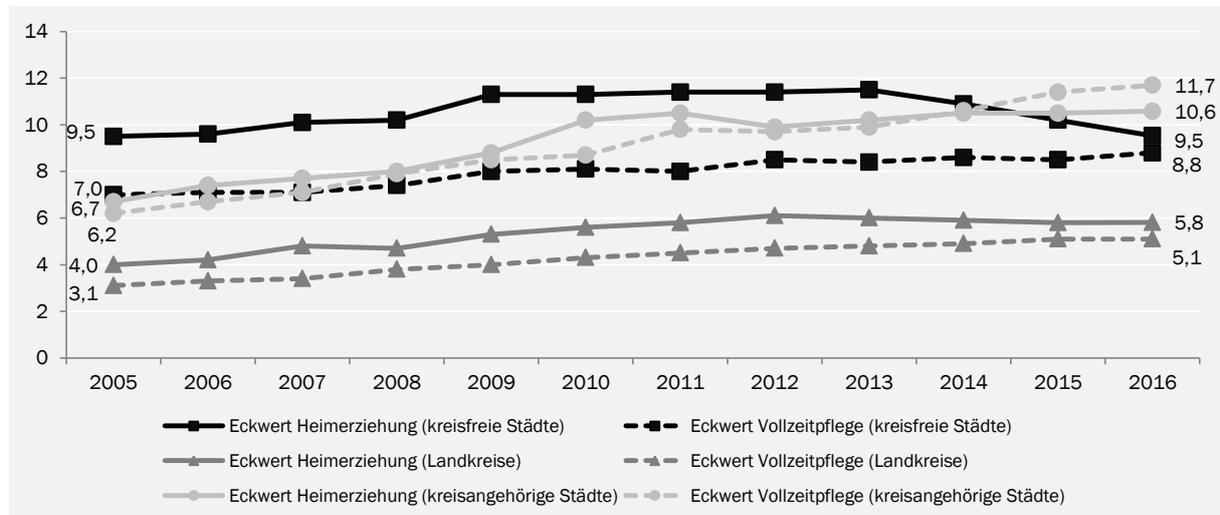
Abbildung 18 Entwicklung der Eckwerte Heimerziehung und Vollzeitpflege (Anzahl der Hilfen gem. §§ 33, 34 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren; 2005 = 100 %)



In der Rheinland-Pfalz-weiten Entwicklung lässt sich also seit 2012 ein Rückgang des Eckwerts Heimerziehung feststellen, während der Eckwert Vollzeitpflege den Wachstumstrend seit 2005 fortsetzt. In der regionalen Differenzierung ergeben sich in Abbildung 19 Hinweise auf die Ursachen dieser Entwicklung.

Die Anzahl der Vollzeitpflegen relativiert auf die Anzahl der jungen Menschen ist demnach in kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen gestiegen. Eine besonders deutliche Steigerung lässt sich bei den kreisangehörigen Städten beobachten. Die relative Anzahl der Heimerziehung ist in den Landkreisen zwischen 2005 und 2006 moderat und in den kreisangehörigen Städten stark gestiegen, während die kreisfreien Städte nach dem Erreichen eines Maximalwertes zwischen 2010 und 2013 auf dem Ausgangsniveau von 2005 sind.

Abbildung 19 Entwicklung der Eckwerte Vollzeitpflege und Heimerziehung (Anzahl der Hilfen pro 1.000 der unter 21-Jährigen)



Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass **die Vollzeitpflege zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und weiterhin gewinnt**. Die Vollzeitpflege ist – neben der Heimerziehung – eines der traditionsreichsten Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Ausgestaltung der einzelnen Hilfen im Kontext „quasi-normaler“ Familiensettings wird im Rahmen der Vollzeitpflege besonders deutlich, wie gesamtgesellschaftlich wichtige Aufgaben im Zusammenwirken von Profession und bürgerlichem Engagement wahrgenommen werden können. Allerdings zeigen sich auch im Bereich der Vollzeitpflege weiterhin vielfältige Potenziale zur Weiterentwicklung. Dabei darf die Vollzeitpflege weder bei ihrer Weiterentwicklung mit professionellen Strukturen überdeckt werden, noch sollte sie sie als Produkt in standardisierten Leistungsbeschreibungen neben den anderen Hilfen verschwinden. Ziel muss sein, ihre Möglichkeiten und Grenzen klarer zu profilieren und auf die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen hinzuarbeiten (vgl. Rock, Moos, Müller 2008: 245f.).

4 Profil für die große kreisangehörige Stadt Mayen⁵

In Kapitel 4 werden die Daten für die große kreisangehörige Stadt Mayen im Vergleich mit den durchschnittlichen Eck- und Anteilswerten der anderen kreisangehörigen und kreisfreien Städte, der rheinland-pfälzischen Landkreise sowie des gesamten Landes Rheinland-Pfalz dargestellt und kommentiert.

In Kapitel 4.1 werden zunächst aktuelle und bedeutsame soziostrukturelle Belastungsfaktoren für die Jugendhilfe dargestellt. Dazu gehören lang- und kurzfristige Erwerbslosigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Abhängigkeit von Kindern von Sozialleistungen nach dem SGB II. Das Kapitel 4.2 beschreibt die demografische Entwicklung der Altersgruppen junger Menschen. Durch diese beiden Kapitel werden die in 4.3 vorgestellten zentralen Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe gerahmt. Bei der Interpretation dieser Daten gilt zu berücksichtigen, dass neben den soziostrukturellen Belastungsfaktoren auch die jeweilige Hilfgewährungspraxis und konzeptionelle Ausrichtung der einzelnen Jugendämter die Inanspruchnahmequoten der verschiedenen Hilfen maßgeblich mitbestimmen.

4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, von denen angenommen wird, dass sie in einem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen stehen. Es liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Dadurch kann ein erhöhter Unterstützungsbedarf für Kinder, Jugendliche und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte entstehen, bei dem die Kinder- und Jugendhilfe aktiv wird.

Die Anzahl an Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben (bezogen auf alle unter 65-Jährigen) ist dabei ein wichtiger Indikator für den Anteil der Personen, der in einer Kommune von Armutsgefährdung betroffen ist. Zu dieser Personengruppe gehören auch Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten (bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf Seite 38). Die Knappheit finanzieller Mittel kann sich dabei auf verschiedene Lebensbereiche auswirken und so direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Auch ihre gesellschaftliche Teilhabe ist dadurch gefährdet. Wissenschaftliche Studien zeigten beispielweise auf, dass Kinder aus armutsgefährdeten Familien häufiger in der Schule fehlen, niedrigere Bildungsabschlüsse erreichen, ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, seltener in Vereinen aktiv sind und kleinere Freundschaftsnetzwerke pflegen. Auch Eltern unterliegen aufgrund der angespannten finanziellen Situation häufig Stress, welcher sie erschöpft und der sich in Konflikten, Streit, Trennungen oder sogar Gewalt kanalisiert (u.a. AWO-ISS-Studie 2012, Bertelsmann Stiftung 2016, Lutz 2012, Walper & Riedel 2011). Über diese Wirkung auf der Individualebene lassen sich die Befunde zum Zusammenhang von Armutsgefährdungsquote und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Kommunen erklären: Rund 54 % der Familien, die im Jahr 2015 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger bezogen liegt der Anteil bei rund 68 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017a). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

⁵ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozenten ergeben.

Beachte: In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, so dass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Personengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der Berichterstattung im Jahr 2016 zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Personen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden.

Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

In diesem Abschnitt wird der Bezug von Arbeitslosengeld I und II in Rheinland-Pfalz beschrieben. Dabei dienen beide Indikatoren zur Messung unterschiedlicher Sachverhalte: Das Arbeitslosengeld I wird nach vorheriger versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit für bis zu einem Jahr ausbezahlt. Die kurzfristige Arbeitslosigkeit innerhalb einer Kommune wird demnach mit diesem Indikator abgebildet. Das Arbeitslosengeld II ist hingegen eine Grundsicherungsleistung, die zeitlich unbefristet an erwerbsfähige Personen ausgezahlt wird und den Umfang einer Mindestsicherung annimmt. Es dient dadurch als ein Indikator für die langfristige Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Personen und erste Annäherung an die Armutsgefährdungsquote in einer Kommune.

Nachdem der Eckwert Bezug von **Arbeitslosengeld I** aufgrund der Wirtschaftskrise zwischen den Jahren 2008 und 2009 deutlich anstieg, begann ein Rückgang bis in das Jahr 2015, der sich auch im Jahr 2016 fortsetzt. Insgesamt erhielten in Rheinland-Pfalz rund 14 von 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen Arbeitslosengeld I. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert damit um 5,6 % gesunken, im Vergleich zu 2007 sogar um rund 24 %. Die höchste Ausprägung nahm der Eckwert mit rund 16,5 Punkten in den kreisangehörigen Städten an, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 15 Punkten. Mit 13,5 Eckwertpunkten können die Landkreise einen geringeren Anteil von Personen im Arbeitslosengeld I Bezug aufweisen als die Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert in den Landkreisen mit minus 6,7 % am stärksten zurückgegangen. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen mit minus 3,3 % bzw. 3,2 % einen etwas niedrigen Rückgang auf.

In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2016 rund 60 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren **Arbeitslosengeld II**. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer leichten Steigerung um 1,3 %. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben dabei einen höheren Eckwert als die Landkreise: Er liegt bei den kreisfreien Städten bei 94,6 und in den kreisangehörigen bei 108,4. Das bedeutet, dass pro 1.000 der 15- bis unter 65-Jährigen knapp unter bzw. über 100 Personen Arbeitslosengeld II erhalten. Die Steigerung von 2015 zu 2016 ist dabei in den kreisfreien (plus 1,1 %) und kreisangehörigen Städten (plus 1,7 %) sowie den Landkreisen (plus 1,0 %) relativ ähnlich. Bemerkenswert ist dabei, dass sich der Anstieg in Rheinland-Pfalz gleichermaßen in Städten und Landkreisen widerspiegelt.

Tabelle 2 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2016

	ALG I			ALG II		
	2016	2015 bis 2016 in %	2007 bis 2016 in %	2016	2015 bis 2016 in %	2007 bis 2016 in %
Ø RLP gesamt	14,0	-5,6	-23,6	60,0	1,3	-15,7
Ø kreisfreie Städte	15,0	-3,3	-14,3	94,6	1,1	-3,9
Ø Landkreise	13,5	-6,7	-27,3	43,5	1,0	-23,0
Ø kreisangehörige Städte	16,5	-3,2	-20,1	108,4	1,7	-15,2
KAS Mayen	18,3	9,6	-18,3	96,3	1,0	-25,4

Betrachtet man nun den Eckwert der ALG I-EmpfängerInnen in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2016, so liegt dieser mit 18,3 Eckwertpunkten über dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert um 9,6 % gestiegen. Diese Steigerung ist gegenläufig zur Entwicklung in den kreisangehörigen Städten insgesamt, wo der Eckwert um 3,2 % abgenommen hat.

Für den Eckwert der ALG II-EmpfängerInnen zeigt sich ein ähnliches Bild: Auch dieser Eckwert ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Im Jahr 2016 liegt er mit 96,3 Eckwertpunkten allerdings unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (108,4).

Junge Arbeitslose und Bezug von Sozialgeld

Im Folgenden werden Unterstützungsleistungen für junge Menschen betrachtet. Auf der einen Seite stehen junge Menschen unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten. Mit dem Sozialgeld wird die Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen, zu denen prinzipiell unter 15-Jährige zählen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, abgebildet (bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur veränderten statistischen Erfassung auf Seite 38). Auf der anderen Seite befinden sich junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren in einer Übergangsphase zur wirtschaftlich-ökonomischen Eigenständigkeit. Der Anteil der jungen Menschen, der in dieser Zeit als arbeitslos gemeldet ist, kann Hinweise darauf geben, wie diese Übergänge in einer Kommune gelingen.

Der Anteil der unter 15-Jährigen, die **Sozialgeld** erhalten, an allen unter 15-Jährigen ist in Rheinland-Pfalz von 2015 auf 2016 um 1,2 % gestiegen. Somit erhielten im Jahr 2016 rund 114 von 1.000 unter 15-Jähriger diese Sozialleistung. Der Eckwert ist am stärksten in den Städten ausgeprägt. In den kreisangehörigen Städten liegt er bei 198,9 und in den kreisfreien bei 191,6. Eine deutlich geringere Ausprägung ist mit 79,5 für die Landkreise zu konstatieren. Dabei zeigt sich die Entwicklung seit 2015 durchaus unterschiedlich: Während in den kreisangehörigen Städten (plus 2,1 %) und den Landkreisen (plus 1,5 %) der Anteil Sozialgeld beziehender junger Menschen unter 15 Jahren gestiegen ist, stagnierte er in den kreisfreien Städten (minus 0,2 %).

Der Eckwert **junge Arbeitslose** lag im Jahr 2016 landesweit bei 25,9. Er ist damit seit 2015 um 1,3 % gestiegen. Am höchsten fiel er in den kreisangehörigen Städten aus. Rund 41 von 1.000 der 15- bis unter 25-Jährigen sind dort arbeitslos gemeldet. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 32,2 niedriger ausgeprägt. Die geringste Ausprägung können die Landkreise mit einem Eckwert von 22,1 aufweisen. Während im Vergleich zum Vorjahr in den Landkreisen (minus 0,6 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 0,7 %) nur leichte Änderungen zu beobachten sind, ist der Anteil als arbeitslos gemeldeter junger Menschen in den kreisfreien Städten deutlicher angestiegen (plus 4,4 %).

Tabelle 3 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe) im Jahr 2016

	Sozialgeld			Junge Arbeitslose		
	2016	2015 bis 2016 in %	2007 bis 2016 in %	2016	2015 bis 2016 in %	2007 bis 2016 in %
Ø RLP gesamt	113,8	1,2	-15,6	25,9	1,3	-24,4
Ø kreisfreie Städte	191,6	-0,2	-6,9	32,2	4,4	-16,6
Ø Landkreise	79,5	1,5	-23,7	22,1	-0,6	-29,7
Ø kreisangehörige Städte	198,9	2,1	-14,6	40,5	0,7	-17,9
KAS Mayen	185,1	13,6	-14,8	41,5	1,3	-40,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegt der Sozialgeld-Eckwert im Jahr 2016 mit 185,1 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (198,9 je 1.000 unter 15-Jähriger) und ist seit 2015 um 13,6 % gestiegen.

Der Eckwert der jungen Arbeitslosen liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen mit 41,5 Eckwertpunkten über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte und ist im vergangenen Jahr um 1,3 % gestiegen.

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Der Eckwert Personen in Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt alle Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und von denen eine oder mehrere Leistungen nach dem SGB II erhalten. Dabei müssen nicht alle Haushaltsmitglieder leistungsberechtigt sein, um in der Statistik aufgenommen zu werden. Es werden somit alle Personen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in ihrem Haushalt von Leistungen nach dem SGB II betroffen sind.

Im Jahr 2016 lebten rund 74 von 1.000 der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen unter 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Es zeigen sich dabei große Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: In den kreisfreien Städten lag der Eckwert im Jahr 2016 bei rund 117, in den kreisangehörigen Städten bei gerundet 133. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 53,4 sowohl deutlich unterhalb des Eckwertes der Städte, als auch unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Insgesamt stieg die relative Anzahl von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2015 um 1,1 % an. Der Anstieg verteilt sich annähernd gleichmäßig auf die unterschiedlichen Aggregate. In den kreisangehörigen Städten war der Anstieg mit 1,5 % am stärksten, die kreisfreien Städte weisen einen Zuwachs von 0,9 % auf und die Landkreise um 0,8 %.

Tabelle 4 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und unter 65 Jahren im Jahr 2016

	2016	2015 bis 2016 in %	2007 bis 2016 in %
Ø RLP gesamt	73,7	1,1	-4,9
Ø kreisfreie Städte	116,7	0,8	2,2
Ø Landkreise	53,4	0,9	-11,5
Ø kreisangehörige Städte	132,8	1,5	-8,2
KAS Mayen	119,8	3,6	-16,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegt der Eckwert von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Jahr 2016 mit 119,8 Eckwertpunkten unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (132,8) und hat seit 2015 um 3,6 % zugenommen.

4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Die Bevölkerungsstruktur Deutschlands unterliegt seit Langem verschiedensten Veränderungsprozessen. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg die Einwohnerzahl in Westdeutschland von 46 Millionen auf 62 Millionen im Jahr 1974. Die Ursache dafür lag u.a. in steigenden Geburtenzahlen (der sog. „Babyboom“) sowie verschiedenen Einwanderungswellen von Vertriebenen, DDR-Flüchtlingen und AusländerInnen. Mit dem Geburtenrückgang im Jahr 1964 (der sog. „Pillenknicke“), dem Rückgang der Zuwanderung aufgrund des Mauerbaus im Jahr 1961 und dem Anwerbestopp von AusländerInnen (1973) stabilisierte sich die Einwohnerzahl Westdeutschlands zwischen 61 und 62 Millionen. In Ostdeutschland wuchs die Bevölkerung analog zur Entwicklung in anderen Ländern innerhalb der ersten drei Nachkriegsjahre. Danach war die Entwicklung der Einwohnerzahl ausschließlich von Abwanderung geprägt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stabilisierte sich die Bevölkerungsgröße bis Ende der 1990er auf rund 82 Millionen Personen (Geißler 2008).

Der Wandel demografischer Strukturen ist so gesehen nicht ein Sonderfall gesellschaftlicher Entwicklung, sondern ein Normalzustand. Dennoch bezieht sich das Begriffspaar demografischer Wandel auf konkrete Beobachtungen, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten verstärkt gemacht wurden. Dazu gehört ein natürlicher Bevölkerungsrückgang durch eine niedrigere Geburten- als Sterberate, eine insgesamt ältere Gesamtbevölkerung aufgrund steigender Lebenserwartung und eine aufgrund zunehmender Migrationsbewegungen pluraler werdende Bevölkerung. Zwar kann eine gestiegene Zuwanderung das Vermindern der Einwohnerzahl abmildern, allerdings nicht vollständig kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Bis zum Jahr 2025 ist mit einer weiteren Verkleinerung der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen zu rechnen, wie die Prognose des Statistischen Landesamtes in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2015 zeigt (vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, Basisjahr 2013). Die Bevölkerungsprognose ist ein bedeutsames Instrument für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings verliert sie, je kleinräumiger und je jünger die betrachteten Altersgruppen sind, an Genauigkeit (Schilling 2015: 19).

Beachte: Aufgrund der bereits beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten (siehe Kapitel 2) wurden im Datenprofil 2016 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2015 verwendet.

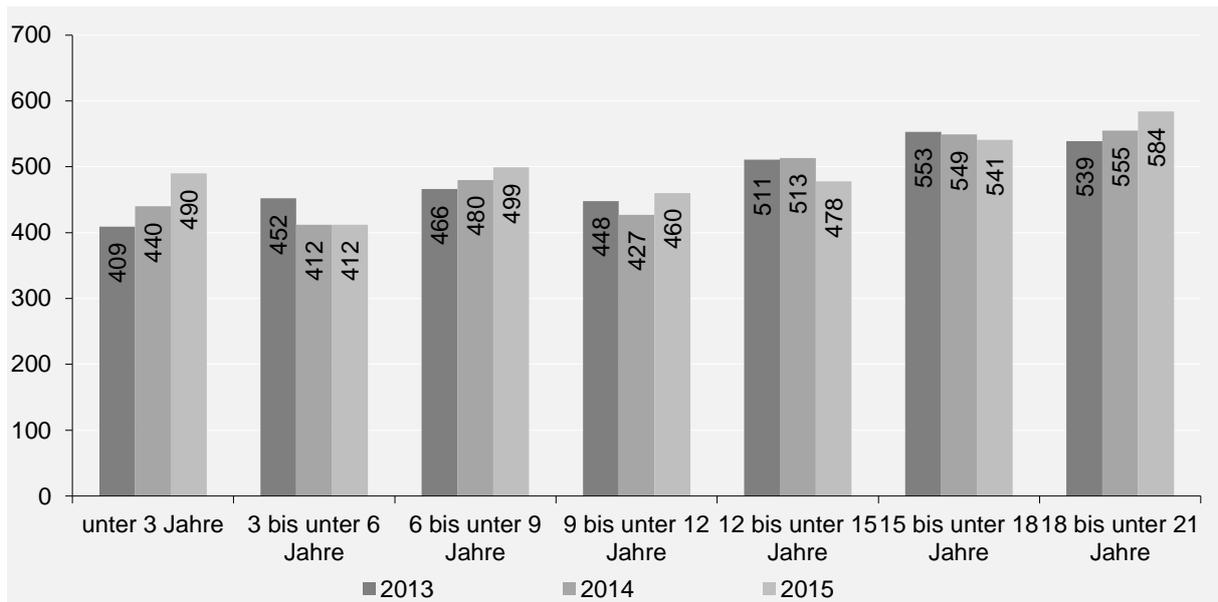
Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.⁶

⁶ Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2013). Gewählt wurde diejenige Bevölkerungsvorausberechnung, die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bis zum Jahr 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre zu. Der jährliche Wanderungsüberschuss für das Bundesland Rheinland-Pfalz steigt 2014 und 2015 auf etwa 24.000 Personen jährlich, sinkt anschließend zwischen 2016 und 2021 auf 6.000 Personen jährlich und bleibt konstant auf diesem Niveau bis zum Jahr 2060. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden von der amtlichen Statistik keine Prognosen vorgelegt, entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Tabelle. Allerdings sind die Bevölkerungsvorausberechnungen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten.

Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in den Jahren 2013 bis 2015

In folgender Abbildung ist die Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Zeitraum von 2013 bis 2015 unterteilt in sieben Altersgruppen dargestellt. Es zeigt sich, dass die Anzahl der Kinder im Alter von unter 9 Jahren in den letzten 3 Jahren zugenommen hat, während es gleichzeitig zunehmend weniger Jugendliche im Alter von 12 bis unter 18 Jahren gab. Die Anzahl der jungen Volljährigen ist im gleichen Zeitraum leicht gestiegen.

Abbildung 20 Bevölkerung in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2013 bis 2015



Insgesamt gab es in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2015 3.464 unter 21-Jährige. Im Vergleich zum Jahr 2013 zeigt sich damit ein Anstieg der jungen Menschen unter 21 Jahren um 2,5 %. Die Anzahl der unter 3-Jährigen ist in diesen zwei Jahren um 19,8 % gestiegen.

Geburtenrate und Bevölkerungssaldo

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl kann ein zentraler Faktor für Planungsprozesse von Kommunen sein. Während manch eine ländliche Kommune aufgrund von Fortzug und sinkenden Geburtenzahlen infrastrukturelle Angebote zurückbauen muss, sind einige städtische Kommunen mit Wohnraummangel und der Verwaltung des starken Zuzugs beschäftigt. Als für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Indikatoren werden an dieser Stelle nun die Geburtenrate und der Bevölkerungssaldo betrachtet. Die Geburtenrate gibt die Anzahl der lebend Geborenen im Jahr 2015 pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres an. Der Bevölkerungssaldo resultiert aus dem Saldo von lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen im Jahr 2015 und wird, wie die Geburtenrate, pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres angegeben.

Im Jahr 2015 wurden pro 1.000 EinwohnerInnen am 31.12.2014 rund 9 Kinder in Rheinland-Pfalz **lebend geboren**. In den kreisfreien Städten ist diese Zahl höher als in den anderen Aggregaten. Durchschnittlich wurden dort 10 Kinder pro 1.000 Einwohnende des Vorjahres lebend geboren. In den kreisangehörigen Städten liegt der Eckwert bei rund 9. Die Landkreise weisen mit 8,3 den niedrigsten Eckwert der lebend Geborenen auf. Im Vergleich zum Vorjahr liegt die Geburtenrate in Rheinland-Pfalz leicht über dem Vergleichswert aus 2014. Durchschnittliche Anstiege lassen sich dabei in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen beobachten.

Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2014 zu 2015 um rund 1 % gewachsen und liegt nun bei 4.052.803 Personen. Zuwächse zeigen sich hierbei sowohl in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten als auch in den Landkreisen. Die kreisfreien Städte weisen im Jahr 2015 den höchsten **Bevölkerungssaldo** auf: Je 1.000 Einwohnende sind rund 15 Personen hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen fällt der Eckwert Bevölkerungssaldo mit 9,1 bzw. 8,2 deutlich niedriger aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Bevölkerungssaldo in allen Aggregaten angestiegen.

Tabelle 5 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres) im Jahr 2015

	Geburten		Bevölkerungssaldo	
	2014	2015	2014	2015
Ø RLP gesamt	8,4	8,7	4,1	10,0
Ø kreisfreie Städte	9,4	9,7	8,5	15,1
Ø Landkreise	7,9	8,3	2,6	8,2
Ø kreisangehörige Städte	9,0	8,8	2,6	9,1
KAS Mayen	8,8	9,0	3,1	10,1

In der kreisangehörigen Stadt Mayen lag die Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen bei 9,0 und ist im Vergleich zum Vorjahr somit gestiegen. Im Jahr 2015 liegt die kreisangehörige Stadt Mayen diesbezüglich leicht über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (8,8).

Der Bevölkerungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gestiegen und liegt im Jahr 2015 bei 10,1. Der entsprechende Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte beträgt 9,1.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2014 und 2015

Im Folgenden werden die demografischen Entwicklungen der unter 21-Jährigen kategorisiert nach Altersgruppen von 2014 zu 2015 dargestellt. Angegeben wird die prozentuale Veränderung einer Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr. Die Betrachtung der langfristigeren Veränderung seit 2011 erfolgt im Anschluss.

Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen **unter 21 Jahren** ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 % gewachsen und beträgt im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz 788.049. Damit war rund jede(r) fünfte Rheinland-PfälzerIn unter 21 Jahren alt. In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der jungen Menschen um 3,1 % gestiegen. Das Wachstum in den kreisangehörigen Städten liegt für diese Altersgruppe bei 1,5 %. Die Landkreise können 1,0 % mehr unter 21-Jährige als im Vorjahr aufweisen.

Die **unter 3-Jährigen** weisen in Rheinland-Pfalz mit einer Veränderung von 5,3 % im Vergleich zum Vorjahr das größte Wachstum im Vergleich aller Altersgruppen auf. In den kreisfreien Städten ist bei den unter 3-Jährigen ebenfalls ein Anstieg um 5,3 % zu beobachten. Bei den kreisangehörigen Städten liegt die Veränderung zwischen 2014 und 2015 mit 1,9 % unter dem landesweiten Durchschnitt. Die Landkreise verzeichnen mit 5,6 % den größten Zuwachs bei dieser Altersgruppe.

Bei der Altersgruppe der **3- bis unter 6-Jährigen** in Rheinland-Pfalz ist ein Zuwachs von 2,9 % zwischen 2014 und 2015 zu beobachten. In den kreisfreien Städten liegt der Anstieg bei 3,5 %. In den kreisangehörigen Städten hat diese Altersgruppe um 3,9 % zugenommen, während in den Landkreisen die Veränderung mit 2,7 % am niedrigsten ausfällt.

Um 1,9 % ist die Altersgruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz angewachsen. Das Wachstum ist vor allem durch die Zunahme in den kreisfreien Städten (2,8 %) und den kreisangehörigen Städten (2,9 %) zu erklären. In den Landkreisen fällt der Zuwachs etwas niedriger aus (1,5 %).

Die Zahl der **9- bis unter 12-jährigen** jungen Menschen in Rheinland-Pfalz ist zwischen 2014 und 2015 nahezu gleich geblieben (minus 0,2 %). Bei den Kommunen lassen sich allerdings divergierende Entwicklungen feststellen. Während die Altersgruppe in den kreisfreien Städten um 1,4 % gewachsen ist, ist mit 0,6 % ein leichter Zuwachs in den kreisangehörigen Städten festzustellen und in den Landkreisen ein Rückgang um 0,7 %.

Auch bei der Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** zeigt sich kein einheitliches Entwicklungsbild für den Zeitraum von 2014 bis 2015. In der Gesamtheit verringerte sich die Altersgruppe in Rheinland-Pfalz um 1,8 %. In den kreisfreien Städten hingegen ist sie um 1,2 % gewachsen. Große Rückgänge sind allerdings in den kreisangehörigen Städten (minus 2,1 %) und den Landkreisen (minus 2,7 %) festzustellen.

Für die Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** ist landesweit ebenfalls ein Rückgang (minus 1,1 %) im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. Die Abnahme ist nicht über die kreisfreien Städte erklärbar, in welchen die Größe der Altersgruppe beinahe stagnierte (plus 0,2 %), sondern über die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten (minus 0,9 %) und in den Landkreisen (minus 1,5 %).

Die Gruppe der **jungen Volljährigen** verzeichnet ein vergleichsweise hohes Wachstum zwischen 2014 und 2015. Um 4,0 % ist diese Altersgruppe innerhalb dieses Zeitraumes in Rheinland-Pfalz gewachsen. Diese Entwicklung betrifft ebenso die kreisfreien (plus 6,2 %) wie die kreisangehörigen Städten (plus 4,2 %) und die Landkreise (plus 3,1 %).

Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2014 zu 2015 in Prozent)

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	KAS Mayen
Unter 3	5,3	5,3	5,6	1,9	11,4
3 bis unter 6	2,9	3,5	2,7	3,9	0,0
6 bis unter 9	1,9	2,8	1,5	2,9	4,0
9 bis unter 12	-0,2	1,4	-0,7	0,6	7,7
12 bis unter 15	-1,8	1,2	-2,7	-2,1	-6,8
15 bis unter 18	-1,1	0,2	-1,5	-0,9	-1,5
18 bis unter 21	4,0	6,2	3,1	4,2	5,2
Unter 21	1,5	3,1	1,0	1,5	2,6

Die Anzahl der jungen Menschen unter 21 Jahren ist in Mayen im Vergleich zu 2015 um 2,6 % gestiegen. Diese Entwicklung ist damit leicht höher als die beobachtete Entwicklung in den kreisangehörigen Städten insgesamt (plus 1,5 %). Besonders die Gruppe der unter 3-Jährigen ist in Mayen stärker angestiegen als in den anderen kreisangehörigen Städten. Und auch bei den 6- bis unter 12-Jährigen sowie den 18- bis unter 21-Jährigen zeigen sich deutlichere Anstiege als im Vergleichsdurchschnitt.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2011 und 2015

Dieser Abschnitt betrachtet die längerfristige Entwicklung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil im Jahr 2011 die letzte große Volkszählung (der Zensus 2011) durchgeführt wurde, die seitdem vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.

Im Zeitraum von 2011 bis 2015 sank die Zahl der jungen Menschen **unter 21 Jahren** landesweit leicht um 1,4 %. Werden die unterschiedlichen Typen der Kommunen und der verschiedenen Altersgruppen betrachtet, zeigt sich, dass diese Entwicklung sich im Einzelnen stark ausdifferenziert. So ist für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 3,7 % zu verzeichnen, während die kreisangehörigen Städte einen leichten Rückgang um 1,1 % aufweisen. Die Zahl der jungen Menschen in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz hingegen verringerte sich zwischen 2011 und 2015 um 3,1 %.

Die größte positive Entwicklung der Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist bei den **unter 3-Jährigen** zu beobachten. Von 2011 bis 2015 ist diese Gruppe um 10,3 % gewachsen. Die kreisfreien Städte (plus 10,6 %) und die Landkreise (plus 10,3 %) weisen hierbei den größten Anstieg auf. In den kreisangehörigen Städten ist diese Altersgruppe ebenfalls gewachsen, allerdings nicht so stark wie in den anderen Kommunen (plus 7,4 %).

Die zweitgrößte positive Veränderung liegt im betrachteten Zeitraum mit 3,1 % bei den **3- bis unter 6-Jährigen** vor. Den deutlichsten Zuwachs in dieser Altersgruppe findet man in den kreisfreien Städten (plus 5,5 %), allerdings ist auch in den kreisangehörigen Städten (plus 2,3 %) und den Landkreisen (plus 2,2 %) eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

Bei den jungen Menschen im Alter von **6 bis unter 9 Jahren** liegt in Rheinland-Pfalz zwischen den Jahren 2011 und 2015 ein leichter Zuwachs von 0,6 % vor, der sich in den unterschiedlichen Kommunen stark unterscheidet. Die Altersgruppe ist in den kreisfreien (plus 5,1 %) und kreisangehörigen Städten (plus 5,4 %) stark gewachsen, während sie in den rheinland-pfälzischen Landkreisen leicht zurückgegangen ist (minus 1,2 %).

Die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** ist zwischen 2011 und 2015 landesweit um 6,5 % zurückgegangen. Konträr dazu steht die Entwicklung in den kreisfreien Städten: Hier erfuhr diese Altersgruppe ein leichtes Wachstum um 1,0 %. In den kreisangehörigen Städten hingegen ist ein Rückgang um 4,6 % festzustellen. Am stärksten ist diese Altersgruppe in den Landkreisen zurückgegangen (minus 8,9 %).

Zwischen 2011 und 2015 weist keine andere Altersgruppe in Rheinland-Pfalz einen so großen Rückgang auf wie die **12- bis unter 15-Jährigen** (minus 10,1 %). Zu erklären ist der starke Rückgang weniger durch die Entwicklungen in den kreisfreien Städten (minus 4,1 %) als vielmehr durch die in den kreisangehörigen Städten (minus 8,2 %) und den Landkreisen (minus 12,0 %).

Auch die Anzahl der jungen Menschen in der Altersgruppe von **15 bis unter 18 Jahren** nahm im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz ab, wenn auch mit 2,2 % nicht so stark wie die oben beschriebene Gruppe. Entgegen des landesweiten Trends ist die Anzahl der 15- bis unter 18-Jährigen in den kreisfreien Städten um 1,1 % gewachsen. Der Rückgang in Rheinland-Pfalz ist hauptsächlich durch die Entwicklungen in den kreisangehörigen Städten (minus 3,0 %) und den Landkreisen (minus 3,1 %) begründet.

Im Jahresvergleich 2011 und 2015 ist die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** landesweit um 1,3 % zurückgegangen. Mit Blick auf die rheinland-pfälzischen Kommunen zeigt sich eine große Divergenz in der Entwicklung: Während die kreisfreien Städte ein Wachstum von 6,5 % bei dieser Altersgruppe verzeichnen, reduzierte sie sich in den kreisangehörigen Städten um 3,7 % und in den Flächenlandkreisen um 4,0 %.

Tabelle 7 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2015 in Prozent)

Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	KAS Mayen
Unter 3	10,3	10,6	10,3	7,4	17,5
3 bis unter 6	3,1	5,5	2,2	2,3	-14,7
6 bis unter 9	0,6	5,1	-1,2	5,4	16,6
9 bis unter 12	-6,5	1,0	-8,9	-4,6	-5,5
12 bis unter 15	-10,1	-4,1	-12,0	-8,2	-9,5
15 bis unter 18	-2,2	1,1	-3,1	-3,0	4,8
18 bis unter 21	-1,3	6,5	-4,0	-3,7	-6,1
Unter 21	-1,4	3,7	-3,1	-1,1	-0,5

In der kreisangehörigen Stadt Mayen fällt die Entwicklung der Altersgruppen insgesamt ähnlich aus wie im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. So ist die Altersgruppe der unter 21-Jährigen zwischen 2011 und 2015 auch hier zurückgegangen, und zwar um 0,5 %, während die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten insgesamt 1,1 % beträgt. Darüber hinaus fällt auf, dass die Anzahl der unter 3-Jährigen hier stärker zugenommen hat als im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte, während die Altersgruppe der 9-bis unter 15-Jährigen stärker zurückgegangen ist.

Prognose der demografischen Entwicklung junger Menschen bis 2025

Die Bevölkerungsprognose (Statistisches Bundesamt 2015) wird auf Grundlage von Annahmen zu Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderungssaldo errechnet. Soziale, politische, ökonomische oder andere Entwicklungen können diese Faktoren beeinflussen und sind aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nur bedingt in das Modell zu integrieren. Dementsprechend sind die folgenden Ausführungen auf Datenbasis des Statistischen Bundesamtes als Annäherung an zukünftige Entwicklungen anzusehen. Für die kreisangehörigen Städte ist keine Prognose verfügbar.

Landesweit wird bis zum Jahr 2025 ein Rückgang der Anzahl der **unter 21-Jährigen** um 5,8 % prognostiziert. Diese Entwicklung unterscheidet sich zwischen kreisfreien Städten (plus 0,2 %) und Landkreisen (minus 7,9 %) stark. Auch bei den Entwicklungen, die nach Altersgruppen differenziert werden, wird davon ausgegangen, dass die Landkreise einen stärkeren Rückgang aufweisen werden als die kreisfreien Städte.

Die Altersgruppe der **unter 3-Jährigen** würde sich bei zutreffender Vorhersage bis zum Jahr 2025 landesweit um 3,2 % verkleinern. In den kreisfreien Städten wird eine eher stagnierende Entwicklung von minus 0,3 % prognostiziert, während für die Landkreise ein höherer Rückgang von 4,5 % errechnet wurde.

Bei den **3- bis unter 6-Jährigen** wird in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2025 von einer relativ stabilen Anzahl ausgegangen (minus 0,2 %), die sich allerdings regional deutlich ausdifferenziert. Die Altersgruppe wird in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 4,5 % vorhergesagt, wohingegen die Landkreise mit einem Minus von 1,9 % rechnen können.

Für die Gruppe der **6- bis unter 9-jährigen** jungen Menschen wird mit einem leichten Zuwachs von 0,5 % in Rheinland-Pfalz gerechnet. Auch hier verteilt sich die Entwicklung deutlich unterschiedlich auf kreisfreie Städte (plus 5,8 %) und Landkreise (minus 1,4 %).

Ähnlich zeigen sich die Prognosen für die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen**. In Rheinland-Pfalz wird bis zum Jahr 2025 ein leichter Zuwachs von 0,2 % erwartet, der sich aus einem hohen Zuwachs in den kreisfreien Städten (plus 6,0 %) und einem mittleren Rückgang in den Landkreisen (minus 1,7 %) zusammensetzt.

Die Bevölkerungsprognose gibt an, dass sich die Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2025 um 4,5 % verringern wird. Allerdings wird von einem Wachstum von 2,8 % in den kreisfreien Städten ausgegangen und von einem Rückgang von minus 6,8 % in den Landkreisen.

Die Anzahl der **15- bis unter 18-Jährigen** wird sich nach Prognose des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2025 um 11,4 % reduzieren. Die kreisfreien Städte (minus 2,1 %) werden weniger stark von dem Rückgang betroffen sein als die Landkreise (minus 14,2 %).

Die Zahl der jungen Volljährigen zwischen **18 und unter 21 Jahren** wird mit einer Verringerung um 17,5 % in Rheinland-Pfalz prognostiziert. Für die kreisfreien Städte ist ein Rückgang um 11,1 %, für die Landkreise ein Rückgang um 19,8 % errechnet worden.

Tabelle 8 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2025 (Basisjahr 2013)

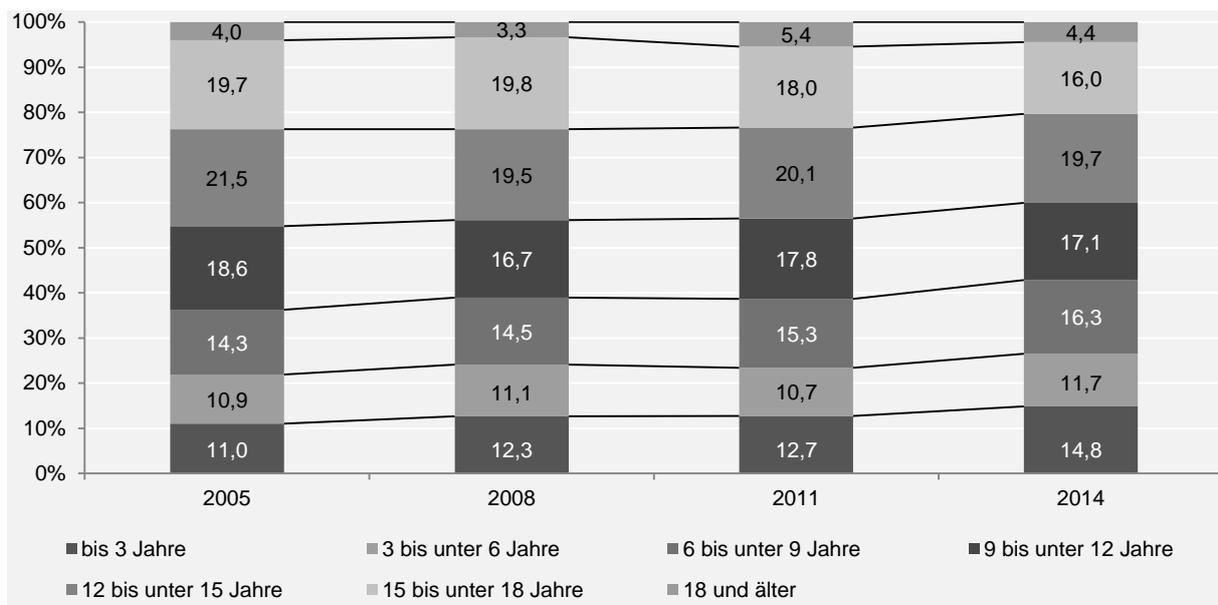
Altersgruppe	Ø RLP gesamt	Ø kreisfreie Städte	Ø Landkreise	Ø kreisangehörige Städte	KAS Mayen
Unter 3	-3,2	-0,3	-4,5	-0,3	/
3 bis unter 6	-0,2	4,5	-1,9	4,5	/
6 bis unter 9	0,5	5,8	-1,4	5,8	/
9 bis unter 12	0,2	6,0	-1,7	6,0	/
12 bis unter 15	-4,5	2,8	-6,8	2,8	/
15 bis unter 18	-11,4	-2,1	-14,2	-2,1	/
18 bis unter 21	-17,5	-11,1	-19,8	-11,1	/
Unter 21	-5,8	0,2	-7,9	0,2	/

Für die kreisangehörige Stadt Mayen liegen keine Daten hinsichtlich einer Bevölkerungsprognose vor.

Junge Menschen nach Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung

Wird der Blick nun abschließend auf das Alter der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) gerichtet, so fällt bei der Betrachtung der Altersgruppenverteilung auf, dass der Anteil der unter 3-Jährigen, der 3- bis unter 6-Jährigen sowie der 6- bis unter 9-Jährigen in den letzten Jahren angestiegen ist. Wurden im Jahr 2005 noch 21,9 % der Hilfen für unter 6-Jährige gewährt, so nehmen sie im Jahr 2014⁷ rund 27 % in Anspruch. Analog dazu ist der Anteil der Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen, der 12- bis unter 15-Jährigen und der 15- bis unter 18-Jährigen gesunken. Stabil zeigt sich im Berichtszeitraum der Anteil der jungen Volljährigen (vgl. Abbildung 21).

Abbildung 21 Anteil der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2005, 2008, 2011 und 2014 (Angaben in %)



Die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz wird demnach jünger. Dies lässt auf eine präventiver ausgerichtete Gewährung von Hilfen zur Erziehung schließen, was durch den Befund des seit 2005 stark angestiegenen Anteils ambulanter Hilfen bestätigt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend auch im Zuge der weiteren Berichterstattung bestätigen wird.

⁷ Da im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ nur alle drei Jahre die Daten zur Altersstruktur der Hilfeempfängerinnen und -empfänger erhoben werden, wird in diesem Fall auf die Darstellung der Daten aus den Berichtsjahren 2005, 2008, 2011 und 2014 zurückgegriffen.

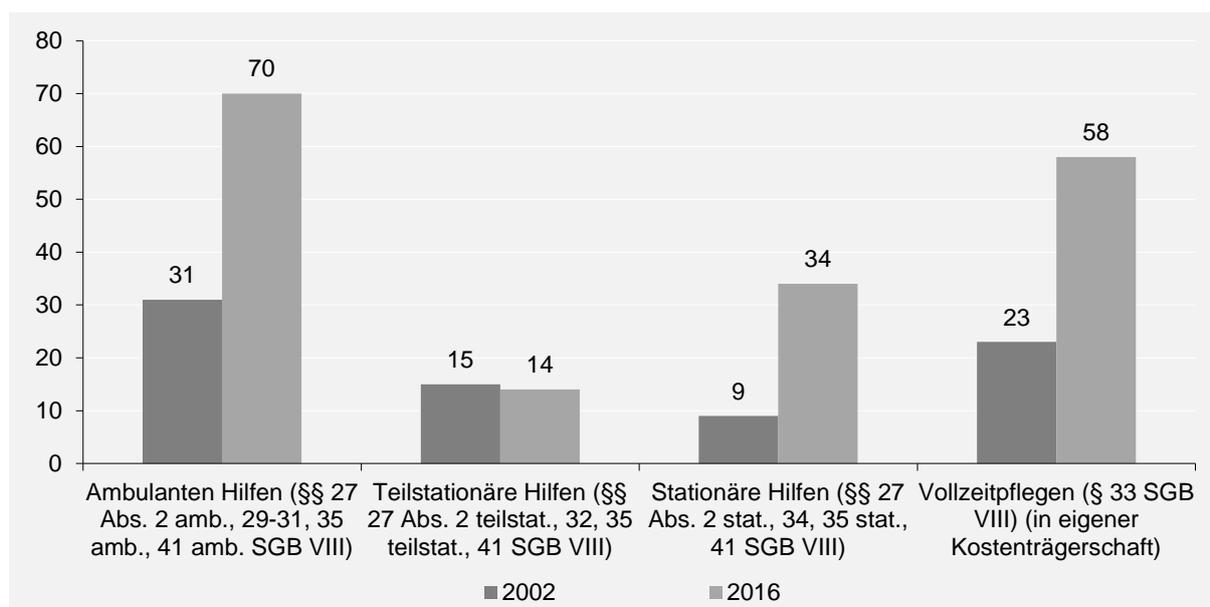
4.3 Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen und die oben aufgezeigten Entwicklungen detaillierter beschrieben. In zwei weiteren Unterpunkten werden die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2016 beendeten Hilfen zur Erziehung und die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Anmerkung: Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigens in einem Exkurs ausgewiesen (siehe Kapitel 4.12).

Wie in Kapitel 3 bereits dargestellt, wurden im Jahr 2016 in **Rheinland-Pfalz** 26.538 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt und damit 11.168 Hilfen bzw. rund 73 % mehr als noch im Jahr 2002. Ein Großteil der Fallzahlsteigerungen in diesem Zeitraum ist dabei auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) zurückzuführen. Diese sind seit 2002 um 8.929 Hilfen und damit um 173 % angestiegen. Die Fallzahländerungen in der langfristigen Betrachtung in den anderen Hilfesegmenten unterscheiden sich hierbei deutlich von den ambulanten Hilfen: teilstationäre Hilfen minus 6,6 %; stationäre Hilfen plus 12,5 %; Vollzeitpflege plus 53,6 %.

Abbildung 22 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen



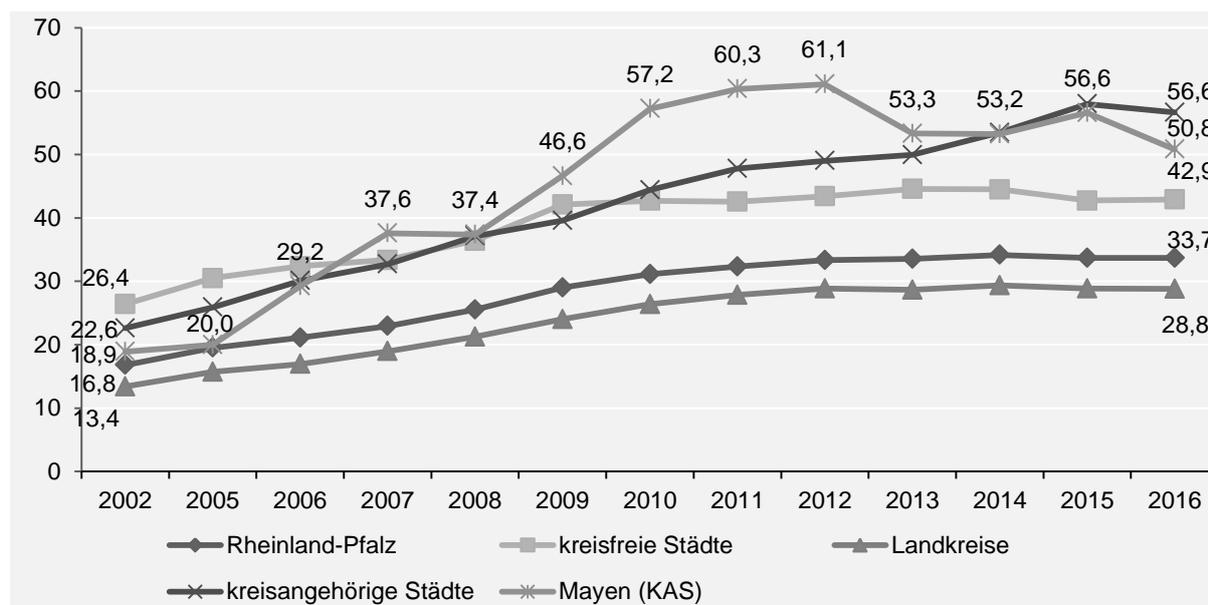
Mit Blick auf die Entwicklungen der Fallzahlen der einzelnen Hilfesegmente in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** in den Jahren 2002 und 2016 zeigt sich, dass auch hier die ambulanten Hilfen mit einem Zuwachs von 39 Hilfen bzw. 125,8 % den größten Anstieg zu verzeichnen haben. Die Anzahl stationärer Hilfen sowie der Vollzeitpflege stiegen ebenfalls sehr stark an (plus 277,8 % bzw. plus 152,2 %). Einzig bei den teilstationären Hilfen ist ein Rückgang der Fallzahlen um 6,7 % zu beobachten. Im Jahr 2016 wurden in der kreisangehörigen Stadt Mayen insgesamt 176 Hilfen zur Erziehung durchgeführt.

4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2014 lässt sich für **Rheinland-Pfalz** eine kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren beobachten. Im Jahr 2015 sank der Eckwert erstmals und betrug 33,7 gewährte Hilfen pro 1.000 der unter 21-Jährigen. Wie die untenstehende Abbildung zeigt, nimmt der Eckwert diese Ausprägung auch im Jahr 2016 an (+/- 0 %). Auch wenn der Eckwert sich von 2015 zu 2016 für Rheinland-Pfalz nicht verändert hat, gab es dennoch bei der Zahl der gewährten Hilfen als auch in der Bevölkerungsentwicklung dynamische Entwicklungen, die sich darin zunächst nicht widerspiegeln (vgl. Kapitel 3).

Wie bereits im Zuge der Beschreibung der soziostrukturellen Belastungsfaktoren (Abschnitt 4.1) kurz angesprochen, zeigen sich bei der Betrachtung der Eckwerte deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2016 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise und haben sich um das 2,5-fache erhöht. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte. Insgesamt verzeichnen die rheinland-pfälzischen Landkreise seit dem Beginn der Berichterstattung im Jahr 2002 kontinuierlich die geringsten Eckwerte im Hinblick auf die relative Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, aber auch hier haben sich die Eckwerte im Beobachtungszeitraum verdoppelt.

Abbildung 23 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz sowie der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2002 bis 2016 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Wird die Entwicklung des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2002 bis 2016 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** betrachtet, so zeigt sich, dass der Eckwert hier seit 2008 ausnahmslos über dem durchschnittlichen Eckwert der kreisangehörigen Städte liegt. Der Eckwert ist seit 2002 von 18,9 um rund 32 Eckwertpunkte gestiegen, was einer Steigerung um 168,8 % entspricht. Im Jahr 2016 erhielten in der kreisangehörigen Stadt Mayen damit rund 51 von 1.000 Personen im Alter von unter 21 Jahren eine Hilfe zur Erziehung.

Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Landesweit liegt der Eckwert der erzieherischen Hilfen im Jahr 2016 bei rund 34 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen beträgt der Eckwert rund 28,8 und liegt damit unter den Eckwerten der kreisfreien (42,9) und der kreisangehörigen Städte (56,6). Seit 2002 hat sich der Eckwert landesweit verdoppelt (plus 100,4 %). Besonders stark war die Steigerung in diesem Zeitraum in den kreisangehörigen Städten (plus 150,6 %) und in den Landkreisen (plus 114,9 %). In den kreisfreien Städten hat sich der Eckwert um lediglich rund 63 % erhöht.

Im Jahresvergleich 2015/2016 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit annähernd unverändert geblieben und liegt somit weiterhin bei 33,7 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige. Zwar sind die Fallzahlen im gleichen Zeitraum um knapp 1,5 % gestiegen, allerdings hat auch die Bevölkerung unter 21 Jahren einen leichten Zuwachs zu verzeichnen (plus 1,5 %), sodass der Eckwert trotz gestiegener Fallzahlen konstant bleibt.

Tabelle 9 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	17,8 / 75,1		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	43,9 / 75,1		
Ø RLP gesamt	33,7	0,0	100,4
Ø kreisfreie Städte	42,9	0,4	62,6
Ø Landkreise	28,8	-0,2	114,9
Ø kreisangehörige Städte	56,6	-2,3	150,6
KAS Mayen	50,8	-10,2	168,8

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert der Hilfen zur Erziehung zwischen 2015 und 2016 gesunken und zwar um 10,2 %. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert mit 50,8 Eckwertpunkten um 5,8 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (56,6).

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII)

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) nehmen im Angebotsspektrum der rheinland-pfälzischen Jugendhilfe seit 2002 einen immer wichtigeren Part ein. Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz rund 18 ambulante Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt. Dies entspricht einer Steigerung seit 2002 um rund 219 %. Eine überdurchschnittliche Steigung von plus 227 % weisen dabei die kreisangehörigen Städte auf, deren Eckwert im Jahr 2016 bei 29,1 liegt. In den Landkreisen liegt der Eckwert ambulanter Hilfen mit 16,1 weiterhin unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts, weist allerdings mit einem Plus von rund 235 % eine überdurchschnittliche Steigerung seit 2002 auf.

Die Veränderung der Anzahl ambulanter Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger von 2015 zu 2016 zeigt ein differenziertes Bild. Während der Eckwert in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten leicht angestiegen ist (plus 0,6 % bzw. plus 1,4 %), sank er in den kreisangehörigen Städten im Vergleich zum Vorjahr um rund 5 %. Insgesamt ergibt sich im Jahresvergleich 2015 auf 2016 damit eine leichte Steigerung von 0,5 %.

Tabelle 10 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,9 / 37,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	20,2 / 37,8		
Ø RLP gesamt	17,9	0,5	219,3
Ø kreisfreie Städte	20,8	1,4	166,4
Ø Landkreise	16,1	0,6	235,1
Ø kreisangehörige Städte	29,1	-4,9	227,0
KAS Mayen	20,2	-26,6	169,4

In der kreisangehörigen Stadt Mayen betrug die Abnahme des Eckwerts ambulanter Hilfen für den Zeitraum 2015 bis 2016 rund ein Viertel. Somit liegt der Eckwert für ambulante Hilfen 2016 mit 20,2 Eckwertpunkten um 8,9 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt der großen kreisangehörigen Städte (29,1).

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII)

Im Jahr 2016 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,3 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Der höchste diesbezügliche Eckwert findet sich mit 4,9 in den kreisangehörigen Städten. Die kreisfreien Städte weisen mit 3,6 den zweithöchsten Eckwert auf. In den Landkreisen nimmt der Eckwert die Ausprägung 1,7 an. Seit 2002 stieg der Eckwert landesweit um 6,4 %. Das höchste Wachstum in diesem Zeitraum kann in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (plus 146,6 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 1,2 %). In den kreisfreien Städten sank der Eckwert im Vergleich zu 2002 leicht um 0,7 %.

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass sich die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit nicht verändert hat. In den Aggregaten sind im selben Zeitraum jedoch unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. Während der Eckwert von 2015 zu 2016 in den kreisfreien Städten um 3,5 % stieg, sank er in den Landkreisen um 2,4% und in den kreisangehörigen Städten um 3,6 %.

Tabelle 11 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 7,7		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,8 / 7,7		
Ø RLP gesamt	2,3	0,0	6,4
Ø kreisfreie Städte	3,6	3,5	-0,7
Ø Landkreise	1,7	-2,4	1,2
Ø kreisangehörige Städte	4,9	-3,6	146,6
KAS Mayen	4,0	-9,0	12,3

In der kreisangehörigen Stadt Mayen sank der Eckwert teilstationärer Hilfen zwischen 2015 und 2016 um 9,0 %. 2016 liegt damit der Eckwert der teilstationären Hilfen in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei 4,0 Eckwertpunkten und damit leicht unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (4,9).

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 7 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Dabei fallen die Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 9,7 und in den kreisangehörigen Städten mit 10,9 überdurchschnittlich aus. Die Landkreise liegen mit 5,9 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des Durchschnitts. Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts um 31,3 %. In den kreisangehörigen Städten ist dabei eine Entwicklung von plus 98,8 % seit 2002 und damit die höchste Steigerung festzustellen. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit einem Plus von 36,7 % auf. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert bis ins Jahr 2016 um rund 8 % gestiegen.

Ein Blick auf die Entwicklung von 2015 zu 2016 zeigt, dass sich der langfristige Trend seit 2002 nur bedingt fortsetzt. Im Landesdurchschnitt sank die Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren um 2,7 %. Vor allem in den kreisfreien Städten ging der Eckwert zurück (minus 5,7 %), aber auch in den Landkreisen ist ein Rückgang um 1,6 % zu beobachten. In den kreisangehörigen Städten hingegen stieg der Eckwert leicht um 1,1 %.

Tabelle 12 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,2 / 16,1		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	5,3 / 16,0		
Ø RLP gesamt	7,1	-2,7	31,3
Ø kreisfreie Städte	9,7	-5,7	8,1
Ø Landkreise	5,9	-1,6	36,7
Ø kreisangehörige Städte	10,9	1,1	98,8
KAS Mayen	9,8	0,4	346,1

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert stationärer Hilfen im Jahresvergleich 2015 und 2016 mit einer Veränderung von 0,4 % annähernd konstant geblieben. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert der stationären Hilfen mit 9,8 Eckwertpunkten um 1,1 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (10,9).

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren rund 6 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) gewährt. Dabei zeigen sich in den kreisfreien Städten (8,8) und den kreisangehörigen Städten (11,7) Eckwerte oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 5,1 darunter. Die Vollzeitpflege ist sowohl in Rheinland-Pfalz (plus 76,8 %) als auch in den Aggregaten seit 2002 quantitativ bedeutsamer geworden. Die größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 96,7 %). Auch in den kreisangehörigen Städten gab es seit 2002 einen Anstieg in diesem Hilfebereich (plus 88,3 %). Ein im Vergleich zur landesweiten Entwicklung unterdurchschnittlicher Zuwachs von plus 44,9 % ist in den kreisfreien Städten zu beobachten.

Der Eckwert Vollzeitpflege stieg im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz leicht um 1,8 %. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf den Anstieg in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten, deren Eckwert um 4,1 % bzw. 2,1 % höher liegt als noch im Vorjahr. In den Landkreisen hat sich der Eckwert seit 2015 nicht verändert.

Tabelle 13 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,6 / 17,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,4 / 17,8		
Ø RLP gesamt	6,4	1,8	76,8
Ø kreisfreie Städte	8,8	4,1	44,9
Ø Landkreise	5,1	0,0	96,7
Ø kreisangehörige Städte	11,7	2,1	88,3
KAS Mayen	16,7	13,1	199,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen hat sich der Eckwert im Zeitraum 2015/2016 um 13,1 % erhöht. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert Vollzeitpflege nach dieser Entwicklung mit 16,7 Eckwertpunkten um 5,0 Eckwertpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (11,7).

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII)

Im Jahr 2016 sind in Rheinland-Pfalz 13,5 familienersetzende Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 33-35 stationär, 41 stationär SGB VIII in Kostenträgerschaft der örtlich zuständigen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahre durchgeführt worden. Der höchste diesbezügliche Eckwert ist in den kreisangehörigen Städten festzustellen (22,6). Auch in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 18,6 oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise liegen hingegen mit einer Ausprägung von 11 Eckwertpunkten darunter. Insgesamt ist der Eckwert in Rheinland-Pfalz seit 2002 um 49,5 % gestiegen. Dieser Anstieg erklärt sich vor allem durch die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten. Dort stieg der Eckwert um 93,2 % im gleichen Zeitraum. Die Landkreise zeigen ebenfalls eine überdurchschnittliche Zunahme im Bereich der Fremdunterbringungen seit 2002 auf (59,3 %). In den kreisfreien Städten hingegen fällt der Eckwertanstieg moderater aus (plus 22,9 %).

Die Anzahl der Fremdunterbringungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 um 0,6 % zurückgegangen. Vor allem in den kreisfreien Städten gibt es einen Rückgang dieser Hilfeform (minus 1,3 %), aber auch in den Landkreisen zeigt sich ein Minus von 0,9 %. Bei den kreisangehörigen Städten hingegen ist entgegen des Landestrends eine Zunahme von 1,6 % im Vorjahresvergleich zu beobachten.

Tabelle 14 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	6,8 / 33,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,6 / 33,8		
Ø RLP gesamt	13,5	-0,6	49,5
Ø kreisfreie Städte	18,6	-1,3	22,9
Ø Landkreise	11,0	-0,9	59,3
Ø kreisangehörige Städte	22,6	1,6	93,2
KAS Mayen	26,6	8,0	240,5

In der kreisangehörigen Stadt Mayen erhöhte sich der Eckwert Fremdunterbringung von 2015 auf 2016 um 8,0 %. Somit liegt der Eckwert der Fremdunterbringungen hier im Jahr 2016 mit 26,6 Eckwertpunkten um 4,0 Eckwertpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (22,6).

Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII

Die Anzahl der flexiblen erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2016 bei 1,2. Im Vorjahr lag der Eckwert noch bei 1,1.

Diese Hilfen wurden besonders häufig in den kreisfreien Städten gewährt – der entsprechende Eckwert liegt im Jahr 2016 bei 2,2 und damit um einen Eckwertpunkt über dem landesweiten Wert. Der Eckwert der Landkreise liegt mit 0,8 unter diesem Wert und hat sich im Jahresvergleich 2015 und 2016 nicht verändert. Der Eckwert der kreisangehörigen Städte ist mit 1,2 leicht niedriger als im Vorjahr.

Tabelle 15 Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2015	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 12,2	0,0 / 9,9
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 3,3	0,0 / 4,1
Ø RLP gesamt	1,1	1,2
Ø kreisfreie Städte	2,0	2,2
Ø Landkreise	0,8	0,8
Ø kreisangehörige Städte	1,3	1,2
KAS Mayen	2,1	0,0

Der Eckwert für Hilfen zur Erziehung § 27 Abs. 2 SGB VIII ist von 2015 auf 2016 auf 0,0 gesunken. Wurden im Vorjahr noch 2,1 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt, sind es im Jahr 2016 keine mehr.

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden noch einmal die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Gerade in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist diese Tendenz zu beobachten. Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten teilweise wesentlich höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen.

Tabelle 16 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2016

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	7,9 / 37,8	0,1 / 7,7	2,2 / 16,1	2,6 / 17,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	20,2 / 37,8	1,8 / 7,7	5,3 / 16,0	7,4 / 17,8
Ø RLP gesamt	17,9	2,3	7,1	6,4
Ø kreisfreie Städte	20,8	3,6	9,7	8,8
Ø Landkreise	16,1	1,7	5,9	5,1
Ø kreisangehörige Städte	29,1	4,9	10,9	11,7
KAS Mayen	20,2	4,0	9,8	16,7

Die Eckwerte der Hilfesegmente zeigen in Mayen eine ähnliche Verteilung auf, wie in den anderen kreisangehörigen Städten. Allerdings ist der Eckwert der ambulanten Hilfen deutlich unterhalb des Vergleichswertes, während die Eckwerte der teilstationären und stationären Hilfen leicht darunter liegen. Der Eckwert der Vollzeitpflege ist hingegen deutlich oberhalb des Eckwerts aller kreisangehöriger Städte.

„Formlose Beratungen“

Ergänzend zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Beratungen der Beratungsstellen werden abschließend diejenigen Beratungen und Betreuungen gegenübergestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Beratungen nach § 17 SGB VIII und Beratungen nach § 18 SGB VIII können sowohl von den Trägern der freien als auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus können die Sozialen Dienste auch die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen durchführen. Zusammengenommen werden diese Beratungen im Folgenden als "formlose Beratungen" dargestellt.

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz beträgt der Eckwert "Formlose Beratungen" im Jahr 2016 rund 36,5 Beratungen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Im Vergleich weisen die Städte deutlich höhere Eckwerte als die Landkreise auf. Im Jahr 2016 werden in den kreisangehörigen Städten mit 58,7 Beratungen je 1.000 unter 21-Jähriger die meisten formlosen Beratungen in Relation zur Anzahl der jungen Menschen durchgeführt. Demgegenüber liegt der Eckwert in den Landkreisen bei rund 33,6. Im Jahresvergleich zeigt sich, dass die formlosen Beratungen in den kreisfreien Städten (minus 6,6 %) und den Landkreisen (minus 2,9 %) seltener durchgeführt wurden. In den kreisangehörigen Städten hingegen ist der Eckwert gestiegen (plus 4,7 %).

Tabelle 17 Formlose Beratungen durch die Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	4,2 / 114,9	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	37,2 / 84,4	
Ø RLP gesamt	36,5	-3,0
Ø kreisfreie Städte	40,1	-6,6
Ø Landkreise	33,6	-2,9
Ø kreisangehörige Städte	58,7	4,7
KAS Mayen	47,3	-4,9

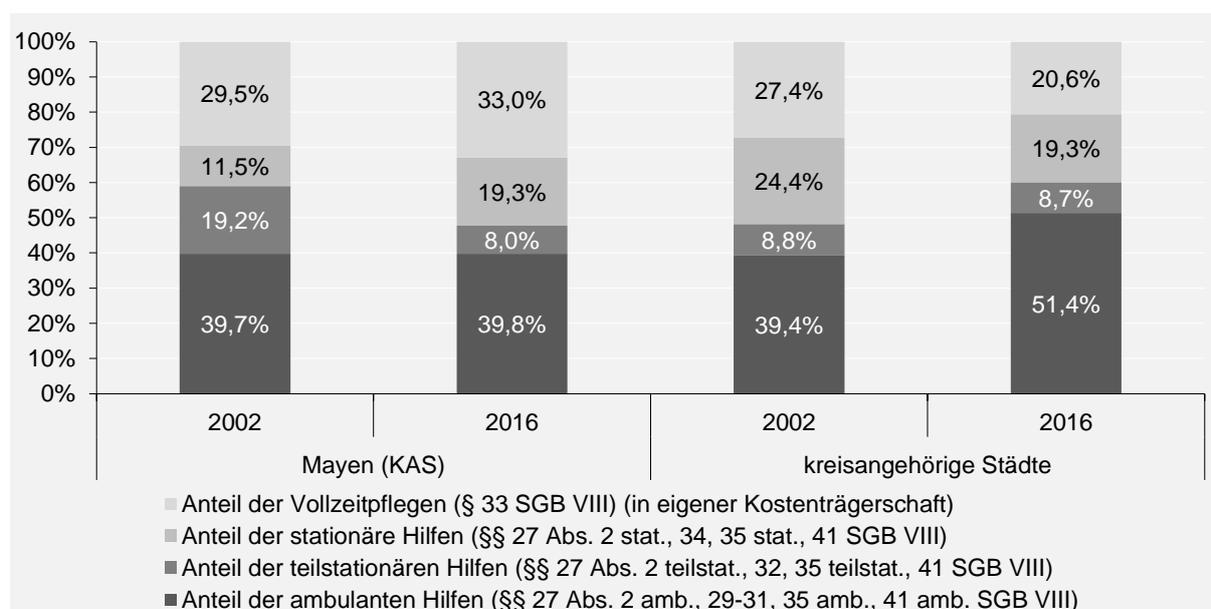
In der kreisangehörigen Stadt Mayen verringerte sich der Eckwert Formlose Beratungen von 2015 auf 2016 um 4,9 %. Somit liegt dieser Eckwert in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2016 mit 47,3 Eckwertpunkten um 11,4 Eckwertpunkte unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (58,7).

4.3.2 Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfearten und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Hilfearten in der kreisangehörigen Stadt Mayen sowie allen kreisangehörigen Städten im Jahr 2002 und 2016.

Abbildung 24 Verteilung der Hilfearten (ambulante, teilstationäre, stationäre und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen und in den kreisangehörigen Städten im Vergleich der Jahre 2002 und 2016



Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** fällt auf, dass seit dem Jahr 2002 der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung in Höhe von 39,8% in etwa konstant geblieben ist. Gleichzeitig hat sich der Anteil der stationären Hilfen im Jugendamtsbezirk Mayen auf 19,3 % und der Anteil der Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII auf 33,0 % vergrößert. Der Anteil der teilstationären Hilfen liegt bei 8,0 % und ist innerhalb des Zeitraums von 2002 bis 2016 deutlich zurückgegangen.

Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2016 wurden über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 41 SGB VIII) gewährt. Dabei zeigen sich strukturelle Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen: Während die Anteilswerte in den kreisangehörigen (51,4 %) und kreisfreien Städten (48,4 %) unterdurchschnittlich ausfallen, weisen die Landkreise einen überdurchschnittlichen Anteil auf (55,9 %).

Seit 2002 stieg der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 58,0 %. In den kreisfreien Städten fällt dieser Anstieg mit einem Plus von 64,1 % etwas höher aus. Dennoch haben die kreisfreien Städte im Jahr 2016 immer noch den niedrigsten Anteilswert. Die Zunahme des Anteils ambulanter Hilfen in den Landkreisen entspricht annähernd dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt (57,3 %). Die kreisangehörigen Städte können im gleichen Zeitraum ein geringeres Wachstum ausweisen (30,4 %), befinden sich aber im Jahr 2016, wie oben beschrieben, nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt.

Der Blick auf die Entwicklung von 2015 zu 2016 zeigt, dass sich der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen kaum verändert hat (plus 0,5 %). Im Hinblick auf die Aggregate ist dennoch ein zweiteiliges Bild zu beobachten. Der Anteil ambulanter Hilfen steigt im genannten Zeitraum in den kreisfreien Städten um 1,0 % und in den Landkreisen um 0,7 %, während er in den kreisangehörigen Städten um 2,7 % abnimmt.

Tabelle 18 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	34,5 / 69,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	39,8 / 58,2		
Ø RLP gesamt	53,1	0,5	58,0
Ø kreisfreie Städte	48,4	1,0	64,1
Ø Landkreise	55,9	0,7	57,3
Ø kreisangehörige Städte	51,4	-2,7	30,4
KAS Mayen	39,8	-18,3	0,2

In der kreisangehörigen Stadt Mayen sank der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich 2015 und 2016 um 18,3 % und liegt damit im Jahr 2016 deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (51,4 %).

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 bei 7,0 %. Bei den kreisangehörigen (8,3 %) und den kreisfreien Städten (8,7 %) fällt der Anteilswert etwas höher aus als in den Landkreisen (6,0 %). Seit 2002 hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz um 46,1 % reduziert. Ein Rückgang ist vor allem in den Landkreisen (minus 53,7 %) und den kreisfreien Städten (minus 38,7 %) feststellbar. Hingegen ist der Anteil in den kreisangehörigen Städten seit 2002 nahezu stabil (minus 1,0 %).

Der Vorjahresvergleich zeigt für Rheinland-Pfalz keinerlei Veränderung (+/- 0 %). In den Aggregaten hingegen zeigt sich der Anteil teilstationärer an allen Hilfen dynamischer. In den kreisfreien Städten nahm er um 3,1 % im Vergleich zu 2015 zu, während er in den kreisangehörigen Städten um 1,3 % und in den Landkreisen um 2,2 % zurückging.

Tabelle 19 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,2 / 18,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,1 / 13,6		
Ø RLP gesamt	7,0	0,0	-46,1
Ø kreisfreie Städte	8,3	3,1	-38,7
Ø Landkreise	6,0	-2,2	-53,7
Ø kreisangehörige Städte	8,7	-1,3	-1,0
KAS Mayen	8,0	1,3	-58,6

In der kreisangehörigen Stadt Mayen erhöhte sich der Anteil der teilstationären Hilfen zwischen 2015 und 2016 um 1,3 %. Der Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2016 annähernd im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (8,7 %).

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung (21,1 %) in Rheinland-Pfalz wurde als familienersetzende Maßnahme nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII durchgeführt. Der Anteil an allen Hilfen zur Erziehung unterliegt dabei bei den kreisfreien (22,7 %) und den kreisangehörigen (19,3 %) Städten sowie den Landkreisen (20,4 %) nur vergleichsweise geringen Schwankungen. In der Angebotsvielfalt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) haben die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hat, dass der Anteil stationärer Hilfen um 34,8 % abnahm. In den Landkreisen (minus 36,4 %) sowie in den kreisfreien Städten (minus 33,6 %) fällt der Rückgang dabei besonders stark aus, aber auch in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil stationärer Hilfen in diesem Zeitraum deutlich rückläufig (minus 20,9 %).

Die Abnahme des Anteils stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung setzt sich in Rheinland-Pfalz auch im Jahresvergleich 2015 und 2016 fort (minus 2,7 %). In den Aggregaten zeigen sich jedoch auffällige Unterschiede: So nahm der Anteil in den kreisfreien Städten um 6,0 % und in den Landkreisen um 1,5 % ab, während stationäre Hilfen in den kreisangehörigen Städten im Vergleich zum Vorjahr anteilmäßig etwas an Bedeutung gewonnen haben (plus 3,5 %).

Tabelle 20 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	12,0 / 32,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,0 / 23,3		
Ø RLP gesamt	21,1	-2,7	-34,8
Ø kreisfreie Städte	22,7	-6,0	-33,6
Ø Landkreise	20,4	-1,5	-36,4
Ø kreisangehörige Städte	19,3	3,5	-20,9
KAS Mayen	19,3	11,8	68,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen erhöhte sich dieser Anteil im Zeitraum 2015 bis 2016 um 11,8 %. Im Jahr 2016 liegt der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung damit im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (19,3 %).

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz 18,9 %. Sowohl in den kreisfreien als auch in den kreisangehörigen Städten beträgt er 20,6 %. Die Landkreise weisen mit 17,8 % einen etwas niedrigeren Anteil auf. In der Zeit seit 2002 ist auch für die Vollzeitpflege ein Rückgang des Anteils an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Dies liegt im Bedeutungsgewinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung begründet. Im genannten Zeitraum ist der Anteil der Vollzeitpflege um rund 11 % zurückgegangen. Ähnlich dem Landesdurchschnitt verhält es sich in den kreisfreien Städten (minus 10,1 %) und den Landkreisen (minus 9,4 %). Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Rückgang von rund einem Viertel (minus 24,8 %) diesbezüglich den stärksten Wandel auf.

Die Betrachtung der Veränderung des Anteils von 2015 zu 2016 zeigt hingegen ein anderes Bild als die langfristige Entwicklung. In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Vollzeitpflege im Vergleich zum Vorjahr um 1,8 % gestiegen. Dieses Wachstum beruht hauptsächlich auf den Zunahmen in den kreisfreien (plus 3,7 %) und den kreisangehörigen Städten (plus 4,6 %). In den Landkreisen hat sich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr nicht in relevantem Maße verändert (plus 0,2 %).

Tabelle 21 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	11,8 / 33,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,5 / 33,0		
Ø RLP gesamt	18,9	1,8	-10,9
Ø kreisfreie Städte	20,6	3,7	-10,1
Ø Landkreise	17,8	0,2	-9,4
Ø kreisangehörige Städte	20,6	4,6	-24,8
KAS Mayen	33,0	25,9	11,7

In der kreisangehörigen Stadt Mayen stieg dieser Anteil zwischen 2015 und 2016 um 25,9 %. Der Anteil der Vollzeitpflege liegt somit dort 12,4 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (20,6 %) und auch die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr ist deutlich höher als in den kreisangehörigen Städten insgesamt.

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Die Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII) machen im Jahr 2016 rund 40 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus. Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil damit um 25,5 % gesunken. In den kreisfreien Städten ist der Anteil der Fremdunterbringungen im Jahr 2016 mit rund 43 % höher als im landesweiten Durchschnitt. Die kreisangehörigen Städte und die Landkreise liegen mit rund 40 bzw. 38 % hingegen leicht unterhalb des Landesdurchschnitts.

In den Landkreisen (minus 0,7 %), den kreisfreien Städten (minus 1,7 %) und im Landesdurchschnitt (minus 0,6 %) lässt sich dieser langfristige Trend auch für den Zeitraum 2015 bis 2016 bestätigen. In den kreisangehörigen Städten ist der Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen im Vorjahresvergleich allerdings um 4,0 % gestiegen.

Tabelle 22 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	28,7 / 56,2		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	28,7 / 52,3		
Ø RLP gesamt	40,0	-0,6	-25,5
Ø kreisfreie Städte	43,3	-1,7	-24,1
Ø Landkreise	38,2	-0,7	-26,2
Ø kreisangehörige Städte	39,9	4,0	-22,9
KAS Mayen	52,3	20,3	27,5

In der kreisangehörigen Stadt Mayen stieg der Anteil im selben Zeitraum (2015/2016) um 20,3 %. Im Jahr 2016 liegt der Anteil der Fremdunterbringungen dort um 12,4 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (39,9 %).

Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) an allen Hilfen zur Erziehung liegt im Jahr 2016 bei 7,5 % und ist damit um 3,3 % höher als im Vorjahr. Der höchste Anteilswert der Hilfen nach § 29 SGB VIII ist im Jahr 2016 mit 8,4 % in den Landkreisen zu beobachten. Die kreisfreien Städte (6,9 %) und insbesondere die kreisangehörigen Städte (2,0 %) weisen hier niedrigere Werte auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Sozialen Gruppenarbeit an allen erzieherischen Hilfen gerade in den kreisangehörigen Städten jedoch auch besonders stark zurückgegangen (minus 21,5 %), wohingegen der Vergleichswert in den Landkreisen (plus 1,9 %) und in den kreisfreien Städten (plus 9,0 %) im gleichen Zeitraum angestiegen ist.

Tabelle 23 Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 29,7	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 3,8	
Ø RLP gesamt	7,5	3,3
Ø kreisfreie Städte	6,9	9,0
Ø Landkreise	8,4	1,9
Ø kreisangehörige Städte	2,0	-21,5
KAS Mayen	0,0	/

Im Jahr 2016 wurden keine Hilfen gem. § 29 SGB VIII in der kreisangehörigen Stadt Mayen gewährt. Dementsprechend beträgt der Eckwert 0,0. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

13,3 % der Hilfen zur Erziehung, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden, waren Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer). Damit ist der Anteil dieser Hilfen im Vergleich zum Vorjahr landesweit leicht gesunken (minus 1,6 %). Für das Jahr 2016 zeigen sich kaum Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen: In den kreisfreien Städten liegt der Anteil bei 13,9 %, in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen bei 13,0 %.

Unterschiede finden sich hingegen bei den Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr. So stieg der Anteil der Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen in den kreisfreien Städten um 3,1 % und in den kreisangehörigen Städten um 4,0 %, sank aber in den Landkreisen um 4,7 %.

Tabelle 24 Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	5,2 / 23,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,8 / 20,3	
Ø RLP gesamt	13,3	-1,6
Ø kreisfreie Städte	13,9	3,1
Ø Landkreise	13,0	-4,7
Ø kreisangehörige Städte	13,0	4,0
KAS Mayen	11,4	3,4

Der Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung stieg zwischen den Jahren 2015 und 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen um 3,4 %. Im Jahr 2016 liegt der Anteil dieser Hilfen bei 11,4 % und ist somit im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte leicht unterdurchschnittlich (minus 1,6 Prozentpunkte).

Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) nimmt im Jahr 2016 mit rund 29 % den größten Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ein. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil landesweit kaum verändert (plus 0,4 %). In den kreisangehörigen Städten (34,2 %) und den Landkreisen (31,5 %) nehmen Hilfen nach § 31 SGB VIII im Vergleich zu den kreisfreien Städten (22,4 %) einen höheren Stellenwert im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung ein. Bei den Entwicklungen von 2015 auf 2016 zeigt sich für die kreisfreien und kreisangehörigen Städte ein Rückgang des Anteils um rund 4 %, während dieser in den Landkreisen um rund 3 % gestiegen ist.

Tabelle 25 Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	3,1 / 43,7	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	28,4 / 38,1	
Ø RLP gesamt	28,7	0,4
Ø kreisfreie Städte	22,4	-3,9
Ø Landkreise	31,5	3,2
Ø kreisangehörige Städte	34,2	-4,2
KAS Mayen	28,4	-16,5

Für die kreisangehörige Stadt Mayen ergibt sich im Jahresvergleich 2015 und 2016 ein Rückgang des Anteils der Hilfen gem. § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung um 16,5 %. Im Jahr 2016 liegt der Anteil dort bei 28,4 % und somit um 5,8 Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz (34,2 %).

Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der als Tagesgruppen gewährten Hilfen (§ 32 SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 bei rund 7 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert (plus 0,1 %). Auch bei den kreisangehörigen Städten ist der Anteil mit rund 9 % im Vergleich zum Vorjahr annähernd unverändert (minus 0,2 %). Bei den kreisfreien Städten ist der Anteil um 3,4 % gestiegen und beträgt im Jahr 2016 rund 8 %. In den Landkreisen ist der Anteil der Hilfen nach § 32 SGB VIII etwas gesunken (minus 2,2 %) und liegt im Jahr 2016 bei 6,0 %.

Tabelle 26 Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,2 / 18,4	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,1 / 13,6	
Ø RLP gesamt	6,9	0,1
Ø kreisfreie Städte	8,2	3,4
Ø Landkreise	6,0	-2,2
Ø kreisangehörige Städte	8,7	-0,2
KAS Mayen	8,0	1,3

Zwischen den Jahren 2015 und 2016 hat die kreisangehörige Stadt Mayen einen Anstieg des Anteils der Hilfen gem. § 32 SGB VIII um 1,3 % zu verzeichnen. Im Jahr 2016 liegt der Anteil bei 8,0 % und ist damit im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (8,7 %) leicht unterdurchschnittlich.

Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) an allen Hilfen zur Erziehung

Heimerziehungsfälle gem. § 34 SGB VIII haben im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz einen Anteil an allen Hilfen zur Erziehung von rund 19 %. Dies entspricht einer Abnahme um rund 4 % im Vergleich zu 2015. Wie schon bei anderen Hilfen zeigen sich auch hier teils gegenläufige Entwicklungen in den Aggregaten. So liegt der Anteil in den kreisfreien Städten mit rund 20 % und in den Landkreisen mit rund 18 % um 7,6 %, bzw. 2,4 % niedriger als im Vorjahr. In den kreisangehörigen Städten ist der Anteil der Heimerziehung an allen Hilfen im selben Zeitraum hingegen um 2,3 % auf rund 18 % gestiegen.

Tabelle 27 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung, ohne sonstige betreute Wohnformen, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	10,8 / 28,4	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	11,2 / 22,1	
Ø RLP gesamt	18,8	-3,9
Ø kreisfreie Städte	20,2	-7,6
Ø Landkreise	18,2	-2,4
Ø kreisangehörige Städte	17,7	2,3
KAS Mayen	19,3	15,3

Im Jahresvergleich 2015/2016 ergibt sich in der kreisangehörigen Stadt Mayen ein Anstieg des Anteils der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung) um 15,3 %. Im Jahr 2016 ist damit ein Anteil dieser Hilfen in Höhe von 19,3 % zu verzeichnen. Im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (17,7 %) ist er damit leicht überdurchschnittlich.

Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnform) an allen Hilfen zur Erziehung

Sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII nehmen in Rheinland-Pfalz 2016 mit 1,5 % einen vergleichsweise geringen Anteil an allen Hilfen zur Erziehung ein. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Abnahme des Anteils um 9,4 % zu beobachten. Der höchste Anteil von betreuten Wohnformen ist mit 2,0 % in den kreisfreien Städten zu finden. In den kreisangehörigen Städten ist eine Zunahme bei diesem Hilfebereich um 11,5 % festzustellen. Damit machen betreute Wohnformen im Jahr 2016 dort 1,0 % aller Hilfen zur Erziehung aus. In den Landkreisen sank der Anteil dieser Hilfeart im Vergleich zum Vorjahr um 17,5 % auf 1,4 % im Jahr 2016.

Tabelle 28 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen, ohne Heimerziehung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 7,2	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 4,7	
Ø RLP gesamt	1,5	-9,4
Ø kreisfreie Städte	2,0	0,1
Ø Landkreise	1,4	-17,5
Ø kreisangehörige Städte	1,0	11,5
KAS Mayen	0,0	-100,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden im aktuellen Berichtsjahr im Gegensatz zu 2015 keine Hilfe gem. §34 SGB VIII gewährt. Dementsprechend beträgt der Eckwert 0,0 und die Abnahme 100,0 %.

Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) an allen Hilfen zur Erziehung ist in Rheinland-Pfalz zwischen 2015 und 2016 um 6,5 % gesunken und beträgt im Jahr 2016 0,5 %. In den kreisfreien Städten stieg der Anteil um rund 6 % auf 0,6 %, in den kreisangehörigen Städten um rund 57 % auf 0,7 %. Für die Landkreise lässt sich ein Rückgang um rund 22 % verzeichnen, womit der Anteil dieser Hilfeart im Jahr 2016 bei 0,4 % liegt.

Zu beachten bleibt allerdings, dass es sich bei den Hilfen nach § 35 SGB VIII um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Dementsprechend können vergleichsweise geringe Fallzahlenänderungen starke Änderungsquoten in der prozentualen Fallzahlentwicklung verursachen (siehe kreisangehörige Städte).

Tabelle 29 Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 3,3	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 2,2	
Ø RLP gesamt	0,5	-6,5
Ø kreisfreie Städte	0,6	6,3
Ø Landkreise	0,4	-21,9
Ø kreisangehörige Städte	0,7	56,9
KAS Mayen	0,0	/

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegt der Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII im Jahr 2016 bei 0,0 %. Aufgrund der Datenlage ist kein Vergleich mit dem Vorjahr möglich.

Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung

Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII machen im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz 3,5 % aller Hilfen zur Erziehung aus. Damit ist der Anteil seit 2015 um 1,7 % gestiegen. Die kreisfreien Städte haben mit einem Anteil von 5,1 % und einem Zuwachs von rund 12 % im Vergleich zum Vorjahr den größten Anteil dieser Hilfeform an allen Hilfen. Bei den kreisangehörigen Städten ist eine Abnahme um 3,5 % zu beobachten, sodass der Anteil im Jahr 2016 hier bei 2,1 % liegt. In den Landkreisen liegt der Anteil im Jahr 2016 bei 2,7 % und ist seit dem Vorjahr um 7,0 % gesunken.

Wie auch bei anderen Hilfeformen mit geringen Fallzahlen gilt: Bei den Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich zum Teil um sehr kleine Grundgesamtheiten. Dementsprechend verursachen vergleichsweise geringe Fallzahlenänderungen sehr starke prozentuale Entwicklungen.

Tabelle 30 Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

	2016 in %	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 43,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 7,1	
Ø RLP gesamt	3,5	1,7
Ø kreisfreie Städte	5,1	11,9
Ø Landkreise	2,7	-7,0
Ø kreisangehörige Städte	2,1	-3,5
KAS Mayen	0,0	-100,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden im Jahr 2016 keine Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Da dies im Vorjahr nicht der Fall war, beträgt die Abnahme 100,0 %.

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente nochmalig zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass auch im Jahr 2016 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

Tabelle 31 Anteil der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2016

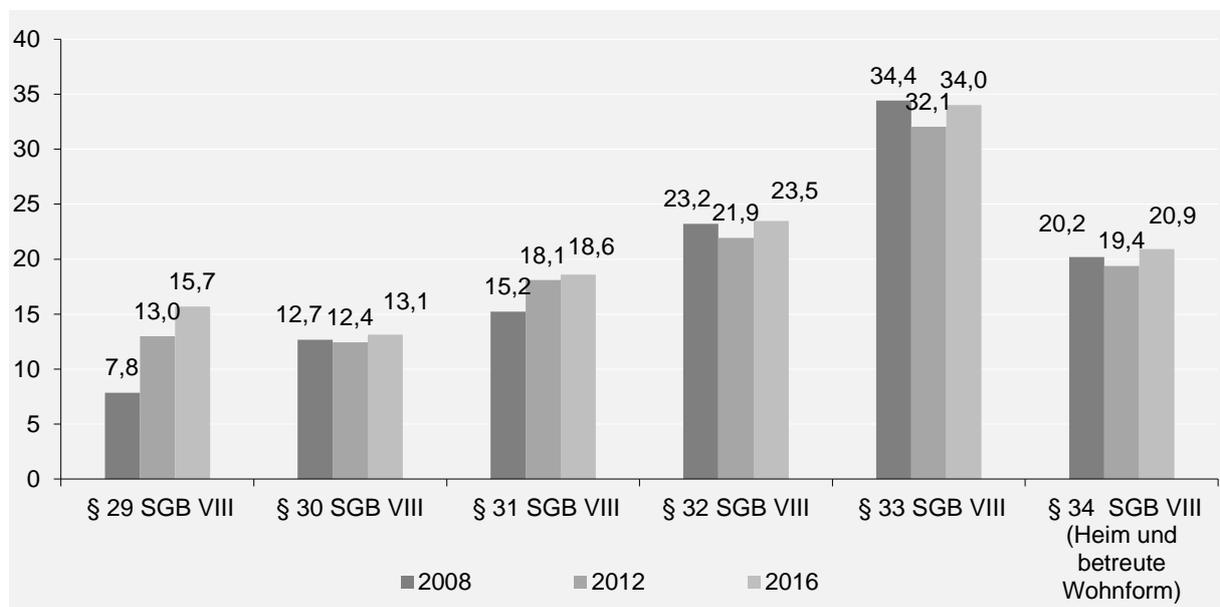
	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
niedrigster/höchster Wert RLP	34,5 / 69,0	0,2 / 18,4	12,0 / 32,4	11,8 / 33,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	39,8 / 58,2	3,1 / 13,6	12,0 / 23,3	14,5 / 33,0
Ø RLP gesamt	53,1	7,0	21,1	18,9
Ø kreisfreie Städte	48,4	8,3	22,7	20,6
Ø Landkreise	55,9	6,0	20,4	17,8
Ø kreisangehörige Städte	51,4	8,7	19,3	20,6
KAS Mayen	39,8	8,0	19,3	33,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist die Verteilung der Anteile der Hilfesegmente tendenziell ähnlich wie bei den andere kreisangehörigen Städten. Allerdings liegen die Anteile der ambulanten und teilstationären Hilfen im Jahr 2016 unter dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte. Der Anteil der stationären Hilfen liegt im Durchschnitt, während der Anteil der Vollzeitpflege im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten deutlich überdurchschnittlich ausfällt.

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung⁸

Betrachtet man die durchschnittliche Dauer der in den Jahren 2008, 2012 und 2016 beendeten Hilfen zur Erziehung, so wird deutlich, dass insbesondere die durchschnittliche Dauer der Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) in Rheinland-Pfalz angestiegen ist (von rund 8 Monaten auf rund 16 Monate). Demgegenüber hat sich die durchschnittliche Dauer der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer) über die Jahre hinweg nur leicht verändert. Ein konstanter, leichter Anstieg der Hilfedauer zeigt sich bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Die Dauer der Hilfen nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe), § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) sind nach einem Rückgang zwischen 2008 und 2012 in den Folgejahren wieder leicht angestiegen (siehe folgende Abbildung). Die Dauer der Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) ist dabei zwischen 2008 und 2016 insgesamt geringfügig gesunken.

Abbildung 25 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2012 und 2016 (Angaben in Monaten)



⁸ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

Tabelle 32 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 und 2016 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 31 SGB VIII)						
	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	1,9 / 30,0	1,5 / 27,0	6,5 / 18,2	6,9 / 21,9	12,2 / 29,4	9,2 / 29,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,8 / 21,1	12,5 / 12,5	6,5 / 16,3	11,9 / 19,9	13,7 / 22,3	16,6 / 29,8
Ø RLP gesamt	15,0	15,7	13,1	13,1	18,6	18,6
Ø kreisfreie Städte	11,3	11,4	12,4	13,1	17,9	18,1
Ø Landkreise	17,2	18,8	13,4	13,1	19,0	18,8
Ø kreisangehörige Städte	13,0	13,8	14,1	13,4	18,7	18,8
KAS Mayen	/	/	/	19,9	/	29,8

Tabelle 33 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 und 2016 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 32 bis 34 SGB VIII)						
	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung (Heimerziehung und betreute Wohnform)	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	11,3 / 35,6	10,8 / 36,1	12,6 / 57,5	16,8 / 56,4	13,5 / 34,5	12,0 / 52,2
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	22,8 / 22,8	24,3 / 27,3	18,1 / 25,1	16,8 / 55,2	19,4 / 27,2	16,2 / 37,4
Ø RLP gesamt	25,0	23,5	31,0	34,0	20,6	20,9
Ø kreisfreie Städte	23,4	23,0	31,2	36,5	19,9	21,3
Ø Landkreise	26,2	23,5	32,1	32,5	20,9	20,8
Ø kreisangehörige Städte	24,6	25,8	21,7	30,3	21,6	19,9
KAS Mayen	/	/	/	34,7	/	37,4

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2016 etwa 19 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen nach § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) und Hilfen nach § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer) mit einer Dauer von etwa 16 bzw. 13 Monaten deutlich darunter.

Insgesamt von längerer Durchschnittsdauer sind die teilstationären und stationären Hilfen: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2016 bei 23,5 Monaten, bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei rund 21 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2016 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von 34 Monaten.

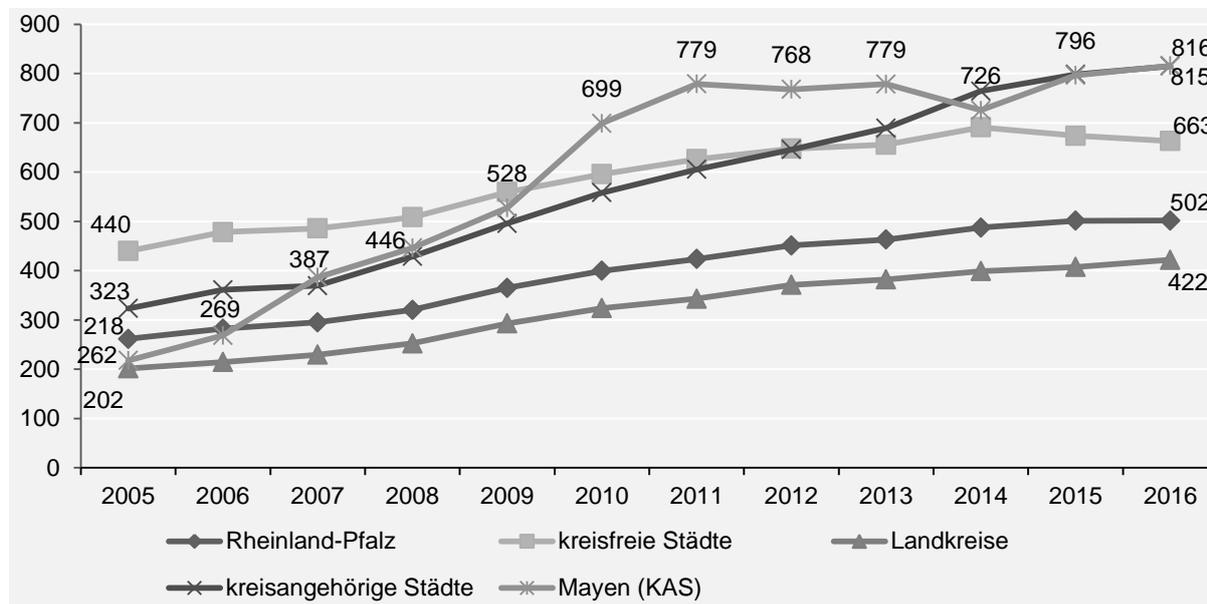
Für die **kreisangehörige Stadt Mayen** lässt sich feststellen, dass dort alle Hilfedauern überdurchschnittlich ausfallen. Sowohl bei Hilfen nach § 30 SGB VIII (19,9 Monate), als auch bei den Hilfen nach § 31 SGB VIII (29,8 Monate) und bei der Vollzeitpflege (34,7 Monate) liegen die Durchschnittsdauern teils erheblich über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte.

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in **Rheinland-Pfalz** in den Jahren 2005 bis 2016 kontinuierlich gestiegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen, den kreisfreien und den großen kreisangehörigen Städten.

Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2016 etwa 422 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben in den kreisfreien Städten mit 663 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 815 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert von 502 Euro (siehe folgende Abbildung). Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben sind dabei insbesondere in den großen kreisangehörigen Städten im Jahresvergleich 2015/2016 noch einmal stärker angestiegen. In den kreisfreien Städten sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben das zweite Jahr in Folge zurückgegangen.

Abbildung 26 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, im Landesdurchschnitt und in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2005 bis 2016 (in Euro)



Wie obige Abbildung zeigt, verläuft die Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** überwiegend über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. Lediglich in den Jahren 2005, 2006 und 2014 lagen die Ausgaben in der kreisangehörigen Stadt Mayen geringfügig unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte. In den letzten 10 Jahren sind die Pro-Kopf-Bruttoausgaben im Jugendamtsbezirk Mayen tendenziell gestiegen.

Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung

Durchschnittlich wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 502 Euro pro jungen Mensch unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich - wie schon bei der Darstellung der Eckwerte erzieherischer Hilfen - kaum eine Veränderung der Ausgaben je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren. Auch hier führt der leichte Zuwachs der Bevölkerung trotz steigender Gesamtausgaben (plus 3,4 %) dazu, dass die Pro-Kopf-Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung annähernd unverändert bleiben. Seit 2005 sind die Pro-Kopf-Ausgaben um 91,8 % gestiegen.

Auch wenn sich die Pro-Kopf-Ausgaben im Landesdurchschnitt von 2015 auf 2016 nicht veränderten, so zeigt sich bei den Aggregaten eine größere Dynamik. In den kreisfreien Städten ist ein Ausgabenrückgang um 1,6 % zu beobachten, während in den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen eine Steigerung von 2,1 % bzw. 3,6 % festzustellen ist. Im Jahr 2016 fallen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisangehörigen Städten mit rund 815 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren am höchsten aus. In den kreisfreien Städten liegen sie mit rund 663 Euro ebenfalls über dem Landesdurchschnitt. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit relativen Ausgaben von etwa 422 Euro den geringsten Vergleichswert der Aggregate auf.

Tabelle 34 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro⁹

	Pro-Kopf-Ausgaben 2016	2015 bis 2016 in %	2005 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	218,0 / 1.205,9		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	576,4 / 1.205,9		
Ø RLP gesamt	501,6	0,0	91,8
Ø kreisfreie Städte	663,2	-1,6	50,8
Ø Landkreise	422,1	3,6	109,2
Ø kreisangehörige Städte	815,3	2,1	152,1
KAS Mayen	815,8	2,4	274,2

In der kreisangehörigen Stadt Mayen stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben von 2015 auf 2016 um 2,4 %. Die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung liegen im Jahr 2016 bei 815,8 Euro pro Kopf und damit etwa im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (rund 815 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren).

⁹ Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente

Die Aufwendungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII machen mit einem Anteil von rund 54 % im Jahr 2016 landesweit den Großteil der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung aus, obwohl auf deren Fallzahlen lediglich rund 19 % aller Hilfen zur Erziehung entfallen (vergleiche Abschnitt 4.3.2). Umgekehrt ist der Kostenanteil ambulanter Hilfen mit landesweit 19 % im Vergleich zum Anteil gewährter ambulanter Hilfen (53,1 %) vergleichsweise gering.

Tabelle 35 Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2016

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
niedrigster/höchster Wert RLP	2,1 / 34,9	0,5 / 22,4	36,7 / 69,9	9,3 / 32,8
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	13,4 / 22,9	3,8 / 22,4	36,7 / 57,0	11,2 / 22,7
Ø RLP gesamt	19,0	9,2	53,6	16,1
Ø kreisfreie Städte	17,7	10,8	54,4	15,1
Ø Landkreise	20,0	7,7	53,5	16,6
Ø kreisangehörige Städte	16,8	13,6	50,8	17,1
KAS Mayen	13,4	12,9	51,9	20,7

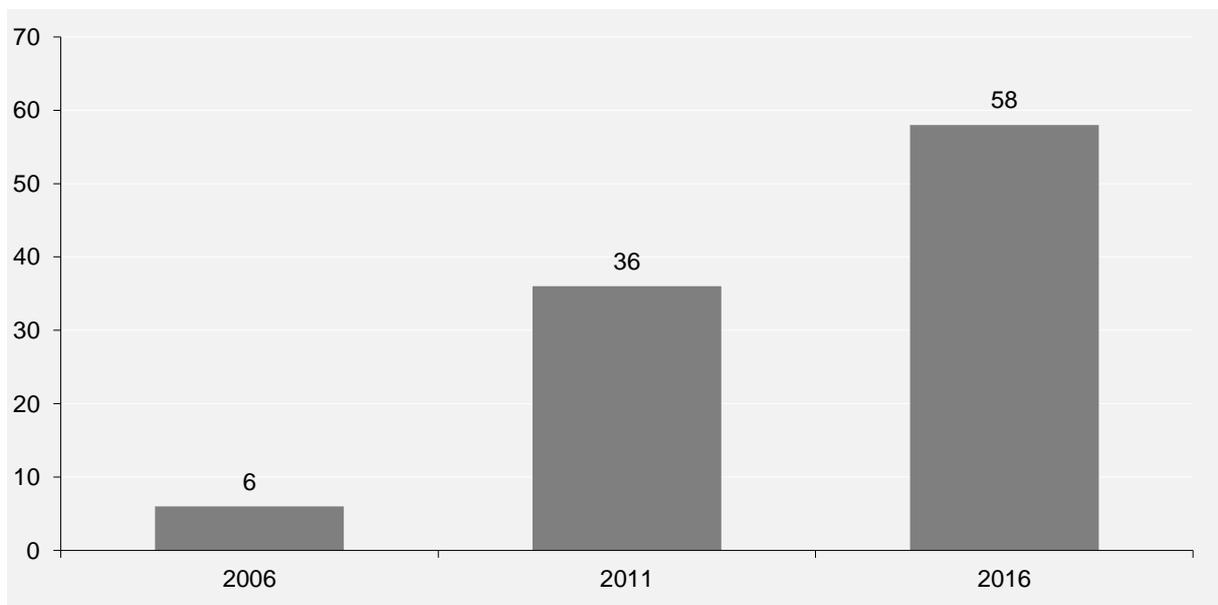
Für die kreisangehörige Stadt Mayen lässt sich feststellen, dass die Anteile der Ausgaben für die ambulanten und teilstationären Hilfen im Jahr 2016 unterdurchschnittlich ausfallen, wohingegen die Anteile der Ausgaben für stationäre Hilfen und für die Vollzeitpflege überdurchschnittlich ausfallen.

4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII¹⁰

Insgesamt 7.527 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) wurden im Jahr 2016 in **Rheinland-Pfalz** gewährt. Mit 5.443 Hilfen entfallen fast drei Viertel (72,3 %) der Hilfen auf die Landkreise, 1.753 Hilfen bzw. rund 23 % auf die kreisfreien Städte und weitere 331 Fälle bzw. rund 4 % auf die großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz. Bezogen auf die Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren erhielten rund 1 % eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** gewährten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in den Jahren 2006, 2011 und 2016.

Abbildung 27 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2006, 2011 und 2016



In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist die Anzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen, und zwar von 6 auf 58.

¹⁰ Berücksichtigt wurden sowohl die Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres als auch die Fallzahlen der Fälle, die im Erhebungsjahr beendet wurden.

4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

Werden die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen, so liegt der Eckwert im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz bei 9,6. Leicht unter dem landesweiten Durchschnitt liegen die Eckwerte der kreisfreien Städte mit 8,8 und der kreisangehörigen Städte mit 9,1. Die Landkreise hingegen weisen einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert von 9,9 auf. Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 59,2 %, in den Landkreisen um 56,7 %, in den kreisfreien Städten um 62,1 % und in den kreisangehörigen Städten sogar um 126,8 % gestiegen.

Die beobachtete Tendenz der Zunahme der Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII setzt sich auch von 2015 auf 2016 fort. So stieg der Eckwert landesweit im Durchschnitt um 4,9 %. Den geringsten Zuwachs können die kreisfreien Städte mit 3,5 % aufweisen, gefolgt von den Landkreisen mit 5,0 %. Eine stärkere Veränderung ist für die kreisangehörigen Städte zu konstatieren. Hier stieg der Eckwert seit 2015 um 11,3 %.

Tabelle 36 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahre

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	2,7 / 18,4		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	6,1 / 16,7		
Ø RLP gesamt	9,6	4,9	59,2
Ø kreisfreie Städte	8,8	3,5	62,1
Ø Landkreise	9,9	5,0	56,7
Ø kreisangehörige Städte	9,1	11,3	126,8
KAS Mayen	16,7	10,8	3248,7

In der kreisangehörigen Stadt stieg der Eckwert Eingliederungshilfe zwischen 2015 und 2016 um 10,8 %. Dieser Anstieg entspricht in etwa der Entwicklung in allen kreisangehörigen Städten. Allerdings liegt der Eckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII damit im Jahr 2016 mit 16,7 Eckwertpunkten deutlich über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (9,1).

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen¹¹

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII wurden im Jahr 2016 durchschnittlich 24,3 Monate lang vor ihrer Beendigung gewährt. Die kreisfreien (26,2) und kreisangehörigen Städte (28,3) liegen bei der durchschnittlichen Gewährungsdauer leicht oberhalb des Durchschnitts, während die Landkreise (23,1) leicht darunter liegen. Für alle Aggregate ist allerdings festzustellen, dass die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, welche im Jahr 2016 beendet wurden, durchschnittlich länger liefen als die, die im Jahr 2015 beendet wurden.

Tabelle 37 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 und 2016 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)

	2015	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	10,1 / 38,6	11,5 / 35,3
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	15,8 / 31,8	23,5 / 32,5
Ø RLP gesamt	23,5	24,3
Ø kreisfreie Städte	24,8	26,2
Ø Landkreise	22,6	23,1
Ø kreisangehörige Städte	26,5	28,3
KAS Mayen	15,8	32,5

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist die Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zwischen 2015 und 2016 gestiegen und liegt im Jahr 2016 mit 32,5 Monaten leicht über der durchschnittlichen Dauer in den kreisangehörigen Städten (28,3 Monate).

¹¹ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfen

In Kapitel 4.4.1 und 4.4.2 wurde bereits darauf eingegangen, dass sich sowohl die relative Anzahl als auch die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2015 leicht erhöhte. Ähnliches lässt sich auch für die Aufwendungen beobachten: Die Pro-Kopf-Ausgaben stiegen im gleichen Zeitabschnitt landesweit um 6,1 %. Diese Entwicklung lässt sich allerdings nicht gleichermaßen für alle Aggregate beobachten. In den kreisfreien Städten sind die Pro-Kopf-Ausgaben um 1,0 % auf 102,3 Euro pro unter 21-Jährigem gesunken. In den kreisangehörigen Städten haben sie um 7,0 % abgenommen und betragen im Jahr 2016 rund 62 Euro, in den Landkreisen sind sie im Vergleich zum Vorjahr um 11,0 % gestiegen und liegen im Jahr 2016 bei rund 69 Euro.

Tabelle 38 Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro¹²

	Pro-Kopf-Ausgaben 2016	2015 bis 2016 in %	2005 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	19,2 / 177,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	19,2 / 87,1		
Ø RLP gesamt	77,3	6,1	215,5
Ø kreisfreie Städte	102,3	-1,0	185,5
Ø Landkreise	69,2	11,0	229,4
Ø kreisangehörige Städte	61,8	-7,0	166,1
KAS Mayen	48,1	5,3	28223,4

In der kreisangehörigen Stadt Mayen stiegen die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich 2015 und 2016 um 5,3 %. Diese Entwicklung ist gegenläufig zur beobachteten Entwicklung in den kreisangehörigen Städten, wo die Pro-Kopf-Ausgaben um 7,0 % abnahmen. Damit liegen die Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahr 2016 um 13,7 Euro unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (rund 62 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren).

¹² Erfasst wurden die Ausgabenpositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Ausgaben laut Jahresabschluss.

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35 SGB VIII

Seit dem Erhebungsjahr 2012 werden im Rahmen der Erhebung der Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch die Fallzahlen der Integrationshilfen an Schulen erhoben. Lag die Anzahl der genannten Hilfen pro 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 noch bei 3,9, ist der entsprechende Wert seitdem leicht gestiegen und beträgt im Jahr 2016 nun 4,1. Sowohl die kreisfreien (4,3) und kreisangehörigen Städte (3,6) als auch die Landkreise (4,1) weisen im Jahr 2016 einen leicht höheren Eckwert als im Vorjahr auf.

Tabelle 39 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2015	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	0,7 / 8,3	0,0 / 8,6
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,7 / 5,8	0,0 / 5,3
Ø RLP gesamt	3,9	4,1
Ø kreisfreie Städte	4,1	4,3
Ø Landkreise	3,8	4,1
Ø kreisangehörige Städte	3,5	3,6
KAS Mayen	0,7	0,0

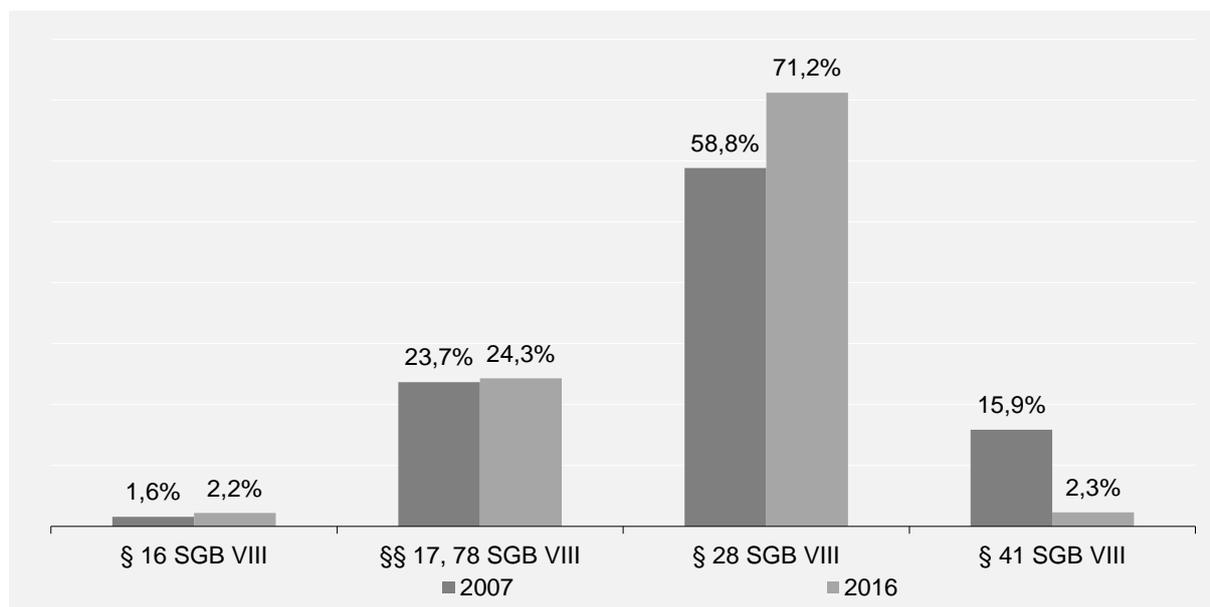
Der Eckwert der Integrationshilfen an Schulen sank von 0,7 Eckwertpunkten auf 0,0. Es wurden also keine Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII durchgeführt.

4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Hierbei werden neben den Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), nach den §§ 17 und 18 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei Ausüben der Personensorge) auch die Fallzahlen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie der Beratungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII dargestellt.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2016 insgesamt 22.984 Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII durchgeführt. Diese Anzahl entspricht einer Steigerung von 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr. 16.357, also rund 71 % dieser Beratungen, sind nach § 28 SGB VIII erfolgt. Den zweitgrößten Anteil an allen Beratungen hatten mit 24,3 % die Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII. Beratungen nach § 16 SGB VIII (509; 2,2 %) und Beratungen für junge Volljährige (530; 2,3 %) wurden am seltensten durchgeführt.

Abbildung 28 Verteilung der Anteile der einzelnen Beratungen nach §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII an allen Beratungsleistungen der Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2007 und 2016 (Angaben in %)



Die Verteilung der Beratungen nach den verschiedenen rechtlichen Grundlagen war im Vorjahr zu diesem Erfassungszeitraum ähnlich. Die Beratungen nach § 28 SGB VIII haben im Vergleich zu 2015 mit einem Plus von 1,6 Prozentpunkten eine leicht größere Bedeutung gewonnen. Dieser Zuwachs ist durch eine gleichmäßige Verteilung der Abnahme von Beratungen nach §§ 16, 17 und 18 sowie 41 SGB VIII zu erklären. Der Anteil der Beratungen nach § 16 SGB VIII sank im Jahresvergleich 2015/2016 von 2,6 % auf 2,2 %, nach §§ 17, 18 SGB VIII von 24,8 % auf 24,3 % und die nach § 41 SGB VIII von 3,1 % auf 2,3 %. Damit setzt sich der Trend der Zu- bzw. Abnahme seit 2007 bei den Beratungen nach §§ 28 und 41 SGB VIII fort (siehe Abbildung 28). Die Anteilswerte der Beratungen nach § 16 SGB VIII sowie nach §§ 17 und 18 SGB VIII sind in der langfristigen Betrachtung annähernd unverändert geblieben.

Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen, die gemäß § 16 SGB VIII der allgemeinen Förderungen der Erziehung in der Familie dienen sollen, werden im Vergleich zu den anderen Beratungsleistungen in Rheinland-Pfalz deutlich seltener gewährt. Im Jahr 2016 sind in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 0,8 Beratungen dieser Art pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt worden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen. Der Eckwert fällt in den kreisangehörigen Städten mit 1,9 am höchsten aus, in den Landkreisen beträgt er 0,4. In den kreisangehörigen Städten wurden keine Beratungen nach § 16 SGB VIII durchgeführt, weswegen der Eckwert hier bei null liegt.

Nachdem der Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII von 2014 zu 2015 um rund 27 % angestiegen war, lässt sich von 2015 zu 2016 ein Rückgang um rund 17 % beobachten. In den kreisfreien Städten gewannen die Beratungen nach § 16 SGB VIII leicht an Bedeutung. Der Eckwert stieg dort um 0,5 %. Für die Landkreise lässt sich hingegen ein Rückgang von rund 36 % im Vergleich zum Vorjahr konstatieren. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII sollte auch an dieser Stelle beachtet werden, dass schon leichte Veränderungen der Fallzahlen hohe prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten können.

Tabelle 40 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2016¹³

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 9,9	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 0,0	
Ø RLP gesamt	0,8	-17,0
Ø kreisfreie Städte	1,9	0,5
Ø Landkreise	0,4	-35,6
Ø kreisangehörige Städte	0,0	-100,0
KAS Mayen	0,0	/

In den großen kreisangehörigen Städten wurden im Jahr 2016 keine Beratungen nach § 16 SGB VIII durchgeführt, weshalb der entsprechende Eckwert 0,0 beträgt. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

¹³ Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sind das zweitgrößte Leistungssegment der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 9 Beratungen dieser Art im Jahr 2016 durchgeführt. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 12,9 deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Der Eckwert der Landkreise liegt hingegen mit 7,2, der Eckwert der kreisangehörigen Städte mit 6,8 unter dem landesweiten Durchschnitt.

In Rheinland-Pfalz sank der Eckwert der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von 2015 zu 2016 um rund 3 %. Vor allem in den kreisfreien Städten gab es mit 13,9 % einen starken Rückgang dieser Beratungen. Für die kreisangehörigen Städte und die Landkreise lässt sich im gleichen Zeitraum allerdings ein Anstieg der Eckwerte feststellen; in den kreisangehörigen Städten um rund 21 % und in den Landkreisen um rund 4 %.

Tabelle 41 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 30,4	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,7 / 13,1	
Ø RLP gesamt	8,6	-3,0
Ø kreisfreie Städte	12,9	-13,9
Ø Landkreise	7,2	3,6
Ø kreisangehörige Städte	6,8	20,8
KAS Mayen	0,7	-2,0

Der Eckwert Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII beträgt im Jahr 2016 0,7. Damit liegt er deutlich unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (6,8 Eckwertpunkte). Auch im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein leichter Rückgang, während diese Beratungsform in den anderen kreisfreien Städten um rund ein Fünftel zunahm.

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist auch im Jahr 2016 die zentrale Form der Unterstützung, die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz erbringen. Je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich 25,1 Beratungen nach § 28 SGB VIII erbracht. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Eckwert von rund 33 die höchste Ausprägung auf. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit rund 32 Beratungen pro 1.000 der unter 18-Jährigen ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise haben einen leicht unterdurchschnittlichen Eckwert von 22,1.

Zwischen 2015 und 2016 hat der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII um 1,7 % zugenommen. Vor allem in den kreisangehörigen Städten (plus 8,8 %) und den Landkreisen (plus 3,1 %) konnten Zunahmen beobachtet werden. In den kreisfreien Städten nahm der Eckwert hingegen im gleichen Zeitraum leicht ab (minus 2,5 %).

Tabelle 42 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	7,5 / 51,2	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	9,0 / 47,9	
Ø RLP gesamt	25,1	1,7
Ø kreisfreie Städte	32,2	-2,5
Ø Landkreise	22,1	3,1
Ø kreisangehörige Städte	33,3	8,8
KAS Mayen	25,0	-10,7

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegt der Eckwert für Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2016 bei 25,0. Im Vergleich aller kreisangehörigen Städte ist das unterdurchschnittlich. Die prozentuale Entwicklung im Zeitraum von 2015 bis 2016 von minus 10,7 % liegt ebenfalls unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (plus 8,8 %).

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Beratungen, die für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden, sind - rein quantitativ betrachtet - ein geringerer Leistungssektor der rheinland-pfälzischen Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach den oben vorgestellten §§ 17-18, 28 SGB VIII. Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz 5,1 Beratungen nach § 41 SGB VIII je 1.000 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren erbracht. In den kreisfreien Städten liegt die relative Anzahl der Beratungen für junge Volljährige bei 8,0. Auch in den kreisangehörigen Städten liegt der Eckwert mit 5,5 oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. In den Landkreisen ist der Eckwert Beratungen nach § 41 SGB VIII mit 3,9 der niedrigste der Vergleichsgruppen.

Insgesamt sank der Eckwert Beratungen für junge Volljährige im Vergleich zum Vorjahr um 6 %. Der größte Rückgang kann dabei in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (minus 39 %). In den kreisfreien Städten nahm der Eckwert um rund 6 % ab. Den geringsten Rückgang wiesen die Landkreise auf (minus 2,2 %).

Tabelle 43 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren

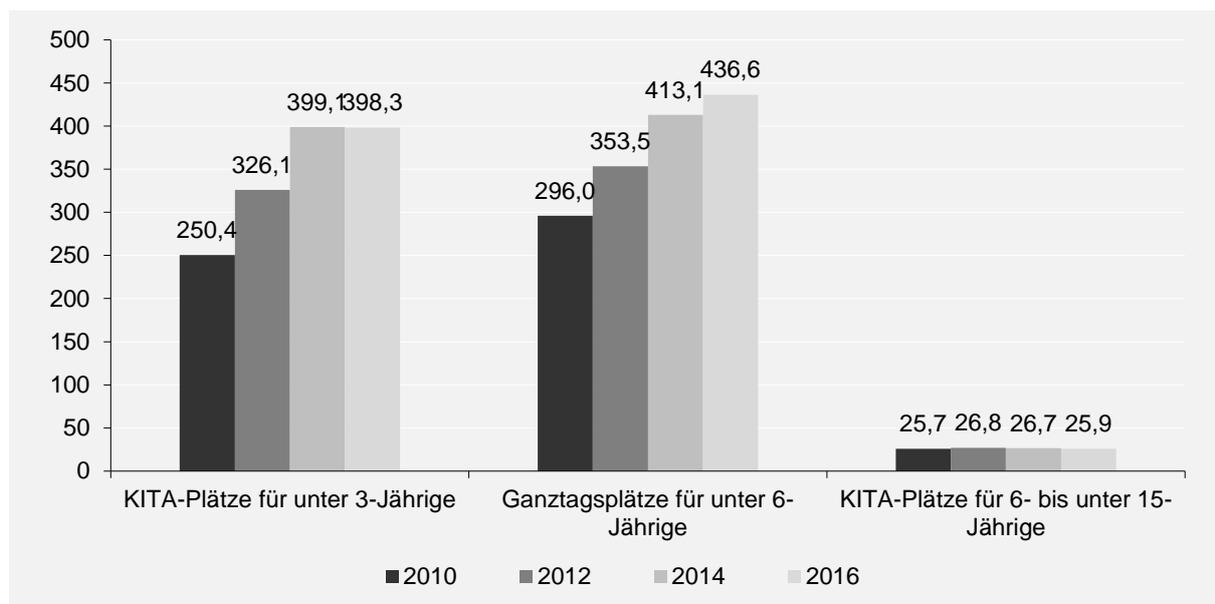
	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 20,3	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 15,4	
Ø RLP gesamt	5,1	-6,0
Ø kreisfreie Städte	8,0	-5,8
Ø Landkreise	3,9	-2,2
Ø kreisangehörige Städte	5,5	-38,5
KAS Mayen	15,4	71,1

Mit einem Eckwert von 15,4 im Jahr 2016 liegt die kreisangehörige Stadt Mayen über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (5,5). Zwischen 2015 und 2016 ist der Eckwert hier um überdurchschnittliche 71,1 % gestiegen.

4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung¹⁴

Die Kindertagesbetreuung ist einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und stellt mittlerweile das größte Leistungssegment dar. Rund 65 % der Gesamtausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen auf die Kindertagesbetreuung (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017b). Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (rund 95 %) wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen sind es rund ein Drittel (vgl. Statistisches Bundesamt 2016a). Die Relevanz der Kindertagesbetreuung ergibt sich vor allem aus arbeitsmarkt- und familienpolitischer Sicht. Zum einen ist der Bedarf an qualifizierten (weiblichen) Arbeitskräften groß. Zum anderen wünschen sich Eltern heute sehr deutlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (BMFSFJ 2011: 13) – wozu u. a. der Ausbau an Tagesbetreuungsformen ein zentraler Schritt ist. Dass Eltern Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben miteinander vereinbaren können, ist grundlegend bei der Ausgestaltung von Entwicklungsbedingungen für junge Menschen. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen so geplant werden, dass u. a. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Eine gut ausgebauten Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, trägt wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ 2013: 6).

Abbildung 29 Entwicklung des Eckwertes der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2010, 2012, 2014 und 2016 (pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe)



Die oben stehende Abbildung zeigt die Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung von 2010 bis 2016 in Rheinland-Pfalz in Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter. Bei der Betrachtung der Entwicklung in diesem Zeitraum zeigt sich, dass insbesondere die Plätze für unter 3-Jährige sowie Ganztags-

¹⁴ Die Plätze im Kindertagesbetreuungsbereich werden seit 2007 ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben erhoben.

tagsbetreuung für unter 6-Jährige in Rheinland-Pfalz kontinuierlich ausgebaut wurden. Innerhalb dieser sechs Jahre ist der Eckwert der Plätze für unter 3-Jährige in Kindertagesstätten um rund 59 % und der Eckwert der Ganztagsplätze für unter 6-Jährige um etwa 47 % gestiegen. Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren gab es hingegen kaum Veränderungen (plus 0,6 %). Zwischen 2014 und 2016 ist lediglich bei den Ganztagsplätzen für unter 6-Jährige eine deutliche Veränderung festzustellen (plus 5,7 %).

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz und in der kreisangehörigen Stadt Mayen eingegangen. Zunächst werden hierbei die Eckwerte für die Angebote im Bereich der Kindertagesstätten für unter 3-Jährige und für 6- bis unter 15-Jährige sowie der Ganztagesplätze für unter 6-Jährige abgebildet. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege.

Kita-Plätze für unter 3-Jährige

Im Durchschnitt von Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert der Kita-Plätze für unter 3-Jährige von 2015 bis 2016 im Vergleich um 2,0 % reduziert und liegt somit im Jahr 2016 bei rund 398 Eckwertpunkten. Bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen nahmen die Eckwerte ebenfalls jeweils ab (minus 1,9 % bzw. minus 2,5 %) und liegen im Jahr bei rund 331 bzw. 426. In den kreisangehörigen Städten hingegen stieg der Eckwert im Vergleich zu 2015 um 4,8 %. Damit gab es in den kreisangehörigen Städten rund 427 Plätze für unter 3-Jährige pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe. Insgesamt haben die kreisfreien Städte niedrigere Platzzahleckwerte aufzuweisen als die Landkreise und kreisangehörigen Städte.

Tabelle 44 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre

	2016	2015 bis 2016 in %	2006 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	204,3 / 522,8		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	332,7 / 522,8		
Ø RLP gesamt	398,3	-2,0	366,6
Ø kreisfreie Städte	331,1	-1,9	279,6
Ø Landkreise	426,2	-2,5	404,3
Ø kreisangehörige Städte	426,9	4,8	387,0
KAS Mayen	332,7	-5,6	403,3

In der kreisangehörigen Stadt Mayen hat sich der Eckwert im Zeitraum von 2015 bis 2016 um 5,6 % verringert. Im Jahr 2016 liegt er bei 332,7 und somit unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (426,9).

Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige

Pro 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen gibt es in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 durchschnittlich rund 26 Kita-Plätze (ohne Spiel- und Lernstuben). Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den kreisfreien Städten rund 46 Plätze auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten rund 26 und in den Landkreisen etwa 19. In allen drei Aggregaten hat der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr dabei leicht abgenommen. Der stärkste Rückgang findet sich mit einer Entwicklung von minus 3,5 % in den kreisfreien Städten, während er in den kreisangehörigen Städten nur minimal ausfällt (minus 0,4 %).

Tabelle 45 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2006 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 86,0		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 48,4		
Ø RLP gesamt	25,9	-1,6	16,6
Ø kreisfreie Städte	45,5	-3,5	4,0
Ø Landkreise	18,5	-1,0	22,3
Ø kreisangehörige Städte	26,4	-0,4	-9,8
KAS Mayen	3,5	-1,2	-73,2

In der kreisangehörigen Stadt Mayen zeigt sich für den Zeitraum 2015/2016 ein Rückgang des Eckwerts um 1,2 %. Im Jahr 2016 liegt der entsprechende Eckwert bei 3,5 und damit deutlich unter dem Durchschnittseckwert der kreisangehörigen Städte (26,4).

Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren

Je 1.000 unter 6-Jährige gibt es in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 437 Ganztagsplätze (ohne Spiel- und Lernstuben). Über dem Landesdurchschnitt liegen im Schnitt die kreisangehörigen Städte mit 464 Plätzen und die Landkreise mit rund 440 Plätzen. Der Wert der kreisfreien Städte hingegen liegt mit rund 426 Plätzen pro 1.000 unter 6-Jährige etwas darunter. Im Hinblick auf die Veränderungen zum Vorjahr zeigt sich, dass der Eckwert landesweit um 0,6 % gesunken ist. Dabei ist er in den kreisfreien Städten um 1,7 % und in den kreisangehörigen Städten um 9,5 % gestiegen. In den Landkreisen ist im gleichen Zeitraum ein Rückgang der relativen Anzahl der Plätze um rund 2 % zu beobachten.

Tabelle 46 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	280,4 / 577,5	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	328,2 / 561,2	
Ø RLP gesamt	436,6	-0,6
Ø kreisfreie Städte	426,4	1,7
Ø Landkreise	439,6	-2,1
Ø kreisangehörige Städte	464,2	9,5
KAS Mayen	328,2	-1,6

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert der Ganztagsplätze im Zeitraum von 2015 und 2016 um 1,6 % gesunken und liegt im Jahr 2016 mit 328,2 unter dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (464,2).

Tagespflege

Im Jahr 2016 gab es im gesamten Landesgebiet rund 17 vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen pro 1.000 unter 15-Jährige. Für die kreisfreien Städte lässt sich mit 23,3 dabei ein überdurchschnittlicher Eckwert beobachten. Deutlich geringer fällt er mit 15,4 in den Landkreisen und mit 7,2 in den kreisangehörigen Städten aus. Im Vergleich zum Vorjahr sind somit 4,1 % mehr Tagespflegen in Rheinland-Pfalz wahrgenommen worden. In den kreisfreien Städten und den Landkreisen zeigt sich eine ähnliche Tendenz (plus 4,1 % bzw. plus 4,4 %), während der Eckwert in den kreisangehörigen Städten gleichzeitig abgenommen hat (minus 9,5 %).

Tabelle 47 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2006 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	1,9 / 50,1		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,9 / 19,2		
Ø RLP gesamt	17,1	4,1	324,0
Ø kreisfreie Städte	23,3	4,1	342,1
Ø Landkreise	15,4	4,4	320,4
Ø kreisangehörige Städte	7,2	-9,5	90,0
KAS Mayen	19,2	-15,9	859,3

In der kreisangehörigen Stadt Mayen hat der Eckwert bezüglich der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege zwischen den Jahren 2015 und 2016 um 15,9 % abgenommen. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert mit damit 19,2 über dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte von Rheinland-Pfalz (7,2).

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt.

Durchschnittlich sind in den genannten Rechtsbereichen 12,7 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren durch die rheinland-pfälzische Jugendhilfe bereitgestellt wurden. Den höchsten Eckwert verzeichnen die kreisfreien Städte mit 18,8, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 16,1 und den Landkreisen mit 10,1. Die Städte in Rheinland-Pfalz weisen damit deutlich höhere Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf als die Landkreise.

Tabelle 48 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	3,23 / 43,83
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,45 / 21,65
Ø RLP gesamt	12,74
Ø kreisfreie Städte	18,81
Ø Landkreise	10,11
Ø kreisangehörige Städte	16,13
KAS Mayen	21,65

Die kreisangehörige Stadt Mayen hat im Jahr 2016 im Vergleich zum Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (16,13) mit 21,65 Eckwertpunkten einen hohen Personalstelleneckwert zu verzeichnen.

Eckwert Personalstellen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

In der folgenden Tabelle werden die Personalstellen untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) beleuchtet.

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz bei 4,85 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Am höchsten fällt der Eckwert in den kreisfreien Städten aus (8,03), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (6,15) und den Landkreisen (3,48).

Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Jugendarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 bei 1,19. Es lässt sich auch hier die Differenz zwischen Stadt und Land feststellen: Die kreisfreien (2,13) und kreisangehörigen Städte (2,06) haben relativ gesehen deutlich mehr Stellen als die Landkreise (0,77).

Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 5,40. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisangehörigen Städte zu verzeichnen (6,62), gefolgt von den kreisfreien Städten (6,51) und den Landkreisen (4,88).

Die Personalstellen in dem Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) liegen im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bei 1,39 pro 10.000 unter 21-Jährige. Während die kreisfreien Städte hier einen überdurchschnittlichen Eckwert haben (2,35), weisen die kreisangehörigen Städte (1,30) und die Landkreise (1,06) niedrigere Werte auf.

Tabelle 49 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2016

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,50 / 22,52	0,00 / 13,78	2,05 / 10,43	0,00 / 6,90
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,96 / 8,30	0,00 / 4,17	4,15 / 9,63	0,00 / 3,50
Ø RLP gesamt	4,85	1,19	5,40	1,39
Ø kreisfreie Städte	8,03	2,13	6,51	2,35
Ø Landkreise	3,48	0,77	4,88	1,06
Ø kreisangehörige Städte	6,15	2,06	6,62	1,30
KAS Mayen	7,22	2,89	8,66	2,89

Bezogen auf die Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 und 14 SGB VIII hat die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2016 einen Eckwert von 7,22 und liegt damit über dem Wert aller kreisangehörigen Städte von Rheinland-Pfalz (6,15).

Für die Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) ergibt sich für die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2016 ein Eckwert von 2,89. Damit liegt dieser über dem Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte (2,06).

Bezogen auf die schulbezogene Jugendsozialarbeit hat die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2016 mit 8,66 Eckwertpunkten einen im Vergleich zu allen kreisangehörigen Städten (6,62) überdurchschnittlichen Eckwert zu verzeichnen.

Bezüglich der Jugendberufshilfe ergibt sich für die kreisangehörige Stadt Mayen im Jahr 2016 ein Personalstelleneckwert von 2,89. Dieser Wert liegt über dem Durchschnittseckwert aller kreisangehörigen Städte (1,30).

Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Die nächste Tabelle zeigt die Brutto-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Insgesamt wurden im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz rund 44 Millionen Euro für diese Bereiche aufgewendet.

Pro jungem Mensch ergeben sich in Rheinland-Pfalz somit Ausgaben in Höhe von rund 59 Euro für Leistungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII. Dabei zeigt sich, dass die Höhe zwischen den Arten der Kommunen teilweise stark variiert. In den kreisfreien Städten betragen die Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für den o. g. Bereich rund 116 Euro, in den kreisangehörigen Städten – ebenfalls oberhalb des Durchschnitts – rund 91 Euro. In den Landkreisen fallen die Ausgaben mit etwa 35 Euro vergleichsweise niedrig aus.

Tabelle 50 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 289,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	54,6 / 126,8
Ø RLP gesamt	59,4
Ø kreisfreie Städte	115,7
Ø Landkreise	35,0
Ø kreisangehörige Städte	90,8
KAS Mayen	73,2

Die Pro-Kopf-Ausgaben in der kreisangehörigen Stadt Mayen liegen mit 73,2 Euro unter den Durchschnittsausgaben der kreisangehörigen Städte (rund 91 Euro).

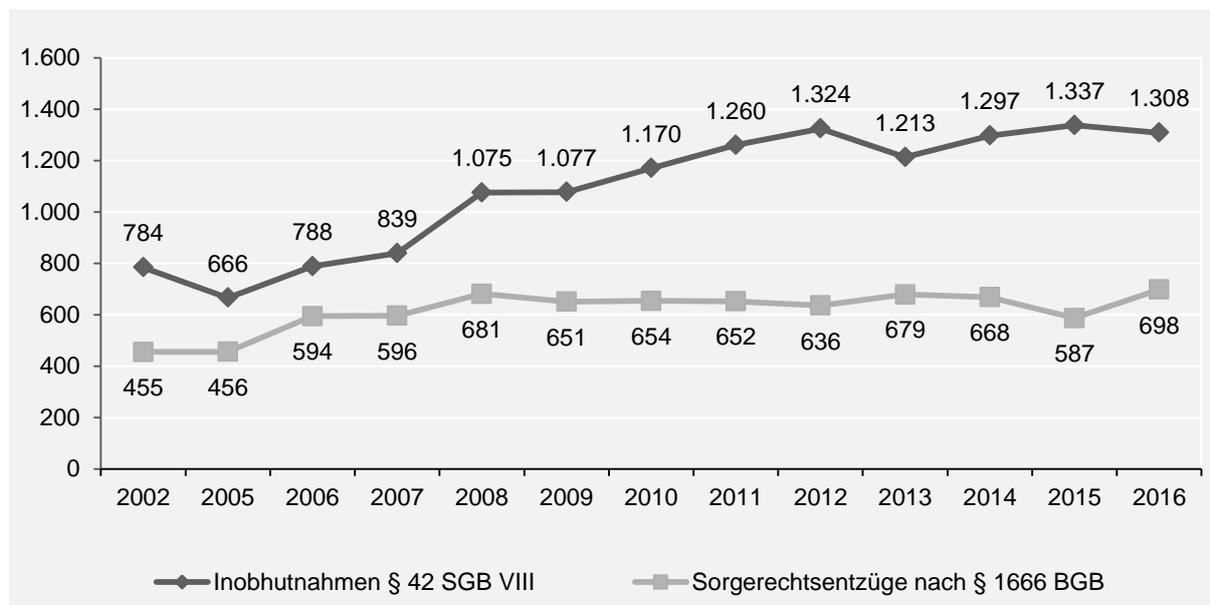
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kinder und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den erzieherischen Hilfen zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch einige tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen. In den letzten Jahren ist somit ein struktureller Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen zu beobachten.

Sorgerechtsentzüge und Inobhutnahmen stellen die deutlichsten Indikatoren zur Abbildung hoheitlicher Interventionen zum Schutz junger Menschen dar. In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2016 1.308 Kinder und Jugendliche durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen. Damit ist die Anzahl der Inobhutnahmen in den letzten zehn Jahren um über 500 Maßnahmen angestiegen. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 zeigt sich, im Zuge der Kinderschutzdebatte, ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zum Vorjahr (2015) sind die Inobhutnahmen landesweit leicht um 29 Maßnahmen zurückgegangen.

Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind in den letzten zehn Jahren mit leichten Schwankungen auf gleichem Niveau geblieben. Im Vergleich zum Vorjahr ist landesweit ein Anstieg um 111 Maßnahmen zu beobachten. Im Jahr 2016 wurden 698 Sorgerechtsentzüge durch die Familiengerichte durchgeführt.

Abbildung 30 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2016



Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um sehr kleine Grundgesamtheiten handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in den beiden folgenden Tabellen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Im Jahr 2016 wurden etwa 2 junge Menschen je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Obhut genommen. Mit 2,28 in den kreisfreien und 2,74 in den kreisangehörigen Städten fallen die Eckwerte in den Städten dabei deutlich höher aus als in den Landkreisen (1,86).

Betrachtet man die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr so fällt auf, dass sich der rheinland-pfälzische Gesamteckwert kaum verändert hat (minus 0,07 Eckwertpunkte), in den kreisangehörigen Städten aber eine deutliche Steigerung festzustellen ist (plus 0,91 Eckwertpunkte). Seit 2002 ist der Eckwert insbesondere in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten stark angestiegen (plus 1,26 bzw. plus 1,34 Eckwertpunkte), in den kreisfreien Städten ist im selben Zeitraum jedoch auch eine Steigerung um 0,88 Eckwertpunkte zu beobachten.

Tabelle 51 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2016	2015 bis 2016 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2016 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 5,56		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 5,56		
Ø RLP gesamt	2,01	-0,07	1,11
Ø kreisfreie Städte	2,28	-0,11	0,88
Ø Landkreise	1,86	-0,12	1,26
Ø kreisangehörige Städte	2,74	0,91	1,34
KAS Mayen	5,56	2,01	3,66

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert innerhalb der Jahre von 2002 bis 2016 um 3,66 Eckwertpunkte gestiegen, auch im Vergleich zum Vorjahr ist er stark um 2,01 Eckwertpunkte gestiegen. 2016 liegt der Eckwert der Inobhutnahmen somit um 2,82 Eckwertpunkte deutlich über dem Durchschnittseckwert der kreisangehörigen Städte (2,74). Der Eckwert Inobhutnahmen ist damit in der kreisangehörigen Stadt Mayen der höchste in Rheinland-Pfalz.

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

1,07 Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB pro 1.000 unter 18-Jährige sind im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz erfolgt. In den kreisangehörigen Städten (2,01) liegt der Eckwert dabei deutlich höher als in den kreisfreien Städten (1,19) und in den Landkreisen (0,97). Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert im landesweiten Durchschnitt um 0,16 Eckwertpunkte gestiegen. In den kreisfreien Städten ist er jedoch um 0,09 Punkte zurückgegangen, während er in den Landkreisen um 0,19 und den kreisangehörigen Städten sogar um 1,01 Punkte zunahm.

Tabelle 52 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren			
	2016	2015 bis 2016 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2016 (in Eckwertpunkten)
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 4,13		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,03 / 3,81		
Ø RLP gesamt	1,07	0,16	0,47
Ø kreisfreie Städte	1,19	-0,09	0,39
Ø Landkreise	0,97	0,19	0,37
Ø kreisangehörige Städte	2,01	1,01	1,01
KAS Mayen	3,13	2,06	2,53

In Mayen ist zwischen 2002 und 2016 ein Anstieg des Eckwerts um 2,53 Eckwertpunkte zu beobachten. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert für Sorgerechtsentzüge hier bei 3,13 und somit um 1,12 Eckwertpunkte über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (2,01).

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII

Im Jahr 2016 wirkte die Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz in rund 12 familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mit. Dabei zeigt sich ein vergleichsweise starker Unterschied zwischen den Städten und den Landkreisen: Die Landkreise weisen mit einem Eckwert von 9,4 einen unterdurchschnittlichen Wert auf, während die kreisangehörigen Städte mit 23,8 und die kreisfreien Städte mit 17,2 deutlich darüber liegen. Gemeinsam ist den Aggregaten, dass der Eckwert sich im Vergleich zum Vorjahr erhöhte: in den Landkreisen um 5,4 %, in den kreisfreien Städten um 6,3 % und in den kreisangehörigen Städten um 38,0 %. Für gesamt Rheinland-Pfalz ergibt sich damit für denselben Zeitraum ein Anstieg des Eckwerts um 8,6 %.

Tabelle 53 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,8 / 44,9	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,8 / 32,9	
Ø RLP gesamt	11,9	8,6
Ø kreisfreie Städte	17,2	6,3
Ø Landkreise	9,4	5,4
Ø kreisangehörige Städte	23,8	38,0
KAS Mayen	12,8	3,5

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert zwischen 2015 und 2016 um 3,5 % gestiegen. 2016 liegt der Eckwert der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren um 11,0 Eckwertpunkte deutlich unter dem Durchschnittseckwert der kreisangehörigen Städte (23,8).

4.9 Jugendstrafverfahren

Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den formlosen Betreuungen und weiteren Aufgabenbereichen auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Im Folgenden werden deshalb die Anzahl der Vorgänge, die personelle Ausstattung in den Jugendämtern sowie die sich daraus ergebende Fallbelastung im Bereich der Jugendgerichtshilfe betrachtet.

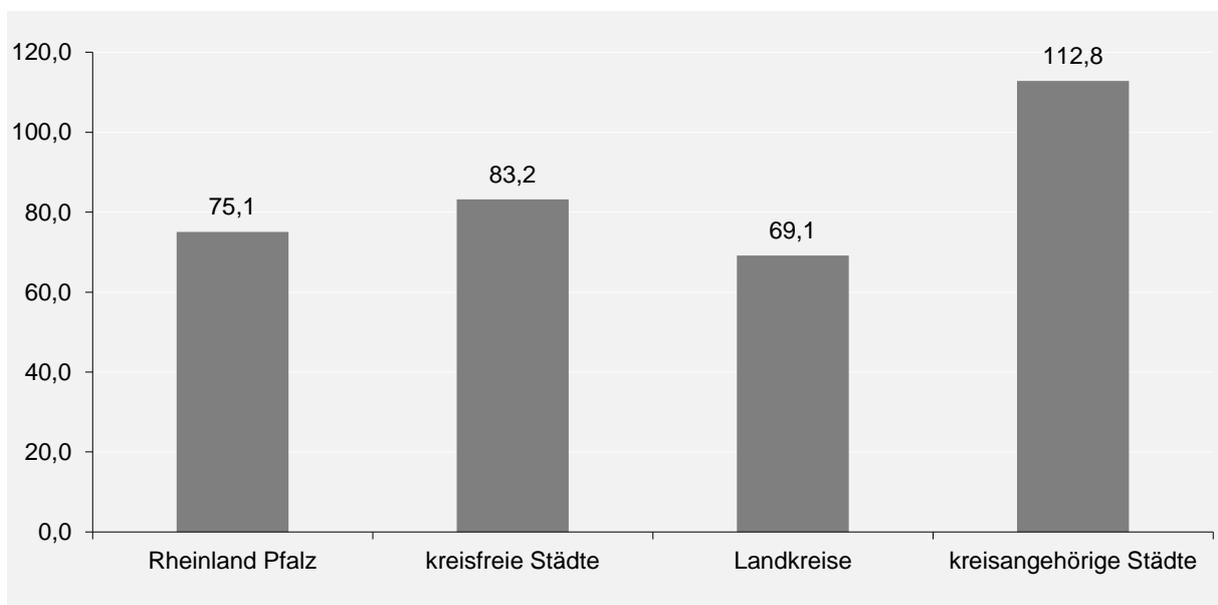
Anmerkung: Da in 10 Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe sich auf unbegleitete minderjährige Ausländer beziehen, werden in diesem Abschnitt, abweichend von der sonstigen Darstellung, die Fallzahlen, Eckwerte und die Fallbelastung inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

4.9.1 Vorgänge im Jugendstrafverfahren

Im Jahr 2016 wurden in **Rheinland-Pfalz** insgesamt 20.665 Vorgänge durch die Jugendgerichtshilfe betreut (im Jahr 2016 neu hinzugekommene Vorgänge). Das entspricht rund 75 neu hinzugekommenen Vorgängen pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren.

Mit 6.203 Vorgängen entfallen fast zwei Drittel (62,6 %) auf die Landkreise. Die 6.203 Vorgänge in den kreisfreien Städten machen weitere 30 %, die 1.532 Vorgänge in den kreisangehörigen Städten 7,4 % aus. In Relation zur Bevölkerung ergeben sich für die kreisangehörigen Städte (112,8) sowie für die kreisfreien Städte (83,2) deutlich höhere Eckwerte als für die Landkreise (69,1).

Abbildung 31 Eckwert der im Jahr 2016 neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt (pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren)



Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren

Im Jahr 2016 sind in Rheinland-Pfalz rund 75 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei 112,8, in den kreisfreien Städten bei 83,2 und in den Landkreisen bei 69,1. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert landesweit um 2,5 % gesunken. Ein Rückgang des Eckwerts ist dabei insbesondere in den kreisangehörigen Städten zu beobachten (minus 10,5 %), während der Rückgang in den Landkreisen mit minus 3,3 % vergleichsweise moderat ausfällt und in den kreisfreien Städten sogar eine Eckwertsteigerung um 1,3 % festzustellen ist.

Tabelle 54 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	19,8 / 194,5	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	66,8 / 194,5	
Ø RLP gesamt	75,1	-2,5
Ø kreisfreie Städte	83,2	1,3
Ø Landkreise	69,1	-3,3
Ø kreisangehörige Städte	112,8	-10,5
KAS Mayen	194,5	26,6

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist dieser Eckwert von 2015 auf 2016 um 26,6 % gestiegen. Diese Entwicklung ist gegenläufig zu der Veränderung in den kreisangehörigen Städten insgesamt (minus 10,5 %). Er liegt im Jahr 2016 bei 194,5 und damit über dem Durchschnittseckwert aller kreisangehörigen Städte (112,8).

4.9.2 Personalausstattung und Fallbelastung in der Jugendgerichtshilfe

Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2016 mit 0,11 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (0,17 bzw. 0,16 Eckwertpunkte) liegt der Personalstelleneckwert höher als in den Landkreisen (0,08). Landesweit hat sich der Eckwert kaum verändert (minus 0,9 %). In den Landkreisen ist der Eckwert nahezu gleich geblieben (plus 0,3 %) während er in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten leicht zurückging (minus 3,1 % bzw. minus 1,5%).

Tabelle 55 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2016

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 0,22	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,00 / 0,22	
Ø RLP gesamt	0,11	-0,9
Ø kreisfreie Städte	0,17	-3,1
Ø Landkreise	0,08	0,3
Ø kreisangehörige Städte	0,16	-1,5
KAS Mayen	0,00	/

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegt der Eckwert der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2016 bei 0,00. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund der Datenlage kein Vergleich möglich.

Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe

Mit Blick auf die Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe zeigt sich, dass diese im Vergleich zum Vorjahr im rheinland-pfälzischen Durchschnitt um 2,5 % gesunken ist.¹⁵ Die Fallbelastung der Fachkräfte liegt im Jahr 2016 im Durchschnitt aller Landkreise bei etwa 365 Mitwirkungen im Jugendstrafverfahren pro Vollzeitstelle und damit deutlich über dem landesweiten Durchschnitt (274,4). Die kreisangehörigen mit einem Wert von rund 220 und insbesondere die kreisfreien Städte mit rund 187 Vorgängen je Vollzeitstelle liegen deutlich unter dem landesweiten Vergleichswert. Hier wird ersichtlich, dass die günstigere Personalausstattung in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (siehe Tabelle oben) mit einer geringeren Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe einhergeht. Umgekehrt ist in den Landkreisen, welche einen niedrigeren Personalstelleneckwert aufwiesen, die Fallbelastung am höchsten.

Tabelle 56 Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (Anzahl der im Jahr 2016 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe)

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	96,5 / 680,8	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	123,0 / 288,3	
Ø RLP gesamt	274,4	-2,5
Ø kreisfreie Städte	187,1	4,5
Ø Landkreise	364,8	-4,6
Ø kreisangehörige Städte	220,2	-14,8
KAS Mayen	/	/

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegen zur Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe für die Berichtsjahre 2015 und 2016 keine Daten vor.

¹⁵ Wie bereits in den Vorjahren werden auch im Berichtsjahr 2016 nur die im Jahr 2016 neu hinzugekommenen Fälle berichtet. Da diese Daten auch für die vergangenen Berichtsjahre erfasst wurden, liegen valide Daten auch im Vergleich zu den Vorjahren vor.

4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten

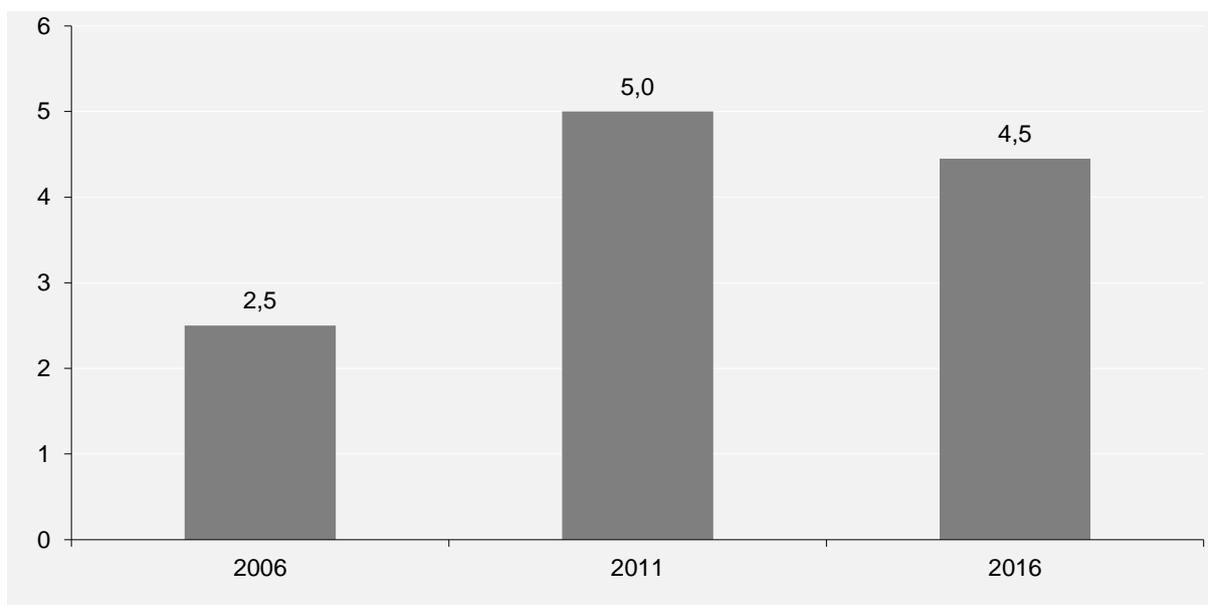
Damit die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Jugendämter ihrem gesetzlichen Auftrag angemessen nachkommen und über die Gewährung von geeigneten und notwendigen Hilfen entscheiden können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten. Dies bekommt noch stärkere Relevanz, wenn es um die Sicherstellung eines verlässlichen Kinderschutzes als zentralem Aufgabenschwerpunkt des Jugendamtes geht bzw. wenn es darum gehen soll, die Hilfen in einem partizipativen Verfahren mit den Betroffenen zu planen, kontinuierlich zu überprüfen und bedarfsorientiert auszugestalten.

Anmerkung: Um die Arbeit in den Sozialen Diensten besser abbilden zu können, wurde im Erhebungsjahr 2016 erstmals eine Fallbelastung berechnet, die neben den bisher ausgewiesenen Hilfen zur Erziehung auch die Hilfen nach § 35a SGB VIII sowie die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII umfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen der Berechnung ist die dargestellte Fallbelastung nicht mit der Fallbelastung aus den Profilen in den Vorjahren vergleichbar, da diese nur die Hilfen zur Erziehung berücksichtigten.

Damit ein Vergleich mit dem Vorjahr trotzdem möglich ist, wurde rückwirkend auch für das Jahr 2015 die Fallbelastung bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen und die Inobhutnahmen berechnet.

Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 zeigt sich in **Rheinland-Pfalz** ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Landesweit gab es im Jahr 2016 rund 695 Personalstellen in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies rund 13 Stellen bzw. 2 % mehr.

Abbildung 32 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH) im Jahr 2016 (ohne Stellen für umA) in der kreisangehörigen Stadt Mayen



In der **kreisangehörigen Stadt Mayen** zeigt sich in den letzten zehn Jahren ebenfalls ein Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2,5 im Jahr 2006 auf 4,5 im Jahr 2016 (vgl. Abbildung 32).

Personalstellen in den Sozialen Diensten

Wird die Entwicklung der Summe der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Relation zur Anzahl der Personen im Alter von unter 21 Jahren betrachtet, so hat sich der entsprechende Wert in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2016 um rund 88 % erhöht. Besonders stark ist der Personaleckwert in diesem Zeitraum in den Landkreisen (117,7 %) sowie den kreisangehörigen Städten (114,4 %) angestiegen. In den kreisfreien Städten lag die Zunahme des Eckwerts im gleichen Zeitraum bei 42,9 %.

Im Jahresvergleich 2015/2016 ist ein Zuwachs dieses Personaleckwertes lediglich im Durchschnitt der Landkreise zu beobachten (1,4 %), während er in den kreisfreien sowie den kreisangehörigen Städten gesunken ist (minus 1,1 % bzw. minus 2,3 %).

Dennoch fällt der Eckwert in den Landkreisen im Jahr 2016 mit 0,74 am niedrigsten aus. In den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten liegt er mit 1,20 bzw. 1,29 über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt von 0,88 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.

Tabelle 57 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,47 / 1,56		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,15 / 1,40		
Ø RLP gesamt	0,88	0,5	87,7
Ø kreisfreie Städte	1,20	-1,1	42,9
Ø Landkreise	0,74	1,4	117,7
Ø kreisangehörige Städte	1,29	-2,3	114,4
KAS Mayen	1,28	-12,4	76,0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist der Eckwert im Zeitraum von 2002 bis 2016 um 76,0 % gestiegen, wobei der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr um 12,4 % gesunken ist. Im Jahr 2016 liegt der Eckwert der Fachkräfte in den Sozialen Diensten damit bei 1,28 Eckwertpunkten und somit im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (1,29).

Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten

Anmerkung: Um die Arbeit in den Sozialen Diensten besser abbilden zu können, wurde im Erhebungsjahr 2016 erstmals eine Fallbelastung berechnet, die neben den bisher ausgewiesenen Hilfen zur Erziehung auch die Hilfen nach § 35a SGB VIII sowie die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII umfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen der Berechnung ist die dargestellte Fallbelastung nicht mit der Fallbelastung aus den Profilen in den Vorjahren vergleichbar, da diese nur die Hilfen zur Erziehung berücksichtigten.

Damit ein Vergleich mit dem Vorjahr trotzdem möglich ist, wurde rückwirkend auch für das Jahr 2015 die Fallbelastung bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen und die Inobhutnahmen berechnet.

Wird die Personalausstattung in den Sozialen Dienste in Relation zur Anzahl der Fälle nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII betrachtet, so lässt sich beobachten, dass die Fallbelastung in Rheinland-Pfalz von 2015 auf 2016 um durchschnittlich 0,4 % angestiegen ist. Dabei ist in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ein leichter Anstieg festzustellen (plus 1,8 % bzw. 2,8 %). In den Landkreisen ist die Fallbelastung hingegen etwas zurückgegangen (minus 0,6 %).

Im Jahr 2016 ergibt sich für Rheinland-Pfalz durchschnittlich eine Fallbelastung von rund 51 Fällen pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. Die kreisfreien Städte liegen mit einem Wert von rund 45 leicht unter dem Landesdurchschnitt, die kreisangehörigen Städte mit rund 53 und die Landkreise mit rund 54 Fällen pro Vollzeitstelle hingegen darüber.

Bei der Interpretation des Fallbelastungsindikators sollte stets berücksichtigt werden, dass hier nur ein Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in die Berechnung mit einbezogen wird. Weitere Aufgaben, wie beispielsweise das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, formlose Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten werden an dieser Stelle vernachlässigt. Die zeitlichen Ressourcen, die von den Sozialen Diensten hierfür aufgewendet werden, unterscheiden sich zum Teil erheblich.

Tabelle 58 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS))

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	27,3 / 86,5	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,2 / 61,5	
Ø RLP gesamt	50,9	0,4
Ø kreisfreie Städte	44,6	1,8
Ø Landkreise	54,3	-0,6
Ø kreisangehörige Städte	52,8	2,8
KAS Mayen	56,2	10,4

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist die Anzahl der Fälle pro Stelle im Zeitraum von 2015 bis 2016 um 10,4 % gestiegen. 2016 liegt die Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten damit bei 56,2 Fällen pro Vollzeitstelle und damit über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (52,8).

Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst

Die Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst ist im rheinland-pfälzischen Durchschnitt zwischen 2002 und 2016 deutlich gesunken (minus 11,4 %). Innerhalb dieses Zeitraums gab es lediglich in den kreisangehörigen Städten eine Zunahme der Fallbelastung (plus 18,0 %).

Im Jahresvergleich 2015/2016 hingegen ist für die kreisfreien Städte ein Wachstum der Fallbelastung um 8,1 % festzustellen. In den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Rückgang um jeweils rund 5 %.

Die Landkreise weisen im Jahr 2016 eine Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst von rund 63 Fällen auf. Sie liegen damit über der landesweiten durchschnittlichen Fallbelastung von knapp 54 Fällen. Die Fallbelastung der rheinland-pfälzischen Landkreise ist damit vor allem im Vergleich zur Fallbelastung in den kreisfreien Städten (41,2) und den kreisangehörigen Städten (45,0) deutlich erhöht.

Tabelle 59 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die seitens der Fachkräfte im PKD betreut werden – unabhängig von der Kostenträgerschaft – pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)

	2016	2015 bis 2016 in %	2002 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	25,8 / 111,1		
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	35,3 / 50,9		
Ø RLP gesamt	53,5	-0,7	-11,4
Ø kreisfreie Städte	41,2	8,1	-13,7
Ø Landkreise	62,7	-4,6	-13,0
Ø kreisangehörige Städte	45,0	-4,9	18,0
KAS Mayen	/	/	/

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegen zur Fallbelastung im Pflegekinderdienst keine Daten vor.

Personalstellen in der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der Kindertagesstättenbereich, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit.

Im Jahr 2016 gab es landesweit rund 34 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 1,6 Stellen weniger. Bezogen auf die Bevölkerung zeigt sich im Jahr 2016 für Rheinland-Pfalz ein Personalstelleneckwert von 0,46 Personalstellen je 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Den höchsten diesbezüglichen Wert weisen mit 0,88 die kreisangehörigen Städte auf. Die kreisfreien Städte liegen mit 0,59 Eckwertpunkten ebenfalls über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Der Wert in den Landkreisen hingegen fällt mit 0,38 Eckwertpunkten unterdurchschnittlich aus.

Tabelle 60 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2016

	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,16
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,53 / 1,16
Ø RLP gesamt	0,46
Ø kreisfreie Städte	0,59
Ø Landkreise	0,38
Ø kreisangehörige Städte	0,88
KAS Mayen	/

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegen keine Daten zum Personalstelleneckwert im Bereich der Jugendhilfeplanung vor.

4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Jahr 2016 kommen in Rheinland-Pfalz in der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Durchschnitt 0,21 Vollzeitstellen. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einer Steigerung um 6,1 %.

Während sich die durchschnittlichen Personaleckwerte der kreisfreien Städte und der Landkreise mit einer Differenz von 0,04 Eckwertpunkten im Jahr 2016 kaum unterscheiden, fällt der Durchschnittswert in den kreisangehörigen Städten mit 0,37 Eckwertpunkten höher aus als der rheinland-pfälzische Gesamtwert von 0,21.

Tabelle 61 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	0,11 / 0,51	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,34 / 0,44	
Ø RLP gesamt	0,21	6,1
Ø kreisfreie Städte	0,23	-2,6
Ø Landkreise	0,19	10,2
Ø kreisangehörige Städte	0,37	8,6
KAS Mayen	0,44	31,1

Die kreisangehörige Stadt Mayen verzeichnet im Jahr 2016 einen im Vergleich zum Durchschnitt aller kreisangehörigen Städte überdurchschnittlichen Wert von 0,44. Damit ist er 31,1 % größer als im Vorjahr.

Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe liegt im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz bei rund 165 Fällen pro Vollzeitstelle. Damit ist sie im Vergleich zum Vorjahr um 5,8 % gesunken. Eine gegensätzliche Entwicklung ist lediglich für den Durchschnitt der kreisfreien Städte zu beobachten: Hier nahm die Fallbelastung um 3 % zu, während sie in den kreisangehörigen Städten um 10 % und in den Landkreisen um rund 9 % zurückging.

Im Jahr 2016 liegen die kreisfreien Städte mit einem Wert von rund 188 Fällen pro Vollzeitstelle deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. In den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen unterscheidet sich die Fallbelastung mit 154 bzw. 156 Fällen kaum und liegt jeweils unter dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt.

Tabelle 62 Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)

	2016	2015 bis 2016 in %
niedrigster/höchster Wert RLP	93,1 / 303,0	
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	115,8 / 206,9	
Ø RLP gesamt	164,9	-5,8
Ø kreisfreie Städte	187,5	3,0
Ø Landkreise	155,8	-9,4
Ø kreisangehörige Städte	154,0	-10,0
KAS Mayen	115,8	-31,5

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist im Jahr 2016 eine Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe von 115,8 Fällen gegeben. Die Fallbelastung liegt somit unter der durchschnittlichen Fallbelastung aller kreisangehörigen Städte (154,0).

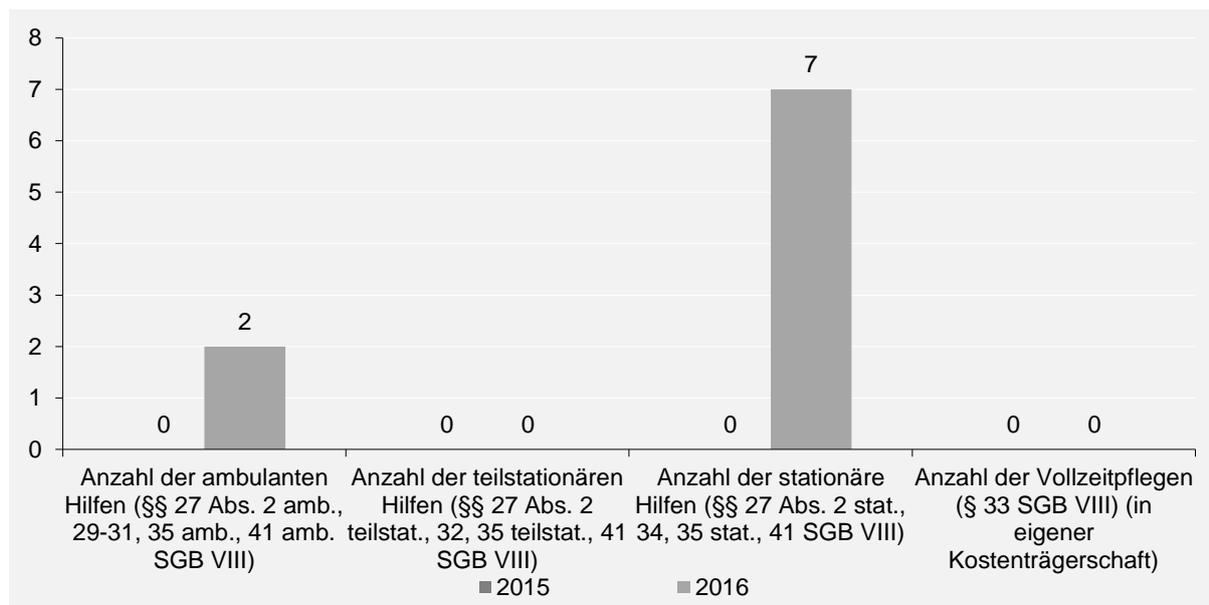
4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländer

Insgesamt wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2016 in Deutschland 745.545 Asylanträge entgegen genommen. Das sind 268.896 bzw. 56,4 % mehr als noch im Vorjahr (vgl. BAMF 2016: 4). Über ein Drittel der im Jahr 2016 gestellten Asylerstanträge (36,2 %) bezogen sich dabei auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren; rund 74 % der Asylerantragsteller waren jünger als 30 Jahre (vgl. BAMF 2016: 7).

Ende des Jahres 2016 befanden sich laut den Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt bundesweit 64.093 unbegleitete minderjährige Ausländer in der Zuständigkeit der Jugendämter. Rund 2.900 befanden sich dabei in der Zuständigkeit der rheinland-pfälzischen Jugendämter (vgl. Servicestelle umF 2016). Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen, um ihnen eine bedarfsgerechte Hilfe und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2016). Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern wurden diese im Jahr 2012 erstmalig für die Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII und ab dem Erhebungsjahr 2015 für alle Hilfen zur Erziehung in die jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern aufgenommen und können demnach gesondert ausgewiesen werden.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Fallzahlen für unbegleitete minderjährige Ausländer für das Berichtsjahr 2015 und 2016 in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** im Vergleich der Hilfesegmente dargestellt.

Abbildung 33 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2015 und 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen (Fallzahlen)



Betrachtet man die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer in der **kreisangehörigen Stadt Mayen** nach Hilfesegmenten im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 so zeigt sich, dass sich die Fallzahlen in diesem Zeitraum zum Teil deutlich erhöht haben.

Im Jahr 2016 entfallen über drei Viertel (77,8 %) der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer auf stationäre und weitere 22,2 % auf ambulante Hilfen. Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII und teilstationäre Hilfen für umA gab es im Jahr 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen nicht.

Unbegleitete minderjährige Ausländer in den Hilfen zur Erziehung

In der untenstehenden Tabelle werden die Fallzahlen der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer in den einzelnen Hilfesegmenten noch einmal im interkommunalen Vergleich dargestellt. Die landesweite Gesamtfallzahl von Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer im Jahr 2016 beträgt 2.963. Wie an den niedrigsten und höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkommunale Spannweite relativ groß: Bei den stationären Hilfen beispielsweise liegen die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer landesweit zwischen 7 und 143. Im Jahr 2016 wurden landesweit rund 81 % der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in stationären Hilfen untergebracht. Weiterhin zeigt sich, dass teilstationäre Hilfen in diesem Kontext keine Rolle nennenswerte Rolle spielen.

Tabelle 63 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2016

	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 43	0 / 1	7 / 143	0 / 25
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2 / 13	0 / 0	7 / 27	0 / 6
RLP gesamt	400	2	2.387	174
kreisfreie Städte	94	1	684	47
Landkreise	274	1	1.608	115
kreisangehörige Städte	32	0	95	12
KAS Mayen	2	0	7	0

In der kreisangehörigen Stadt Mayen beträgt die Gesamtzahl der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer 9. Entsprechend der landesweiten Verteilung entfallen mit 7 Hilfen die meisten auf den stationären Bereich.

Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Dazu erfolgte die Einführung des § 42a SGB VIII.

Anmerkung: Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2016 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

Die rheinland-pfälzische Gesamtzahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII sowie der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII von unbegleiteten minderjährigen Ausländern liegt bei 3.487. Das sind 1.226 mehr als noch im Vorjahr, was einer Steigerung von rund 54 % entspricht.

Die Mehrheit der Inobhutnahmen (66 %) wird von den Jugendämtern in den Landkreisen durchgeführt, rund 32 % in den kreisfreien Städten und 2,6 % der Inobhutnahmen entfallen auf die kreisangehörigen Städte.

Tabelle 64 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den Jahren 2015 und 2016

	2015	2016
niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 928	0 / 449
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2 / 28	2 / 25
RLP gesamt	2.261	3.487
kreisfreie Städte	1.388	1.099
Landkreise	829	2.297
kreisangehörige Städte	44	91
KAS Mayen	2	25

In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegt die Zahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Jahr 2016 bei 25. Im Vorjahr waren es noch 2.

Erweiterte Fallbelastung in den sozialen Diensten

In der nachfolgenden Tabelle wird die Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS), welche bereits in Tabelle 58 berichtet wurde, verglichen mit der Fallbelastung inklusive der Hilfen und des Personals für unbegleitete minderjährige Ausländer, dargestellt. Für die Berechnung der Fallbelastung inklusive der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer wird zusätzlich die Fallzahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII miteinbezogen.

Es zeigt sich, dass die Gesamtfallbelastung der Fachkräfte pro Vollzeitstelle (Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA) in den Landkreisen mit 57,6 am höchsten ausfällt. Die Fallbelastung in den kreisangehörigen Städten liegt mit 53,8 Fällen etwas darunter, aber immer noch leicht über dem landesweiten Durchschnittswert von 53,9 Fällen pro Vollzeitstelle. Die kreisfreien Städte weisen mit 47,7 Hilfen je Vollzeitstelle die niedrigste Fallbelastung auf.

Zudem kann konstatiert werden, dass die Gesamtfallbelastung pro Vollzeitstelle in Rheinland-Pfalz stark variiert: So liegt der niedrigste Wert bei 26,0 Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA, der dementsprechende höchste Wert beträgt 99,0 Fälle pro Vollzeitstelle.

Tabelle 65 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2016

	Fallbelastung ohne umA	Fallbelastung mit umA
niedrigster/höchster Wert RLP	27,3 / 86,5	26,0 / 99,0
niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,2 / 61,5	50,2 / 63,8
Ø RLP gesamt	50,9	53,9
Ø kreisfreie Städte	44,6	47,7
Ø Landkreise	54,3	57,6
Ø kreisangehörige Städte	52,8	53,8
KAS Mayen	56,2	63,8

In der kreisangehörigen Stadt Mayen ist im Jahr 2016 eine Fallbelastung der Fachkräfte von Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII inkl. umA pro Vollzeitstelle von 63,8 Fällen gegeben. Die Fallbelastung, in welcher Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer miteinbezogen werden liegt somit über dem Durchschnitt der kreisangehörigen Städte (53,8).

5 Zusammenfassung

Das abschließende Kapitel führt zunächst ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 noch einmal in einem Überblick zusammen, bevor in einem weiteren Abschnitt die jeweiligen Fallzahlen und Eckwerte erzieherischer Hilfen in einer Gesamtschau mit zentralen Faktoren dargestellt werden, die den Bedarf an Hilfen zur Erziehung beeinflussen können. Eine solche Zusammenschau unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist deshalb notwendig, weil es im Bereich der Hilfen zur Erziehung keine einfachen und monokausalen Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends geben kann. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ganz unterschiedliche Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfgewährungspraxis wirken. Einige dieser Einflussfaktoren sollen kurz dargestellt werden.

Zentrale Befunde für das Erhebungsjahr 2016

Landesweit wurden im Jahr 2016 insgesamt **26.538 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ausschließlich Hilfen für umA) gewährt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2015 entspricht das einer Steigerung um 1,5 %. Vergleicht man den Wert jedoch mit 2014 so lässt sich keine nennenswerte Veränderung feststellen (0,1 %). Die in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011 zu beobachtende Konsolidierungsphase der Fallzahlen scheint sich damit fortzusetzen. Ausgehend von dieser Konstanz der Fallzahlentwicklung in Rheinland-Pfalz lässt sich jedoch nicht auf die einzelnen Kommunen schließen: Während eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahresvergleich 2015/2016 einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 26,4 % aufweisen, sind in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 12,4 % festzustellen.

Werden die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so zeigt sich folgendes Bild: Je 1.000 unter 21-Jährige wurden landesweit im Jahr 2016 rund **34 Hilfen zur Erziehung** durchgeführt. Dabei zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2016 einen Eckwert von rund 29 aufweisen, liegen die entsprechenden Eckwerte in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 57 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich darüber. In den großen kreisangehörigen Städten kommen auf die Anzahl der unter 21-Jährigen damit etwa doppelt so viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII wie in den Landkreisen. Aufgrund der Zunahme der Anzahl der 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz hat sich der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Jahresvergleich trotz des leichten Fallzahlenanstiegs (plus 1,5 %) nicht verändert. In den kreisfreien Städten sowie in den Landkreisen blieb der Eckwert nahezu gleich (plus 0,4 % bzw. minus 0,2 %). In den kreisangehörigen Städten hingegen ist der Eckwert erstmals seit Beginn der Erhebung gesunken (minus 2,3 %).

- In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden im Jahr 2016 rund 51 Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Rückgang des Eckwerts um 10,2%.

Werden die einzelnen Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung betrachtet, so wird deutlich, dass diese sich im Jahresvergleich 2015/2016 teils sehr unterschiedlich entwickelten. Dabei setzen sich im Wesentlichen die Trends der letzten Jahre fort: So ist bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII innerhalb des letzten Jahres wieder ein Fallzahlenanstieg zu beobachten (plus 2,0 %). Zuvor war die Fallzahl der ambulanten Hilfen im Jahresvergleich 2014/2015 erstmals gesunken. Im Bereich der Vollzeitpflege zeigt sich wie schon in den Jahren zuvor landesweit ein Fallzahlzuwachs (plus 3,4 %), während sich die Fallzahlen der stationären Hilfen im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 % reduziert haben. Im Bereich der teilstationären Hilfen ist im Jahresvergleich 2015/2016 eine Steigerung um 1,5 % festzustellen.

Diese landesweite Entwicklung zeigt sich auch für die kreisfreien Städte: Lediglich bei den stationären

Hilfen gab es einen Rückgang der Fallzahlen um 2,7 %. In den übrigen Hilfesegmenten ist ein Fallzahlzuwachs von rund 5 % (ambulante Hilfen) bzw. rund 7 % (teilstationäre Hilfen, Vollzeitpflege) festzustellen. In den Landkreisen blieben die Fallzahlen der einzelnen Hilfesegmente dem Vorjahr recht ähnlich: Die Anzahl der ambulanten Hilfen stieg um 1,5 %, die der teilstationären Hilfen sank um 1,5 %. Die Fallzahlentwicklung der stationären Hilfen und der Vollzeitpflege fiel mit rund minus 1 % bzw. plus 1 % noch geringer aus. In den kreisangehörigen Städten gingen die ambulanten sowie die teilstationären Hilfen um 3,5 % bzw. 2,2 % zurück, während die Fallzahlen der stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege um 2,6 % bzw. 3,6 % wuchsen.

Weiterhin werden auch im Jahr 2016 rund **60 %** aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (53,1 %) oder teilstationären (7,0 %) Bereich und damit **unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs** gewährt. Nur in etwa jedem fünften Fall erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (21,1 %), in 18,9 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 56 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 51 % bzw. 48 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 23 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 20 %).

- In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden im Jahr 2016 rund 40 % aller erzieherischen Hilfen als ambulante Hilfen gewährt, etwa 19 % entfallen auf stationäre Hilfen.

Landesweit wurden im Jahr 2016 rund **395 Millionen Euro** für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für erzieherische Hilfen damit landesweit um rund 13 Millionen Euro bzw. rund 3,4 % angestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz Pro-Kopf-Ausgaben von rund **502 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren**. Allerdings sind auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2016 422 Euro pro Kind/ Jugendlichen ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 663 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 815 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

- In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden im Jahr 2016 rund 816 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren für erzieherische Hilfen ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 2,4 %.

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2016 wurden **7.527 Hilfen nach § 35a SGB VIII** gewährt und damit 6,4 % mehr als noch im Jahr 2015. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 rund 10 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe. Im Vergleich zum Vorjahr wird deutlich, dass der Eckwert der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sowohl in den Landkreisen (3,5 %) als auch in den kreisfreien (4,9 %) und kreisangehörigen Städten (11,3 %) gestiegen ist. Landesweit wurden im Jahr 2016 rund **61 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII** aufgewendet und damit 4,4 Millionen bzw. 7,7 % mehr als im Vorjahr.

- Auch in der kreisangehörigen Stadt Mayen hat sich der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Jahresvergleich um 10,8 % erhöht. Im Jahr 2016 erhielten rund 17 junge Menschen je 1.000 unter 21-Jährige eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Neben den dargestellten Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nehmen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII in den Beratungsstellen eine wichtige Rolle im Gesamtleistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ein. Eine herausragende Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Diese machen mit **16.357 Beratungen** und einem landesweiten Eckwert von rund 25 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger auch im Berichtsjahr 2016 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in

den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisangehörigen Städten liegt der durchschnittliche Eckwert sogar bei rund 33 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, während der entsprechende Eckwert in den kreisfreien Städten und Landkreisen deutlich niedriger ausfällt (32 bzw. 22).

- Beratungen nach § 28 SGB VIII erfolgten im Jahr 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei rund 25 Personen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Eckwert um 10,7 % reduziert.

Anknüpfungspunkte für die Hilfen zur Erziehung bilden darüber hinaus Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge: Im Jahr 2016 wurden landesweit **1.308 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen**. Dies entspricht einem Eckwert von rund 2 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. **Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge** wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 in **698 Fällen** vorgenommen. Damit ergibt sich ein Eckwert von rund einem Sorgerechtsentzug je 1.000 unter 18-Jährige. Sowohl die Eckwerte der Inobhutnahmen als auch der Sorgerechtsentzüge sind landesweit im Vergleich zum Vorjahr annähernd unverändert geblieben.

- In der kreisangehörigen Stadt Mayen wurden 5,6 Inobhutnahmen und 3,1 Sorgerechtsentzüge je 1.000 Minderjähriger durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Inobhutnahmen damit um 2,0 Eckwertpunkte gestiegen. So auch der Eckwert der Maßnahmen nach § 1666 BGB (plus 2,1 Eckwertpunkte).

Um die bisher dargestellten Aufgaben angemessen bewältigen zu können, bedarf es auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2016 gab es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund **695 Personalstellen** und damit im Vergleich zum Vorjahr rund 13 Vollzeitäquivalente bzw. 2 % mehr. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2016 landesweit ein Personalstelleneckwert von 0,88 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige. In den Sozialen Diensten hat sich der Fallbelastungsindikator¹⁶ um 0,4 % minimal erhöht. Im landesweiten Durchschnitt kommen rund 51 Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 45 Fällen, in den Landkreisen und den großen kreisangehörigen Städten mit 54 bzw. 53 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

- Die kreisangehörige Stadt Mayen weist je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren 1,28 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten auf. Die damit einhergehende Fallbelastung liegt in der kreisangehörigen Stadt Mayen bei 56,2 Fällen je Vollzeitstelle und hat sich im Jahresvergleich um 10,4 % erhöht.

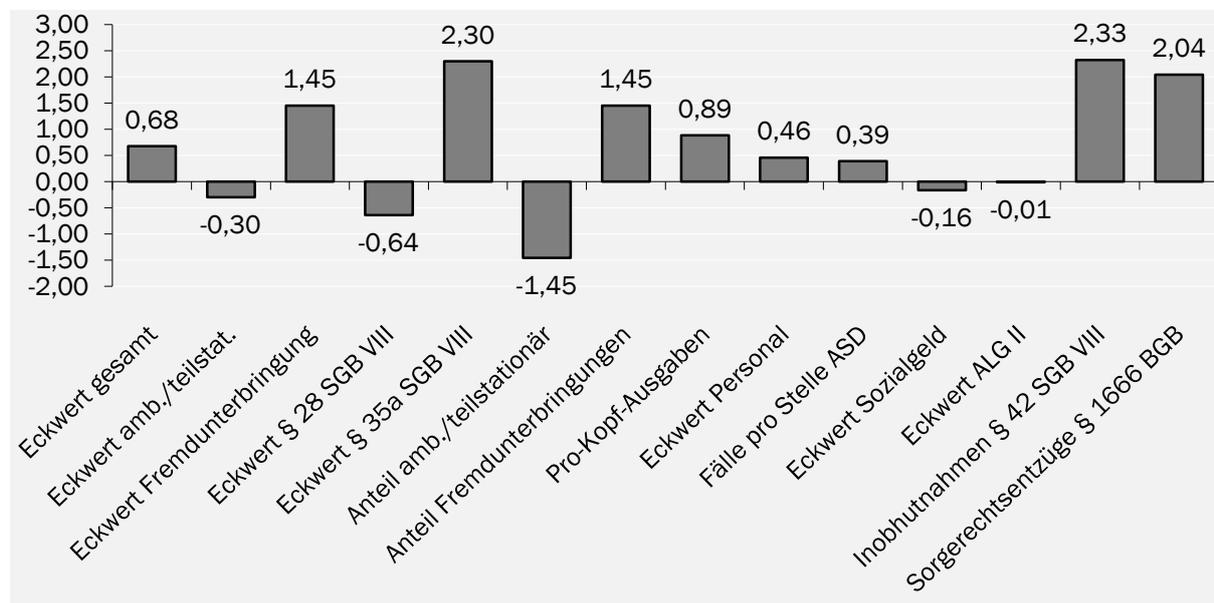
¹⁶ Um die Arbeit in den Sozialen Diensten besser abbilden zu können, wurde im Erhebungsjahr 2016 erstmals eine Fallbelastung berechnet, die neben den bisher ausgewiesenen Hilfen zur Erziehung auch die Hilfen nach § 35a SGB VIII sowie die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII umfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen der Berechnung ist die dargestellte Fallbelastung nicht mit der Fallbelastung aus den Profilen in den Vorjahren vergleichbar, da diese nur die Hilfen zur Erziehung berücksichtigte.

Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen lässt sich der standardisierte Eckwert der Hilfen zur Erziehung, wie in der nachfolgenden Grafik dargestellt, plausibilisieren. In Abbildung 34 werden die Daten zu ausgewählten Einflussfaktoren und Hilfestützungspraxen zu Indices verdichtet und in einer Gesamtschau dargestellt. Die Einzelwerte stellen eine Maßeinheit dar, die den Abstand zum Durchschnittswert der jeweiligen Bezugsgruppe (Landkreise oder Städte) beschreibt. Die "0"-Marke kennzeichnet den Durchschnitt der Landkreise oder Städte. Je größer der Abstand des jeweiligen Jugendamtswertes zu dieser Nullmarke ist, desto weiter entfernt ist auch der Wert vom Durchschnitt der Landkreise bzw. Städte.

Die kreisangehörige Stadt Mayen gehört mit einem standardisierten Eckwert der Hilfen zur Erziehung von 0,68 der Gruppe der Jugendämter an, die einen überdurchschnittlichen Eckwert erzieherischer Hilfen aufweist. Im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII weist die kreisangehörige Stadt Mayen ebenfalls einen deutlich überdurchschnittlichen Eckwert von 2,30 auf.

Abbildung 34 Standardisierte Kennzahlen zu den Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile, Ausgaben), Hilfen nach § 35a SGB VIII, Personal, Kinderschutz und zur Soziostruktur in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Jahr 2016¹⁷



Durchschnittliche Belastungsfaktoren bei überdurchschnittlichem Eckwert Hilfen zur Erziehung

Ein wesentlicher Faktor, der den Bedarf und die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung beeinflussen kann, sind soziostrukturelle Voraussetzungen, die sozialräumlich jeweils unterschiedlich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien prägen und damit die Bedingungen für eine gelingende Erziehung, Sozialisation und Bildung nachhaltig beeinflussen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: o.S.; BMFSFJ 2013: 107ff.). Ökonomisch prekäre Lebensverhältnisse von Familien haben nicht selten Auswir-

¹⁷ Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich von -1,0 bis -0,11 gelten als unterdurchschnittlich
 Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
 Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
 Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

kungen auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, die von Familien ohne entsprechende Hilfe und Unterstützung meist nicht kompensiert werden können. In der kreisangehörigen Stadt Mayen liegen die zentralen Belastungsfaktoren der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgeld- und ALG II-Bezug) annähernd im Durchschnitt der Städte in Rheinland-Pfalz. Gleichzeitig ist der Eckwert Hilfen zur Erziehung jedoch überdurchschnittlich. Um einen Überblick darüber zu erhalten, in welchen Lebenslagen junge Menschen in der kreisangehörigen Stadt Mayen aufwachsen, müssten ggfs. weitere soziostrukturelle Indikatoren herangezogen werden, um vor diesem Kontext den überdurchschnittlichen Eckwert aller Hilfen zu prüfen. Zusätzlich wäre zu eruieren, wie die qualitativen Bedarfslagen von Familien vor Ort aussehen (z.B. Intensität von Fällen, Mehrkindfamilien).

Fremdunterbringungen und Inobhutnahmen liegen deutlich oberhalb des Durchschnitts

Die Anzahl der Kinderschutzverfahren (Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB) sowie die Anzahl der Fremdunterbringungen (§§ 33, 34 SGB VIII), relativiert auf die Anzahl der jungen Menschen unter 21 Jahren, ist in der kreisangehörigen Stadt Mayen deutlich überdurchschnittlich. Fremdunterbringungen als familienersetzende Maßnahmen, die gerade in Krisensituationen die notwendige und geeignete Maßnahme sind, sind tendenziell intensivere und damit vergleichsweise kostenintensive Hilfen. Entsprechend sind in der kreisangehörigen Stadt Mayen auch die Pro-Kopf-Ausgaben überdurchschnittlich.

Fallzahlen und Fallbelastung oberhalb des Durchschnitts der rheinland-pfälzischen Städte

Studien¹⁸ weisen darauf hin, dass durch eine gute und auskömmliche Personalausstattung Fallzahlen durch die fachliche Steuerung reguliert, Hilfebedarfe frühzeitig erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden können. Für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben des Sozialen Dienstes sowie für die Sicherstellung einer zielgerichteten, fallbezogenen Steuerung müssen jedoch auch die entsprechenden personellen Ressourcen vorhanden sein. Je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Je größer die Anzahl der zu betreuenden Fälle je Vollzeitstelle ist, desto höher fallen die Inanspruchnahme- und Ausgabenneckwerte aus. In der großen kreisangehörigen Stadt Mayen liegt der Personalstelleneckwert über dem Durchschnitt aller Städte. Dieser Wert scheint jedoch nicht auszureichen, um die ebenfalls überdurchschnittlichen Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zu kompensieren, so dass auch die Fallbelastung in der Stadt Mayen überdurchschnittlich ausfällt.

¹⁸ vgl. Olk & Wiesner 2015: 172.

6 Datenübersicht kreisangehörige Stadt Mayen

Tabelle 66 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2016

	Fallzahl absolut
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	0
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	20
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	50
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	14
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	58
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	34
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	0
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	0
§ 27 Abs.2 SGB VIII Sonstige erzieherische Hilfen	0
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	70
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	14
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII)	34
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33 in eig. KT, 34, 35 stationär SGB VIII)	92
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	176
Ausgabenpositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	2.825.968,0
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, HiH, TuS)	4,5
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	0,0

7 Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2017a): 3. Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung. Online verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/3-lebenslagen/31-familienstatus/> (Zugriff: 28.07.2017).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2017b): 5. Finanzielle Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Online verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/5-ausgaben/> (Zugriff: 28.07.2017).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016.

AWO-ISS-Studie (2012): Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Frankfurt am Main.

Bertelsmann Stiftung (2016): Kinderarmut. Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland, Gütersloh.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.

Bundesagentur für Arbeit (2016): Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung. Frankfurt a.M..

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Dezember 2016. Online verfügbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-dezember-2016.pdf;jsessionid=EB67818A58695EB4D1C2EF4DFOA70890.2_cid368?__blob=publicationFile (Zugriff: 01.08.2017)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011): Zeit für Familie - Ausgewählte Themen des 8. Familienberichts - Monitor Familienforschung, Ausgabe 26. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (2006): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München.

Geißler, Rainer (2008): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. VS Verlag: Wiesbaden.

Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.

Kurz-Adam, M. (2015): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. S. 13-20.

Lutz, Ronald (Hg.) (2012): Erschöpfte Familien, Wiesbaden.

Maykus, S. (2012): Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

Maykus, S. & Schone, R. (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.

Olk, T. & Wiesner, T. (2015): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ES PQ) (2011-2014) in Bremen. Halle (Saale).

Rock, K.; Moos, M. & Müller, H. (2008): Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen.

Schilling, Matthias (2015): Wie brauchbar ist die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Planung und Berichterstattung?, in: KomDat 03/15: S. 17-19.

Servicestelle umF (2016): Auswertung der werktäglichen Meldungen an das Bundesverwaltungsamt. Online verfügbar unter: http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/uploads/sonstiges/2016.12.29_UMA_Meldungen.pdf (Zugriff: 01.08.2017).

Statistisches Bundesamt (2017): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige Vollzeitpflege. 2015. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. 2015 Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016a): Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 01.03.2016 nach Ländern. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftS-taat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html. (Zugriff: 28.07.2017).

Statistisches Bundesamt (2015): Rheinland-Pfalz 2060. Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung (Basisjahr 2013). Wiesbaden.

Wabnitz, J. (2014): Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg. S. 39-45.

Wabnitz, J. (2013): (Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion? ZKJ Kinderschutzrecht und Jugendhilfe 2/2013. S. 52-57.

Walper, Sabine & Riedel, Birgit 2011: Was Armut ausmacht, in: DJI Impulse 1/2011, Nr. 92/93, S. 13-15.

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	6
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.....	9
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016 (Fallzahlen der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen) und Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer	17
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016 (absolute Fallzahlen, ohne umA)	19
Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2016 (Angaben in Prozent)	20
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016.....	24
Abbildung 10 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter, Entwicklung der Fallzahl der Hilfen zur Erziehung und Entwicklung des Fallbelastungsindikators (Fälle pro Vollzeitäquivalent) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016 (2002=100 %, Angaben in %) ...	25
Tabelle 1 Fallzahlen aus den Bereichen §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII sowie § 42 SGB VIII (ohne umA) je Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz	26
Abbildung 11 Entwicklung der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) sowie der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2015 (absolute Fallzahlen / ohne umA)	27
Abbildung 12 Entwicklung der Eckwerte Eingliederungshilfe (Anzahl der Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 der unter 21-Jährigen)	28
Abbildung 13 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 (Angaben in Prozent)	29
Abbildung 14 Entwicklung des Eckwerts für Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und der Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2016 (Angaben in Prozent; 2005=100 %)	30
Abbildung 15 Relation der Ausgaben von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII, inkl. Frühförderfälle) und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz von 2005 bis 2016 (Angaben in Prozent)	31
Abbildung 16 Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2016	33
Abbildung 17 Entwicklung des Eckwerts Vollzeitpflege (Anzahl der Vollzeitpflegen gem. § 33 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren von 2005 bis 2016 nach Gebietskörperschaft)	34
Abbildung 18 Entwicklung der Eckwerte Heimerziehung und Vollzeitpflege (Anzahl der Hilfen gem. §§ 33, 34 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren; 2005 = 100 %)	35
Abbildung 19 Entwicklung der Eckwerte Vollzeitpflege und Heimerziehung (Anzahl der Hilfen pro 1.000 der unter 21-Jährigen).....	36
Tabelle 2 Bezug von ALG I (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfangende pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2016	39
Tabelle 3 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe) im Jahr 2016	40

Tabelle 4 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und unter 65 Jahren im Jahr 2016	41
Abbildung 20 Bevölkerung in der kreisangehörigen Stadt Mayen im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2013 bis 2015	43
Tabelle 5 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 EinwohnerInnen) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 EinwohnerInnen des Vorjahres) im Jahr 2015	44
Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2014 zu 2015 in Prozent)	46
Tabelle 7 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2015 in Prozent)	48
Tabelle 8 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahre nach Altersgruppen bis zum Jahr 2025 (Basisjahr 2013)	50
Abbildung 21 Anteil der verschiedenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2005, 2008, 2011 und 2014 (Angaben in %)	51
Abbildung 22 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen.....	52
Abbildung 23 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz sowie der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2002 bis 2016 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	53
Tabelle 9 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	54
Tabelle 10 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	55
Tabelle 11 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	56
Tabelle 12 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	57
Tabelle 13 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	58
Tabelle 14 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	59
Tabelle 15 Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (ambulant, teilstationär, stationär inkl. der Hilfen für junge Volljährige) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	60
Tabelle 16 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2016	61
Tabelle 17 Formlose Beratungen durch die Sozialen Diensten der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren	62
Abbildung 24 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Mayen und in den kreisangehörigen Städten im Vergleich der Jahre 2002 und 2016	63
Tabelle 18 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	64
Tabelle 19 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	65
Tabelle 20 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	66

Tabelle 21 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	67
Tabelle 22 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	68
Tabelle 23 Anteil der Hilfen gem. § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	69
Tabelle 24 Anteil der Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	70
Tabelle 25 Anteil der Hilfen gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	71
Tabelle 26 Anteil der Hilfen gem. § 32 SGB VIII (Tagesgruppe, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	72
Tabelle 27 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung, ohne sonstige betreute Wohnformen, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	73
Tabelle 28 Anteil der Hilfen gem. § 34 SGB VIII (nur sonstige betreute Wohnformen, ohne Heimerziehung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	74
Tabelle 29 Anteil der Hilfen gem. § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	75
Tabelle 30 Anteil der Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII).....	76
Tabelle 31 Anteil der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2016.....	77
Abbildung 25 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2012 und 2016 (Angaben in Monaten).....	78
Tabelle 32 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 und 2016 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 31 SGB VIII).....	79
Tabelle 33 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 und 2016 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 32 bis 34 SGB VIII).....	80
Abbildung 26 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, im Landesdurchschnitt und in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2005 bis 2016 (in Euro).....	82
Tabelle 34 Bruttoausgaben HZE gesamt (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro jungem Mensch unter 21 Jahren in Euro.....	83
Tabelle 35 Anteil der Ausgaben für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2016.....	84
Abbildung 27 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in der kreisangehörigen Stadt Mayen in den Jahren 2006, 2011 und 2016.....	85
Tabelle 36 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahre.....	86
Tabelle 37 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2015 und 2016 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten).....	87
Tabelle 38 Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII (Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro.....	88
Tabelle 39 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren.....	89

Abbildung 28 Verteilung der Anteile der einzelnen Beratungen nach §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII an allen Beratungsleistungen der Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2007 und 2016 (Angaben in %)	90
Tabelle 40 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren im Jahr 2016	91
Tabelle 41 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	92
Tabelle 42 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	93
Tabelle 43 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren	94
Abbildung 29 Entwicklung des Eckwertes der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige, Ganztagsplätze für unter 6-Jährige sowie Plätze für 6- bis unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2010, 2012, 2014 und 2016 (pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe).....	95
Tabelle 44 Kita-Plätze für unter 3-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder bis unter 3 Jahre	97
Tabelle 45 Kita-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren.....	98
Tabelle 46 Ganztagsplätze für Kinder unter 6 Jahren: Plätze in Kitas (ohne Spiel- und Lernstuben) pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren	99
Tabelle 47 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren	100
Tabelle 48 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren	101
Tabelle 49 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2016	102
Tabelle 50 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Ausgaben je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro	104
Abbildung 30 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2016	105
Tabelle 51 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	106
Tabelle 52 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	107
Tabelle 53 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	108
Abbildung 31 Eckwert der im Jahr 2016 neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe (inkl. umA) in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt (pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren).....	109
Tabelle 54 Vorgänge in der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren	110
Tabelle 55 Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2016	111
Tabelle 56 Fallbelastung der Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe (Anzahl der im Jahr 2016 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendgerichtshilfe).....	112
Abbildung 32 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TuS, HiH) im Jahr 2016 (ohne Stellen für umA) in der kreisangehörigen Stadt Mayen	113

Tabelle 57 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	114
Tabelle 58 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS))	115
Tabelle 59 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst (Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII, die seitens der Fachkräfte im PKD betreut werden – unabhängig von der Kostenträgerschaft – pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)	116
Tabelle 60 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2016	117
Tabelle 61 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ...	118
Tabelle 62 Fallbelastung der Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)	119
Abbildung 33 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2015 und 2016 in der kreisangehörigen Stadt Mayen (Fallzahlen)	120
Tabelle 63 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2016	121
Tabelle 64 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in den Jahren 2015 und 2016.....	122
Tabelle 65 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten (Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII) pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, HiH, TuS) im Jahr 2016	123
Tabelle 66 Übersicht über die Datengrundlage des jeweiligen Jugendamtsbezirks – Absolute Fallzahlen, Bruttoausgaben und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2016	129

www.berichtswesen-rlp.de